

Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld **2015**



Bearbeitung:

Inhalt	Seite
Impressum	5
Abkürzungsverzeichnis	5
Präambel	6
1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte	7
1.1 Aufstellungspflicht gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	7
1.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)	10
2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes	11
2.1 Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur	11
3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft	16
3.1 Definitionen	16
3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft	17
3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	18
3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger	19
4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld	20
4.1 Sammlung und Transport	21
4.2 Entsorgung	22
4.3 Abfallberatung	23
4.4 Abfallwirtschaftskonzept	23
4.5 Statistik	24
4.6 Überwachung	24
5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld	25
5.1 Vermeidung von Abfällen	25
5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis	26
5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden	27
5.1.3 Einfluss auf die Mengenentwicklung	29
5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen	30
5.2.1 Abfallaufkommen	30
5.2.2 Prognose der Abfallmengen bis 2025	32
5.2.2.1 Abfälle zur Verwertung	32
5.2.2.2 Gefährlich Abfälle	35
5.2.2.3 Abfälle zur Beseitigung	36
5.2.3 Entsorgungssicherheit	38
5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung	38
5.2.3.2 Gefährliche Abfälle	39
5.2.3.3 Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung	39
5.2.3.4 Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	40

5.2.4	Erfassung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung	42
5.2.4.1	Rahmenbedingungen	42
5.2.4.2	Regelungen auf Kreisebene	44
5.2.4.3 -I	Organische Abfälle	46
5.2.4.3 - II	Papier/Pappe/Karton	54
5.2.4.3 -III	Leichtverpackungen	61
5.2.4.3 -IV	Altglas	61
5.2.4.3 -V	Alttextilien, Schuhe	63
5.2.4.3 -VI	Korken	65
5.2.4.3 -VII	Altautos	66
5.2.4.3 -VIII	Altmetall	67
5.2.4.3 -IX	Altholz	69
5.2.4.3 -X	E-Schrott	71
5.2.4.3 -XI	Altkunststoffe	75
5.2.4.3 -XII	Gemischter Sperrmüll	75
5.2.5	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)	77
5.2.6	Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung	80
5.2.6.1	Erfassung der Abfälle zur Beseitigung	81
5.2.6.2	Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung	81
5.2.7	Gebührenerhebung	85
5.2.7.1	Gebührensatzung des Kreises Coesfeld	85
5.2.7.2	Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	85
6.	Kurzfassung	87

Impressum

Erstellt durch:

© Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)
 Borkener Straße 13
 48653 Coesfeld

Text/Layout: Matthias Bucker

Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat der WBC am _____

Beschlossen durch den Beschluss des Kreistages des Kreises Coesfeld am _____

Titelbild; im Uhrzeigersinn beginnend links oben:

- **Fotovoltaikanlage auf der ehemaligen Bodendeponie Coesfeld-Flamschen**
- **Altpapiertonnen zu flächendeckender Erfassung von Altpapier**
- **Sammelcontainer für Elektrokleingeräte und Almetalle**
- **Altpapierübergabeanlage in Coesfeld**
- **Biogasaufbereitungsanlage auf der ehemaligen Abfalldeponie Coesfeld-Höven (1)**
- **Biogasaufbereitungsanlage auf der ehemaligen Abfalldeponie Coesfeld-Höven (1)**
- **Abfallapp für den Kreis Coesfeld**
- **Kühlgeräte recyclinganlage in Emsdetten zur Eigenverwertung der Sammelgruppe 2**

Abkürzungsverzeichnis

AbfRRL	(EU-)Abfallrahmenrichtlinie
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BattG	Batteriegesetz
ElektroG	Elektroaltgeräte-Gesetz
kg/Ea	Kilogramm je Einwohner und Jahr
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen
LDS	Landesamt für Daten und Statistik, Düsseldorf
LVP	Leichtverpackungen
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
	schutz
	des Landes NRW
PPK	Papier/Pappe/Karton
ÖRE	öffentlich-rechtliche(r) Entsorgungsträger
t	Gewichtstonne
VerpackV	Verpackungsverordnung
WBC	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Abfallwirtschaftskonzept

Neuaufstellung 2015

Präambel

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Coesfeld 2009 wurde am 3. März 2010 im Kreistag beschlossen. Es enthält die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung der im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Abfälle und stellt eine Synthese aus Belangen der überregionalen Abfallwirtschaft einerseits sowie der lokalen Gegebenheiten und Interessen andererseits dar.

Gemäß § 5 a Abs. 2 Landesabfallgesetz muss das AWK fortgeschrieben und alle fünf Jahre der Bezirksregierung erneut vorgelegt werden.

Während sich die bisherigen Fortschreibungen auf die jährliche Anpassung der Abfallstatistik beschränkten, sollen die seit Aufstellungsbeginn eingetretenen wesentlichen Neuerungen, Änderungen sowie Weiterentwicklungen in der folgenden Neuaufstellung des AWK dargestellt werden. Abfalldaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie konkrete Zahlen über das Abfallaufkommen in den folgenden Jahren finden sich wie bisher in den jeweiligen Jahresstatistiken; die Prognose zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre ist Bestandteil dieser Konzeption.

Sachlicher Geltungsbereich

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld grenzt zunächst den Zuständigkeitsbereich des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von sonstigen Zuständigkeitsbereichen in dem vorgesehenen Planungszeitraum ab.

Danach beschränkt sich die weitere Darstellung und Konzeption auf sämtliche Abfälle, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern innerhalb des Kreises Coesfeld Kraft Gesetz zu entsorgen sind oder zukünftig unter Umständen in Folge von Gesetzesänderungen entsorgt werden müssten.

1 Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte

1.1 Aufstellungspflicht gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Kreis Coesfeld ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 21 KrWG verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings und die Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Konzepte regeln nach wie vor die Länder.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter Bezugnahme auf § 30 KrWG die notwendigen Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte in § 5 a Landesabfallgesetz (LAbfG) festgelegt. Danach sind bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten zunächst bestehende Abfallwirtschaftspläne (AWP) zu beachten. Abfallwirtschaftspläne haben Folgendes darzustellen:

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Der vom MUNLV erstellte erste landesweite AWP 2009 wurde am 31.03.2010 bekannt gemacht und veröffentlicht. .

Die wesentlichen Ziele sind die Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen in NRW, die Verstärkung des Marktgeschehens und die Darstellung der für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen. Die anfallenden behandlungsbedürftigen Siedlungsabfälle sollen auch zukünftig in Hausmüllverbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes entsorgt werden. Als Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz wird das Ziel verfolgt, Abfalltransporte zu minimieren und Abfälle möglichst effizient als Rohstoff- und Energiequelle zu nutzen. Der AWP sieht im Einzelnen folgende Anforderungen vor, die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten sind:

- Autarkie und Nähe bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsleistungen
- Minimierung und Optimierung von Abfalltransporten
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung überlassener Abfälle
- Berücksichtigung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung

Verbindliche Zuweisungen der Abfälle zu einzelnen Entsorgungsanlagen sind nicht vorgesehen. Damit bleiben die Gestaltungsspielräume der ÖRE bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte erhalten.

Der AWP unterliegt einem Anpassungsbedarf an übergeordnete gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise der Novelle der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL), die zwischenzeitlich durch Ablösung des alten KrWG-/LAbfG durch das neue KrWG umgesetzt worden ist. In der

Folge ist in der Regel auch eine Anpassung des AWK an die umgesetzten Neuregelungen erforderlich.

Der Planungszeitraum des derzeitigen AWP erstreckt sich auf die Jahre 2009 bis 2019/20. Bereits Anfang 2011 hat die neue Landesregierung beschlossen, auf der Grundlage einer restriktiven Bedarfsprüfung einen neuen Abfallwirtschaftsplan aufzustellen. Der entsprechende Entwurf wurde am 21. April 2015 vor der Landesregierung veröffentlicht und dem Landtag zugeleitet.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) ist bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte bzw. bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen AWP Folgendes zu berücksichtigen:

- Absehbare Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Novellierung des KrWG,
- die anstehende Novellierung des Landesabfallgesetzes, wozu zum gegenwärtigen Stand jedoch noch keine Entwürfe vorliegen,
- die restriktive Bedarfsprüfung, in die Aspekte wie z. B. Abfallvermeidung, Abfallverwertungsquoten, Intensivierung bzw. Optimierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen, Einführung einer Wertstofftonne, Behandlungskapazitäten und Preise, Abfallgebühren und demografischer Wandel einbezogen werden sollen,
- die Umsetzung der Grundsätze der Autarkie und Nähe (z. B. Transportentfernung als Vergabekriterium bei der Vergabe von Entsorgungsleistungen),
- einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz.

Der Entwurf des neuen Abfallwirtschaftsplanes nach Kabinettsbeschluss soll die Entwicklung regionaler Kooperationen aktiv fördern. Dazu gehört auch die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

Als Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsautarkie und des Prinzips der Nähe kommen verbindliche Zuweisungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu einzelnen Entsorgungsanlagen oder regionale Kooperationen bzw. die Bildung von Entsorgungsregionen in Betracht. Dazu ist im Entwurf das Land in 5 Entsorgungsregionen aufgeteilt worden, wobei sich der Kreis Coesfeld in der Region V befindet.

Die Ausweisung der Entsorgungsregionen ist verknüpft mit der Aufforderung, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Es wird empfohlen, eine Beteiligung an bestehenden oder die Gründung neuer Zweckverbände zu prüfen. Bestehende Entsorgungsverträge öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleiben unberührt. Dies gilt somit auch für den Kontingentvertrag des Kreises Coesfeld mit der Fa. REMONDIS für die Laufzeit bis zum 31.05.2025.

Abb. 1: Zuschnitt der Entsorgungsregionen des Abfallwirtschaftsplanes 2015 (Entwurf)



Im Weiteren muss das AWK nach § 5 a LAbfG mindestens enthalten

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Kreis anfallenden und dem ÖRE zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle,
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem ÖRE überlassenen Abfälle, insbesondere eines flächendeckenden Angebots zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Kreises notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen ÖRE und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
- eine zusammenfassende Darstellung der Angaben und Festlegungen der vorgenannten Mindestinhalte.

Letztendlich muss das AWK die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden enthalten. Die Anregungen und Bedenken der kreisangehörigen Gemeinden sind deshalb - wie gefordert - geprüft und, soweit wie möglich, berücksichtigt worden.

Über die Umsetzung entscheiden die ÖRE im Rahmen der Gesetze, insbesondere der Vorschriften der §§ 6 – 9 KrWG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit).

Das AWK muss fortgeschrieben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorgelegt werden.

1.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Rahmen der Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist. Die SUP ermittelt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in ihrer Komplexität und stellt damit ein wichtiges Instrument der Nachhaltigkeit dar.

Das vorliegende kommunale Abfallwirtschaftskonzept wurde gemäß § 14a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) auf die Erforderlichkeit einer SUP hin geprüft. Es beinhaltet gemäß § 14 b Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 und Anlage 1 UVPG keine Vorhaben und setzt auch keine Rahmen für entsprechende Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Es sind keine neu zu errichtenden Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen oder anderweitige entsprechende Vorhaben geplant. Es wurde somit festgestellt, dass ein Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht. Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

2 Infrastruktur des Entsorgungsgebietes

Die anthropogene Struktur eines Raumes hat erfahrungsgemäß erhebliche Auswirkungen auf das Abfallaufkommen, dessen Zusammensetzung, die Bereitschaft zur Mülltrennung sowie auf die Umsetzungsmöglichkeiten von abfallwirtschaftlichen Planungszielen.

Relevante Einflussfaktoren auf die Abfallmenge, -zusammensetzung sowie Bereitschaft zur Getrennthaltung sind insbesondere die Bevölkerungs-, die Gebiets- und die Wirtschaftsstruktur. Da Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ausgeschlossen und somit nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind, wird auch auf die Darstellung der Wirtschaftsstruktur verzichtet.

2.1 Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur

Der Kreis Coesfeld liegt in zentraler Lage im Regierungsbezirk Münster; angrenzende Kreise und kreisfreie Städte sind (von Norden im Uhrzeigersinn) der Kreis Steinfurt, die Stadt Münster, der Kreis Warendorf, die Stadt Hamm und die Kreise Unna, Recklinghausen und Borken.

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 1.110,40 qkm; die Einwohnerzahl belief sich am 31.12.2013 auf 215.282. Im Abfallwirtschaftskonzept werden die Berechnungen jeweils mit den aktuellsten zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Einwohnerzahlen durchgeführt; für die Prognose der Abfallmengen in 2025 wird mit dem Wert 216.000 Einwohner gerechnet.

**Tab 1: Einwohnerzahlen und Flächenangaben
der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
vom 31.12.2013 (Quelle: IT.NRW)**

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
Ascheberg	106,32	15.070	141,7
Billerbeck	91,36	11.416	125,0
Coesfeld	141,36	35.813	253,3
Dülmen	184,83	45.870	248,2
Havixbeck	53,18	11.588	217,9
Lüdinghausen	140,54	23.672	168,4
Nordkirchen	52,41	9.618	183,5
Nottuln	85,67	19.297	225,2
Olfen	52,43	12.182	232,3
Rosendahl	94,48	10.614	112,3
Senden	109,45	20.142	184,0
Kreis Coesfeld	1.110,40	215.282	193,6

Tab. 2: Vergleichszahlen (Stand: 2013/2014; Quellen: Kreis Coesfeld; IT.NRW)

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
Kreis Coesfeld	1.110,40	215.282	193,6
Kreis Borken	1.419,14	364.271	256,4
Kreis Recklinghausen	760,45	613.878	807,3
Kreis Steinfurt	1.792,60	434.170	242,2
Kreis Warendorf	1.317,05	283.628	215,4
Stadt Münster	302,92	298.518	985,5
Reg.-Bez. Münster	6.908,51	2.574.148	372,1
Land NRW	34.086,51	17.571.856	515,1

Während sich die Gebietsstruktur seit Aufstellung des AWK 2009 nur unwesentlich geändert hat, liegen inzwischen aktuellere Zahlen zur Bevölkerungsstruktur vor. Durch den Zensus 2011 wurden zunächst die Einwohnerzahlen des Kreises deutlich (>3.000 E) nach unten korrigiert. Nach der Prognose des Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) auf Basis von Einwohnerwerten 2011 (Stand vor Zensus 2011) wurde für alle Kreise und Kreisfreien Städte mit Ausnahme der Stadt Münster ein weiterer starker Rückgang der Bevölkerung bis 2030 prognostiziert, für den Kreis Coesfeld um 3,6 % von 219.800 auf dann 211.800. Da neuste Zahlen diese Tendenz derzeit nicht bestätigen, sondern eher auf ein geringes Bevölkerungswachstum hindeuten, wird zumindest bis 2025 mit einer Zunahme auf rund 216.000 Einwohner gerechnet. Im Rahmen einer Abfallmengenprognose bedeutet dies, dass bei gleichbleibendem Abfallaufkommen pro Kopf die absolute Menge an Abfällen aus Haushalten bis dahin um rund 0,33 % steigt.

Tab. 3: Bevölkerungsprognose 2005 bis 2030
(IT.NRW; Stand 2012)

Gebiet	2011 (Basis)	2030	
	absolut	absolut	Veränderung in %
Kreis Coesfeld	219.800	211.800	-3,6
Kreis Borken	369.600	359.700	-2,7
Kreis Steinfurt	443.400	433.100	-2,3
Kreis Warendorf	278.200	265.300	-4,6
Kreis Recklinghausen	628.800	567.300	-9,8
Münster	279.800	326.900	+16,8
Bottrop	116.800	107.100	-8,3
Gelsenkirchen	258.000	233.700	-9,4
Reg.-Bez. Münster	2.594.400	2.504.900	-3,4
Land NRW	17.845.200	17.190.300	-3,7

Im Vergleich zu Durchschnittswerten der Kreise in Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Coesfeld mit einer Einwohnerdichte von 193,6 E/km² (NRW 515,1 E/km²) und einer Fläche von 1.112,04 km² als ländlich strukturiert zu bezeichnen. Nach Zahlen des LDS (Katasterfläche 2007) entfallen von der Gesamtfläche ca. 797 km² auf landwirtschaftlich und ca. 165 km²

auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; damit nehmen diese beiden Nutzungsarten mehr als 86 % der gesamten Kreisfläche in Anspruch.

Die Verteilung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsbereiche auf verschiedene Gebietsstrukturen (siehe auch Tabellen 4, 5 und 6) verdeutlicht nochmals die ländliche Struktur des Kreises. Rund 90 % der Bevölkerung lebt in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung; der Anteil der Bevölkerung, der in Außenbereichen wohnt, beträgt annähernd 20 %.

Tab. 4: Katasterfläche nach Nutzungsartengruppen

Stand: 31.12.2012

Quelle: IT.NRW

Nutzungsartengruppe	Kreis Coesfeld 2007		Kreis Coesfeld 2012		R.-B. Münster	Land NRW
	ha	%	ha	Anteile an der Gesamtfläche in %		
Gebäude- und Freifläche	6.777,1	6,1	7.924,2	7,1	11,1	12,8
Betriebsfläche	196,5	0,2	352,6	0,3	0,8	1,1
Erholungsfläche	617,1	0,6	1.134,4	1,0	1,6	1,9
Verkehrsfläche	5.319,6	4,8	5.833,0	5,3	6,3	7,1
Landwirtschaftsfläche	79.707,8	71,8	75.961,8	68,3	61,9	48,8
Waldfläche	16.453,8	14,8	17.787,2	16,0	15,9	25,7
Wasserfläche	1.693,0	1,5	1.989,8	1,8	2,0	2,0
Flächen anderer Nutzung	213,9	0,2	220,8	0,2	0,3	0,5
insgesamt	111.203,9	100	111.203,9	100	100	100

Tab. 5: Gebietsstrukturverteilung in den Kreisen Coesfeld und Borken

(aus: Entsorgung ländlich strukturierter Gebiete Gallenkemper et al., Bundesministerium für Forschung und Technologie; Förderkennzeichen 1470576/7, Bonn 1992)

Gebietsstrukturverteilung				
Kreis	GS 2/3	GS 4	GS 4/5	GS 5
	%	%	%	%
Coesfeld	10	71	11	8
Borken	12	73	7	8

GS 2/3 Mehrfamilienhausbebauung (geschlossene, innerstädtische und offene Bebauung)

GS 4 Ein- und Zweifamilienhausbebauung (max. 6 Wohneinheiten)

GS 4/5 Ein- und Zweifamilienhausbebauung in Streusiedlungen im Außenbereich

GS 5 Bauernschaften, Einzelgehöfte im Außenbereich

Tab. 6: Gebietsstrukturverteilung im Kreis Coesfeld

Stand: 31.12.2003

Quelle: LDS NRW; eigene Berechnungen

Gebiet	Wohngebäude	davon Einfamilien- häuser in %	davon Zweifamilien- häuser in %	davon Mehrfamilien- häuser in %
Ascheberg	3.394	68,3	23,0	8,7
Billerbeck	2.884	76,9	18,5	4,6
Coesfeld	8.772	68,2	22,6	9,3
Dülmen	10.871	67,0	23,4	9,5
Havixbeck	2.746	70,6	22,0	7,4
Lüdinghausen	4.704	64,5	22,7	12,8
Nordkirchen	2.369	66,2	26,8	7,0
Nottuln	4.233	71,2	21,9	6,9
Olfen	2.698	64,0	27,7	8,4
Rosendahl	2.510	77,3	19,7	3,0
Senden	4.399	69,2	21,8	9,0
Kreis Coesfeld	49.580	68,7	22,7	8,5
Reg.-Bez. Münster	536.515	60,2	21,4	18,4
NRW	3.521.850	57,5	20,6	21,9

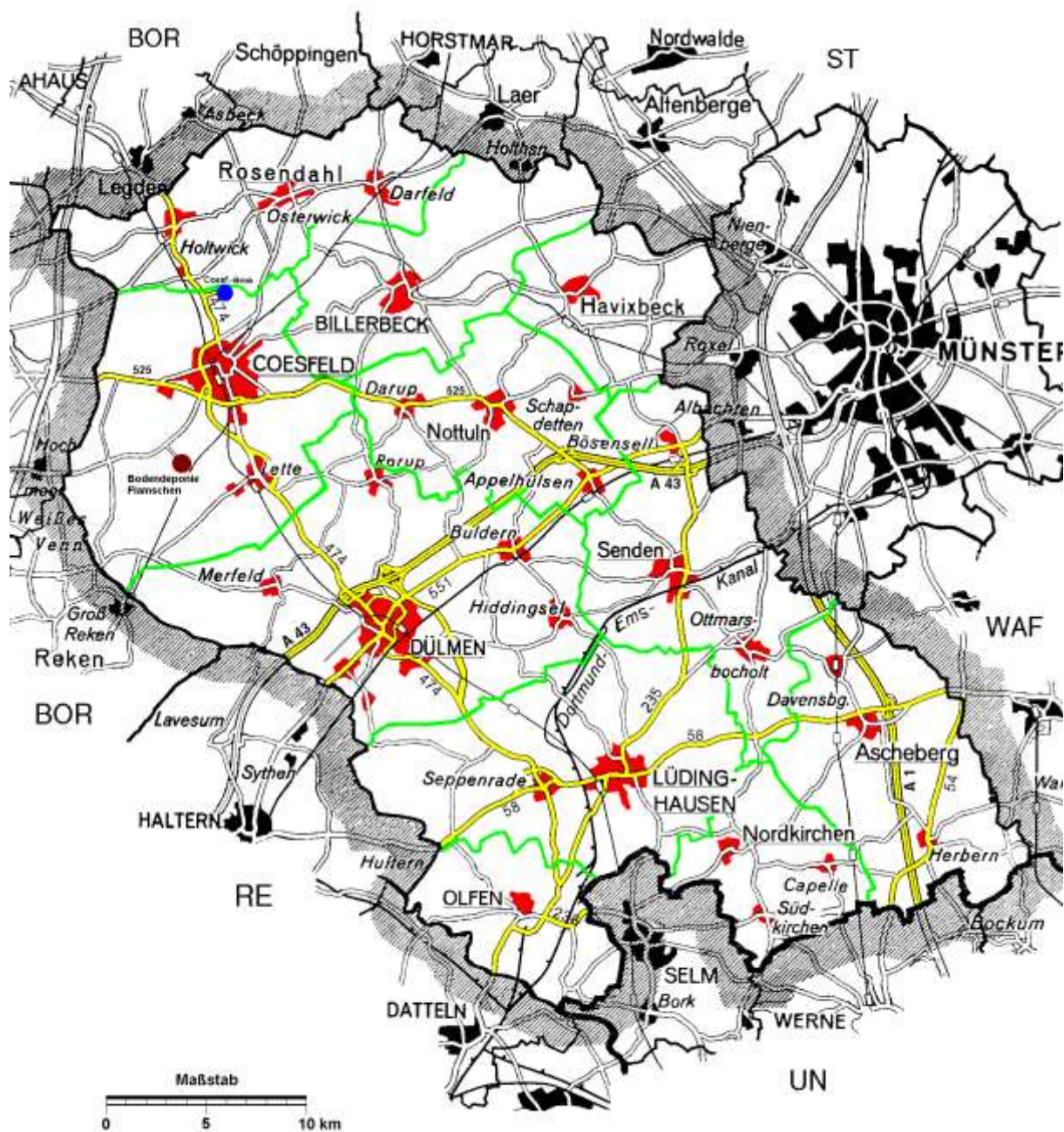


Abb. 2: Kreis Coesfeld und Umgebung

Verkleinerung und Überarbeitung der Topographischen Übersichtskarte 1 : 250.000 (SK 250);
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen 1997 (97019)

3 Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft

3.1 Definitionen

Um die Grundsätze der Abfallwirtschaft darzustellen, bedarf es zunächst einer Definition des Abfallbegriffes und einer Abgrenzung zu anderen Zuständigkeitsebenen.

Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Vorschriften des KrWG und somit auch die Regelungen in Abfallwirtschaftskonzepten gelten unter anderem nicht für Stoffe, die nach dem

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tierkörper, Speiseabfälle tierischer Herkunft), mit Ausnahme von denjenigen tierischen Nebenprodukten, die z. B. zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind,
- Tierseuchengesetz,
- Pflanzenschutzgesetz,
- Atomgesetz (Radioaktive Abfälle),
- Bergrecht (Abraum),
- Strahlenschutzvorsorgegesetz

zu beseitigen sind, sowie für

- Böden, die am Ursprungsort verbleiben,
- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden und
- Kampfmittel.

Die unter das KrWG fallenden **Abfälle** werden differenziert in

Abfälle zur Verwertung und **Abfälle zur Beseitigung.**

Als Abgrenzungskriterium gilt der Hauptzweck einer Maßnahme: Soll ein Abfall innerhalb einer Anlage oder der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen, ist von einer Verwertung auszugehen; bei den Abfällen handelt es sich folglich um Abfälle zur Verwertung. Bei allen Verfahren, die keine Verwertung sind, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden, liegt eine Beseitigung vor. Folglich sind die Abfälle in diesem Fall Abfälle zur Beseitigung. Als Entscheidungshilfe bei Einzelfällen gibt das KrWG in seinen Anlagen 1 und 2 Hinweise zu Beseitigungs- und Verwertungsverfahren.

3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen sind durch das KrWG vom 24. Februar 2012 als Nachfolgegesetz des KrW-/AbfG neu festgelegt worden. Nach § 1 KrWG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Nach § 6 KrWG ist zukünftig folgende Abfallhierarchie als Prioritätenfolge zu Grunde zu legen:

- **Vermeidung**
- **Vorbereitung zur Wiederverwendung**
- **Recycling**
- **Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung**
- **Beseitigung**

Die Rangfolge der Entsorgung von Abfällen, die im Kreis Coesfeld anfallen, ergibt sich derzeit aus den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit § 1 des LAbfG:

Danach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten.

Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln.

Nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

In Anlehnung an die Grundsätze der Abfallwirtschaft gelten die entsprechenden Grundpflichten gem. § 7 KrWG für alle Abfallerzeuger.

Während noch keine konkreten Vorgaben für die Vermeidung existieren, hat eine Verwertung möglichst hochwertig, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Vorrang hat gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG jeweils die Verwertungsmaßnahme, die den Schutz von Mensch und Natur am besten gewährleistet. Gewährt eine Beseitigung des speziellen Abfalls den Schutz von Mensch und Umwelt am besten, ist diese zu bevorzugen (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

Nicht vermeid- und verwertbare Abfälle müssen so beseitigt werden, dass insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Beispiele für Beeinträchtigungen nennt § 15 Abs. 2.

3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Das KrWG regelt in Verbindung mit dem LAbfG die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach ergeben sich für den Kreis Coesfeld nach § 17 KrWG folgende Verpflichtungen:

- **Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten**

Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden, für die nach entsprechenden Verordnungen gesonderte privatwirtschaftliche Sammelsysteme eingeführt worden sind (Beispiel: Das Duale System zur Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen).

Zur Erfüllung der Pflichten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Dritte beauftragen. Im Weiteren überträgt das LAbfG den Städten und Gemeinden in § 5 Abs. 6 die Aufgabe der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie den Transport dieser Abfälle zu den vom Kreis bereitgestellten Entsorgungsanlagen; dies umfasst auch die Sammlung und den Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie Altfahrzeuge (siehe unten). Die Entsorgungspflicht der Abfälle verbleibt beim Kreis.

- **Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind danach auch zuständig für die Behandlung sowie die Beseitigung von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertbar sind. Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen Dritten gewährleistet ist.

- **Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen sowie abgestellten Autos unbekannter Herkunft**

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, vorausgesetzt, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 20 KrWG Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG).

- **Ausschluss von der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG kann der Kreis auch gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle, die in größeren Mengen in Gewerbebetrieben anfallen. Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt nach wie vor die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaft gem. § 5 Abs. 3 LAbfG, diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

- **Beratungspflicht der Kreise gem. §§ 46 KrWG und 3 LAbfG**

Der Kreis Coesfeld ist als Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG zur Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

§ 3 LAbfG ermöglicht den Kreisen, diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen zu übertragen. Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit den

Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft über eine Zusammenarbeit möglich.

- **Pflichten der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG (Vorbildfunktion)**

Nach § 2 LAbfG sind die Dienststellen des Kreises und der Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis verpflichtet, Vorbildfunktionen hinsichtlich der Abfallvermeidung und Verwertung zu übernehmen.

3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger

3.4.1 Überlassungspflichten der privaten Haushalte

Eine Überlassungspflicht besteht für **alle Abfälle** aus privaten Haushalten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nicht in der Lage sind, diese selbst zu verwerten oder dieses beabsichtigen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen (z. B. Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien),
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden,
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider)
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider, Altmetalle), soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

3.4.2 Überlassungspflichten sonstiger Abfallerzeuger

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 17 Abs.1 Satz 2 auch für Erzeuger oder Besitzer von **Abfällen zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen, wenn diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung erfordert. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn andernfalls eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit zu befürchten wäre (z. B. eine ungenügende Auslastung der Anlagen) und die abfallentsorgungspflichtige Kommune ihrer Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG nicht mehr nachkommen könnte. Die Überlassungspflicht im vorgenannten Sinne für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ist begrenzt auf Abfälle zur Beseitigung; für **Abfälle zur Verwertung** aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) besteht daher keine Überlassungspflicht. Zur Sicherstellung der Überlassungspflicht besteht nach § 4 a Abs. 1 LAbfG eine **Getrennthaltspflicht** für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung an der Anfallstelle, sofern diese nicht bereits als Abfallgemische anfallen.

4 Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld

Maßgeblich für die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld sind die §§ 20 KrWG und 5 Abs. 6 LAbfG, die konkretisierenden Paragraphen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom in der jeweils gültigen Fassung sowie die entsprechenden Satzungen der Städte und Gemeinden. Die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.

4.1 Sammlung und Transport

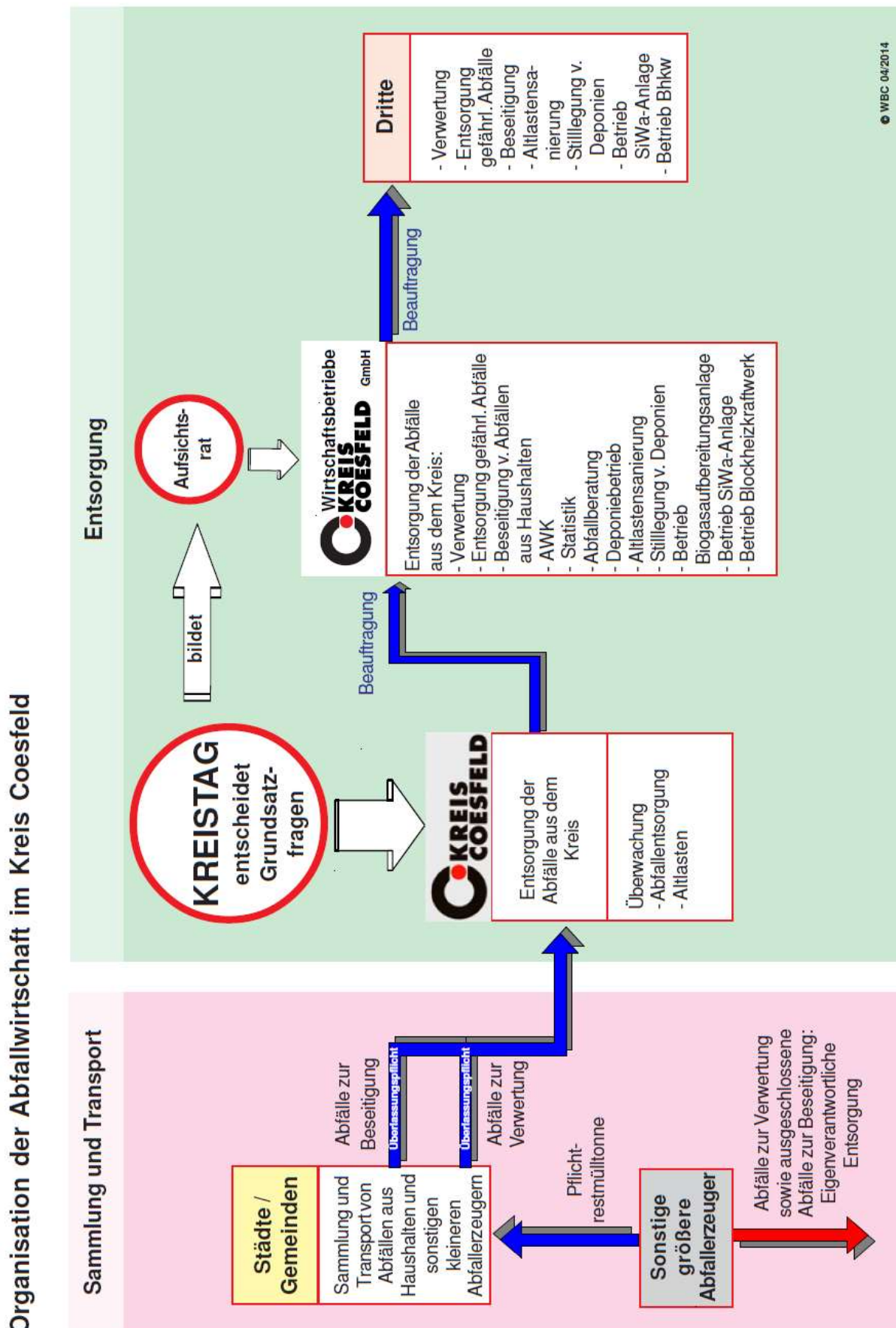
Nach § 5 Abs. 6 LAbfG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs.1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen zu transportieren. Dies gilt gleichermaßen für verbotswidrig wild abgelagerte Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks auf der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Grundsätzlich sind sowohl Abfälle zur Verwertung wie auch Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten zunächst den ÖRE überlassungspflichtig.

Über die Entsorgungssatzungen der Städte und Gemeinden im Kreis können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, vornehmlich aus dem Gewerbebereich, vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen werden, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst werden können. Ermächtigungsgrundlage ist der § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LAbfG. Hiervon betroffen sind Betriebe, in denen erhebliche Mengen Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen. Ebenfalls von der Erfassung ausgeschlossen werden können alle gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Erfassungssystem über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgt werden dürfen. Der Ausschluss vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang muss einzelfallbezogen nach vorheriger Überprüfung unter Anlegung eines restriktiven Maßstabes erfolgen. Unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld eingesetzten Sammel- und Transportsysteme dürfte die Übernahme der Abfälle zur Beseitigung durch die Städte und Gemeinden in den überwiegenden Fällen gewährleistet sein.

Sofern Gewerbebetriebe aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind, müssen sie den Abfalltransport eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben organisieren. Die Verpflichtung zum Nachweis gegenüber dem Kreis bleibt davon unberührt.

Abb. 3: Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld



4.2 Entsorgung

Nach § 5 Abs. 1 LAbfG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KrWG ist der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (s. a. Abschnitt 4.3) für die Entsorgung aller nicht ausgeschlossenen Abfälle aus dem Kreisgebiet einschließlich der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren zuständig.

Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entsorgung der nicht ausgeschlossenen Abfälle werden im Rahmen der Beschlüsse zur Gestaltung der Abfallsatzung des Kreises im Kreistag getroffen.

Zum 01.01.1997 beauftragte der Kreis auf Grundlage des damaligen § 16 (1) KrW-/AbfG, heute § 22 KrWG, die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) mit der Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, im Einzelnen mit der

- Verwertung von Abfällen,
- Sonderabfallentsorgung
- thermische Beseitigung
- Deponierung
- Stilllegung von Deponien
- Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- Statistik der Abfallmengen
- Abfallberatung
- Altlastensanierung.

Die WBC wiederum beauftragt unter Beachtung der Vergaberichtlinien Dritte mit der Durchführung des operativen Geschäfts.

Für **Abfälle zur Beseitigung** besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die vom Kreis vorgehaltene Beseitigungsanlage. Ausnahmen bestehen lediglich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten,

- sofern diese aufgrund ihrer Art mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
- sofern der Erzeuger und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sind entsprechend § 20 Abs. 2 KrW-G Satz 2 mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen worden. Ausgenommen davon sind wiederum die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges zu überlassenden Mengen, sämtliche sonstigen Abfälle aus kommunalen Einrichtungen sowie die im Rahmen des Kompostvertrages vom Kreis zu entsorgenden Sortierreste.

Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges in den Städten und Gemeinden des Kreises erfasst werden, nimmt seit dem 01.01.2003 die Fa. REMONDIS, Bochum, im Rahmen einer Drittbeauftragung über einen Kontingentvertrag wahr.

Abfälle zur Verwertung aus Haushalten sind, sofern sie nicht selbst verwertet oder angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen überlassen werden, sämtlich überlassungspflichtig. Der Kreis stellt dazu die erforderlichen Verwertungsanlagen zur Verfügung. Diese Aufgabe ist ebenfalls der WBC übertragen worden. Im Weiteren bedient sich die WBC auf Grundlage vertraglicher Regelungen mit dem Kreis beauftragter Dritter zur eigentlichen Verwertung der Abfälle.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG Verpackungen im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung. Zur Entsorgung dieser Abfälle stehen privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme zur Verfügung (Gelbe Tonnen / Säcke; Altpapiertonnen; Altglascontainer oder Rückgabemöglichkeiten für Transportverpackungen). Verkaufsverpackungen aus Altpapier (PPK-Verpackungen) sollen gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern gemeinsam mit dem sonstigen Altpapier (Druckerzeugnisse, Schreibwaren etc.) über die dazu von den Städte und Gemeinden vorgehaltenen Sammelsysteme erfasst werden.

Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld (Entsorgungssatzung) von der Entsorgung ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind verwertbare Abfälle, die im Rahmen des Anschlusses an die gemeindlichen Erfassungssysteme getrennt erfasst werden.

4.3 Abfallberatung

Über die Zuständigkeiten der Beratung zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen wurde zwischen dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden mit Schreiben vom 15.12.1993 das Einvernehmen über die Übertragung von Beratungsaufgaben auf die Städte und Gemeinden hergestellt. Danach werden die Aufgaben im Bereich der Beratung wie folgt wahrgenommen:

Städte und Gemeinden:

- Bürgerberatung vor Ort über die städtische/gemeindliche Abfallwirtschaft,
- Erstellung gemeindebezogener Informationsmaterialien, z. B. Abfuhrkalender,
- Beratung der Privathaushalte zur Getrennthaltung von Wertstoffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Sammelsysteme,
- Beratung der städtischen/gemeindlichen Einrichtungen dahingehend, dass ökologische Grundsätze beachtet und Abfälle weitgehend vermieden bzw. verwertet werden.

Kreis Coesfeld:

- Beratung der Gewerbebetriebe,
- allgemeine Beratung von Bürgern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen u. ä.
Dies umfasst sämtliche Bereiche der Abfallwirtschaft, die nicht gemeindespezifisch geprägt sind (allg. Vorträge, Ausstellungen, Erstellung und Beschaffung von kreiseinheitlichem Informationsmaterial etc.).

Die verbleibenden Zuständigkeiten des Kreises wurden ebenfalls zum 01.01.1997 auf die WBC übertragen.

4.4 Abfallwirtschaftskonzept

Die Planungshoheit im Bereich der Abfallentsorgung für das Kreisgebiet obliegt nach § 5 Abs.1 LAbfG dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Leitlinien der Planung werden im Abfallwirtschaftskonzept dargestellt; dessen Erarbeitung erfolgt durch die WBC, die Beschlussfassung durch den Kreistag.

4.5 Statistik

Die Abfallstatistik des Kreises enthält die im Kreisgebiet erfassten Abfälle, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Entsorgungswegen. Nicht enthalten sind die Abfälle zur Verwertung sowie die Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), sofern sie nicht über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt worden sind. Die Statistik wird jeweils Anfang des Jahres für das Vorjahr von der WBC erstellt und veröffentlicht.

4.6 Überwachung

Als hoheitliche Aufgabe nimmt der Kreis die Überwachung der Abfallentsorgung sowie der Altlasten im Kreisgebiet wahr; den Vollzug der Vorschriften des KrWG sowie des LAbfG überwacht der Kreis als Sonderordnungsbehörde.

5 Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld

5.1 Vermeidung von Abfällen

Die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, ist oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft, hat jedoch lediglich den Rechtscharakter einer Zielvorstellung. Im Weiteren fehlen sowohl im KrWG als auch im LAbfG ausführende Vorschriften. In der Praxis ist die konkrete Vermeidung eines Abfallstoffes somit nicht einforderbar, sondern nur über entsprechende Appelle bzw. flankierende Maßnahmen förderbar. Die vorhandenen Instrumente des Abfallrechts zur Vermeidung von Abfällen zielen daher auf ein Hinwirken von Abfall vermeidenden Maßnahmen beim Erzeuger ab.

§ 33 KrWG sieht die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogrammes durch den Bund vor. Das Bundeskabinett hat dieses Abfallvermeidungsprogramm am 31. Juli 2013 verabschiedet. Das Programm zeigt zielführende Ansätze der öffentlichen Hand zur Abfallvermeidung in Form von Empfehlungen konkreter Instrumente und Maßnahmen auf, die sich hinsichtlich der Umsetzung zumeist als horizontale Maßnahmen auf höher staatlicher Ebene umsetzen lassen, im Einzelnen:

- Allgemeine horizontale Maßnahmen
- Einflussmaßnahmen auf die Produktgestaltung
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten
(hier lokal die Einrichtung von Strukturen zur Wiederverwendung (Gebrauchtwaren), Reparaturnetzwerke oder Einrichtungen zum „Nutzen statt gebrauchen“)
- Abfallvermeidungsmaßnahmen bei gewerblichen Einrichtungen, beim Konsumenten sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Abfallvermeidung durch verursachergerechte Entsorgungskosten
(hier lokal verursachergerechte Gebührensysteme, ohne jedoch „wilde“ Entsorgung zu verursachen)
- Förderung der Vergabe von Umweltzeichen

Die Abfallberatung im Kreis Coesfeld soll daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hersteller im Kreis dahingehend beraten, möglichst Produkte schadstoff- und abfallärmer herzustellen, zu be- und verarbeiten sowie in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig soll durch eine entsprechende Beratung der Konsumenten über das Nachfrageverhalten Einfluss auf die Produktion genommen werden. Bevorzugt werden sollen Produkte, die abfall- und schadstoffarm hergestellt und vertrieben werden. Der Vertrieb umfasst u. a. auch Umweltbelastungen, die durch zusätzliche Verarbeitung, z. B. Verpackung und Konservierung, Lagerung sowie den Transport verursacht werden. Der Gesichtspunkt der Transportwege spricht daher für die Bevorzugung von Waren und Gütern lokaler Produktion. Letztendlich soll bei Produkten die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit sowie ernährungsbedingte Qualität berücksichtigt werden.

Die Vorteile der Abfallvermeidung stoßen an ihre Grenzen, wenn durch eine entsprechende Verhaltensänderung zwar Abfälle vermieden werden, andererseits jedoch zusätzliche Umweltbelastungen auf anderen Sektoren (z. B. Transport, Wasserverbrauch u. ä.) auftreten. Eine gewisse Klarheit kann in derartigen Fällen nur eine unabhängige Ökobilanz bringen, bei der alle umweltbelastenden Parameter eines Konsumverhaltens berücksichtigt worden sind. Weitere begrenzende Faktoren sind der Konkurrenzdruck auf dem Markt sowie die wirtschaftliche Situation des einzelnen Konsumenten.

Ein gewisser Vermeidungsdruck, insbesondere auf Gewerbebetriebe, wird durch die äußeren Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft erzeugt. Die Verpflichtung zur Verwertung sowie hohe Entsorgungskosten zwingen heute schon viele Betriebe, die Produktionsprozesse dahingehend zu optimieren, dass Abfälle gar nicht erst entstehen oder aber betriebsintern im Sinne der Kreislaufwirtschaft dem Produktionsprozess wieder zugeführt werden.

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG über die Gestaltung des Gebührenmaßstabes wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen schaffen. Ausdrücklich zulässig ist danach die Abrechnung verschiedener Entsorgungsleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß. Auch sollen Eigenkompostierer einen angemessenen Gebührenabschlag erhalten.

5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis

Die wesentlichen Möglichkeiten zur Förderung der Abfallvermeidung auf Kreisebene liegen im Bereich der Beratung. In Anlehnung an die Zuständigkeiten erfolgt eine entsprechende Beratung durch die WBC im Auftrag des Kreises mit den Schwerpunkten

Gewerbeabfallberatung und überörtliche Bürgerberatung.

Die Möglichkeiten der Beratung werden wahrgenommen über:

- Vorträge, Diskussionsrunden u. ä. zu Themen der Abfallwirtschaft vor interessierten Kreisen,
- Führungen durch die Entsorgungsanlagen des Kreises,
- telefonische Beratungsgespräche,
- Betriebsberatungen vor Ort,
- Informationsaustausch zwischen der Gewerbeabfallberatung im Münsterland,
- Zusammenarbeit mit den Beratern der Kammern und Innungen,
- Informationsveranstaltungen für Gewerbebetriebe, Dienstleistungseinrichtungen und Schulen,
- Erstellung und Weitergabe von Informationsmaterial,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Info-Stände auf Umwelt- und Wochenmärkten,
- Ansprechstelle für die Abfallberater der Städte und Gemeinden.

Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen im Weiteren folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- **Präsentation der Angebote der Abfallberatung im Internet**
Über die Präsenz im Internet sollen den Betrieben auf einem schnellen, zukunftsorientierten Weg Informationen einerseits über die Anforderungen, andererseits aber auch über die Möglichkeiten der Abfallwirtschaft vermittelt werden. Darüber hinaus bietet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, den Zugang der Gewerbeabfallberatung zu den Betrieben durch den Abbau von Hemmschwellen zu erleichtern.
- **Präsentation der Angebote der Abfallberatung über die Smartphone-Betriebssysteme**
Aufgrund der zunehmenden Nutzung von Smartphones sollen die Informationen zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle einschließlich der Erfassungssysteme, Standorte, Abfuhrtermine und sonstige erforderliche Information für die Kommunikationsebene bereitgestellt werden.

- **Förderung der Eigenkompostierung über gezielte Öffentlichkeitsarbeit**
Die Städte und Gemeinden sollen durch die Abfallberatung auf Kreisebene im Rahmen der Möglichkeiten bei der Förderung der Eigenkompostierung unterstützt werden; die WBC wird dazu neben entsprechender Pressearbeit geeignetes kreiseinheitliches Informationsmaterial zur Verfügung stellen.
- **Erstellung und Beschaffung von Informationsmaterial für Schulen**
Die Abfallwirtschaft hat in den vergangenen Jahren zunehmend Einzug gehalten in die Unterrichtspläne an allen Schultypen im Kreis. Geeignetes Informationsmaterial - insbesondere aufbereitet für den Einsatz im Schulunterricht - existiert dagegen nur wenig. Die Abfallberatung des Kreises stellt daher geeignete Info-Medien mit entsprechend aufbereiteten - jeweils aktuellen - Informationen zur Verfügung.
- **Intensivierung der Präsenz der Abfallberatung zu abfallwirtschaftlichen Themen mit überörtlichem Bezug**
In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll über eine kontinuierliche Präsenz der Abfallberatung die Akzeptanz der Bevölkerung für die Belange der Abfallwirtschaft gefördert werden; insbesondere soll die bestehende Motivation zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle aufrecht gehalten und punktuell noch verbessert werden. Zum besseren Verständnis müssen den Bürgern die ökologischen und/oder ökonomischen Vorteile ihres Verhaltens nähergebracht werden. Hierzu eignet sich neben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit über Presse und sonstige Printmedien (Broschüren, Faltblätter...) die Präsenz auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten in Form von Infoständen (siehe auch Abschnitt 5.1.2).
- **Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gem. § 2 LAbfG**
Für den Bereich des Dienstleistungssektors, aber auch für den Verwaltungsapparat von Gewerbebetrieben, stellt die öffentliche Hand selbst Vorbildfunktion dar. Es ist dazu erforderlich, dass diese eine Vorreiterrolle insbesondere bei der Wahrnehmung von Abfallvermeidenden Maßnahmen übernimmt. In Gebäuden der öffentlichen Hand, insbesondere auch in Schulen, ist deshalb darauf hinzuwirken, dass im Beschaffungswesen sowie bei eigenen Baumaßnahmen langlebige, recycelbare, schadstoffarme sowie auf Recyclingbasis hergestellte Produkte verwendet werden.
- **Repair-Cafes**
Die Förderung der Einrichtung von so genannten Repair-Cafes durch gemeinnützige Organisationen soll geprüft werden.

5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden

In den Städten und Gemeinden des Kreises erfolgt die Förderung der Abfallvermeidung im Rahmen der örtlichen Beratung über persönliche Bürgerberatung sowie über Informationsmaterial. Die Beratung wird in der Regel von einem Abfallberater bzw. sonstigen Mitarbeitern neben anderen Tätigkeiten wahrgenommen.

Daneben gibt es weitere Instrumente, die eine Vermeidung von Abfällen fördern können:

- **Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG**
Wie für den Kreis gilt auch für die Städte und Gemeinden die Vorbildfunktion gemäß § 2 LAbfG. Für die Verfahrensweise wird auf den Abschnitt 6.1.1 verwiesen.

- **Gebührenmaßstäbe**

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß ihrer Verpflichtung in § 9 Abs. 2 LAbfG Gebührenmaßstäbe anwenden, die wirksame Anreize zur Vermeidung von Abfällen schaffen.

Mit der Schaffung von Gebührenvorteilen über eine Abfallvermeidung ist erfahrungsgemäß auch ein Anstieg an ordnungswidriger Abfallentsorgungen zu beobachten (wilde Müllkippen, Entsorgung über Gelbe Säcke/Tonnen, Benutzung von öffentlichen Abfallkörben z. B. auf Autobahnrastplätzen u. ä.). Bei einer entsprechenden Gebührengestaltung soll daher einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zur Erlangung von Gebührenvorteilen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrollmaßnahmen vorgebeugt werden.

- **Förderung der Eigenkompostierung**

Durch eine Reduzierung der Überlassung von Bio- und Grünabfällen können erhebliche Belastungen der Umwelt, die von erforderlichen Transporten und maschinellen Einsatz ausgehen, vermieden werden; gleichermaßen entlastet dies die kommunalen Abfallgebühren. Die Überlassung dieser Abfälle soll daher über eine Förderung der Eigenkompostierung so gering wie möglich gehalten werden. Aus hygienischen Gründen sollte jedoch schwerpunktmäßig die Eigenkompostierung von Grünabfällen, die ansonsten über die Biotonnen sowie über Grünabfuhr beziehungsweise Wertstoffhöfe erfasst werden, gefördert werden.

Sofern bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung **Befreiungen von der Biotonne** insbesondere mit entsprechenden Gebührenerlässen ausgesprochen werden, darf dies nicht dazu führen, dass kompostierbare Abfälle über die Restmüllbehälter, Kanalisation, über sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme oder als wilde Ablagerungen entsorgt werden, um in den Genuss von Gebührenerlässen aufgrund des Verzichts auf die Biotonne zu kommen. Bei Befreiungen von der Biotonne sind deshalb regelmäßig stichprobenartige Kontrollen der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung durchzuführen. Eine vollständige Befreiung von der Biotonne ist nur zulässig, wenn alle im Haushalt anfallenden Bioabfälle, d. h. auch die Küchen- und Speiseabfälle, eigenkompostiert werden.

Für Grünabfälle bietet sich darüber hinaus die Durchführung von **Schreddereinsätzen** vor Ort an; das Schreddergut soll an die Bürger zurückgegeben werden. Sofern im Rahmen von Pflegemaßnahmen öffentlicher Grünanlagen Strauchschnitt und ähnliches anfällt, soll dieser ebenfalls geschreddert und in die entsprechenden Anlagen zurück verbracht werden. Hier dient er einerseits als umweltfreundlicher Langzeitdünger und verhindert andererseits den Wuchs unerwünschter Wildkräuter.

Als weitere Ergänzung bietet sich die in einigen Gemeinden mit Erfolg eingeführte **Staudenaustauschbörse** an.

- **Ausnutzung der (satzungsrechtlichen) Möglichkeiten hinsichtlich der Abfallvermeidung auf öffentlichen Veranstaltungen**

Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen Auflagen zur Vermeidung von Abfällen machen. Mit einer Standvergabe beispielsweise kann die Auflage zur Verwendung von Mehrweggeschirr verbunden werden; geeignete Geschirrmobile können vorgehalten oder bei Bedarf vermittelt werden.

- **Warentauschtage; Verschenk- und Tauschmärkte**

In verschiedenen Städten und Gemeinden des Kreises werden Warentauschtage oder Fundgruben auf Wertstoffhöfen angeboten, wo Bürger ausgediente, noch brauchbare oder reparierbare Gegenständen abgeben, tauschen oder mitnehmen können. Aufgrund der positiven Erfahrungen sollte das Angebot auf weitere Städte und Gemeinden im Kreis ausgedehnt werden.

5.1.3 Einfluss der Vermeidung auf die Mengenentwicklung

Nach verschiedenen älteren Studien kann bei optimaler Beratung und Motivation durch Vermeidung eine Reduzierung des Hausmüllaufkommens um bis zu 30 % erreicht werden. Dieser Idealwert ist jedoch aus folgenden Gründen in der Praxis nicht mehr erreichbar:

1. Durch die Vermeidungswirkung beispielsweise der Verpackungsverordnung ist bereits ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung abgebaut.
2. Die tatsächliche Vermeidungsleistung der Haushalte seit Durchführung der Studien dürfte auch im Kreis Coesfeld ihre Wirkung zumindest teilweise bereits erzielt und somit das verbliebene Potenzial weiter reduziert haben.
3. Nicht in allen Haushalten wird selbst bei intensivster Beratung eine optimale Vermeidungsbereitschaft zu erzielen sein.
4. Der Aufwand für die erforderliche Überzeugungsarbeit wäre angesichts der vergleichsweise geringen Erfolge viel zu hoch.
5. Der Reduzierung zumindest der absoluten Abfallmengen steht das positive Bevölkerungswachstum Kreises einerseits und der insgesamt weiter steigende Lebensstandard kontraproduktiv gegenüber.

GALLENKEMPER (s. S. 12) legte aufgrund der vorgenannten Umstände 1995 im Rahmen einer Prognose der Gesamtabfallmengen im Kreis Coesfeld eine theoretisch erreichbare Abfallvermeidungsrate von durchschnittlich 10 % im Bereich des Hausmülls zu Grunde. Inzwischen dürfte dieser Wert im Kreis Coesfeld angesichts der oben gemachten Ausführungen bei maximal 1-5 % liegen.

5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

5.2.1 Abfallaufkommen

Die Zusammenstellung aller erfassten Abfälle im Kreisgebiet befindet sich im Anhang A; die Entwicklung der Gesamtmengen an Abfällen zur Beseitigung (bis 2003 Deponierung) und der Abfälle zur Verwertung ist in Tabelle 8 und Abbildung 4 dargestellt. Insgesamt ist erkennbar, dass die Gesamtmenge aller erfassten Abfälle stark schwankt, wobei der Anteil an beseitigten Mengen rückläufig ist, die verwerteten Mengen aber zunehmen. Die Menge an Hausmüll zur Beseitigung ist, nach zwischenzeitigem Wiederanstieg, weiter zurückgegangen.

In Folge des ZENSUS 2011 wurden die Einwohnerzahlen des Kreises Coesfeld um rund 3.500 Einwohner nach unten korrigiert. Diese Korrektur hatte und hat erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung des Aufkommens an Abfällen je Einwohner. Während die absoluten Mengen sich nicht änderten, stieg aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen das Pro-Kopfauftkommen (statistisch) erheblich. Im Rahmen der Statistik wurde bis einschließlich 2013 mit den alten Werten gerechnet. Seit 2014 erfolgt die Berechnung des Pro-Kopfauftkommens nach den neuen reduzierten Zahlen, so dass von 2013 zu 2014 ein deutlicher Anstieg des Pro-Kopfauftkommens zu verzeichnen ist.

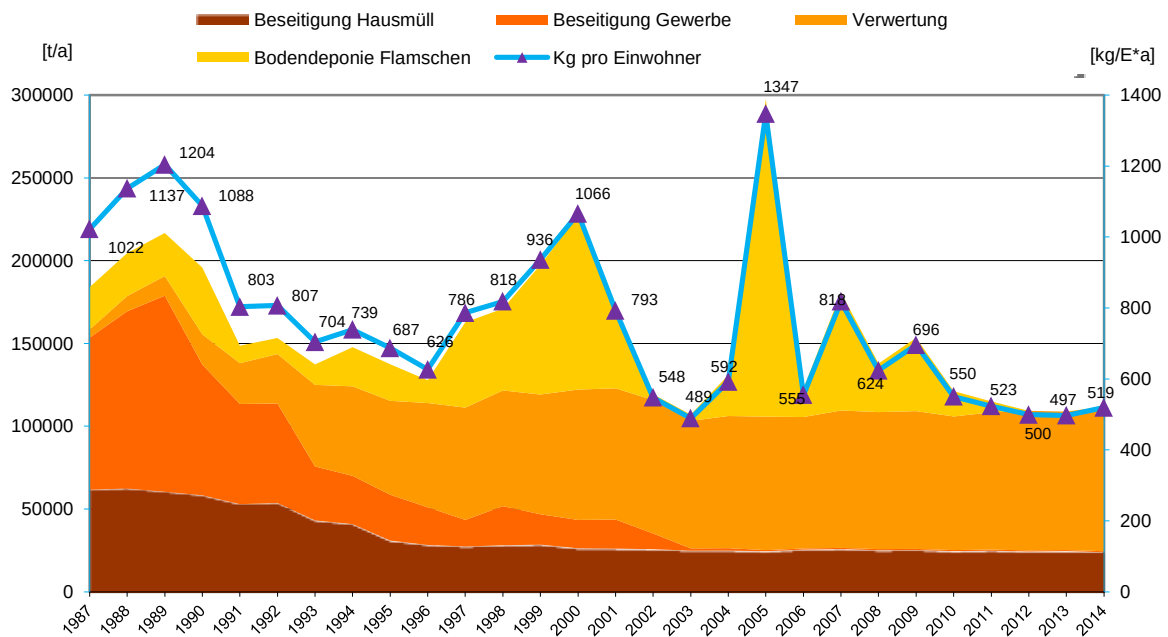
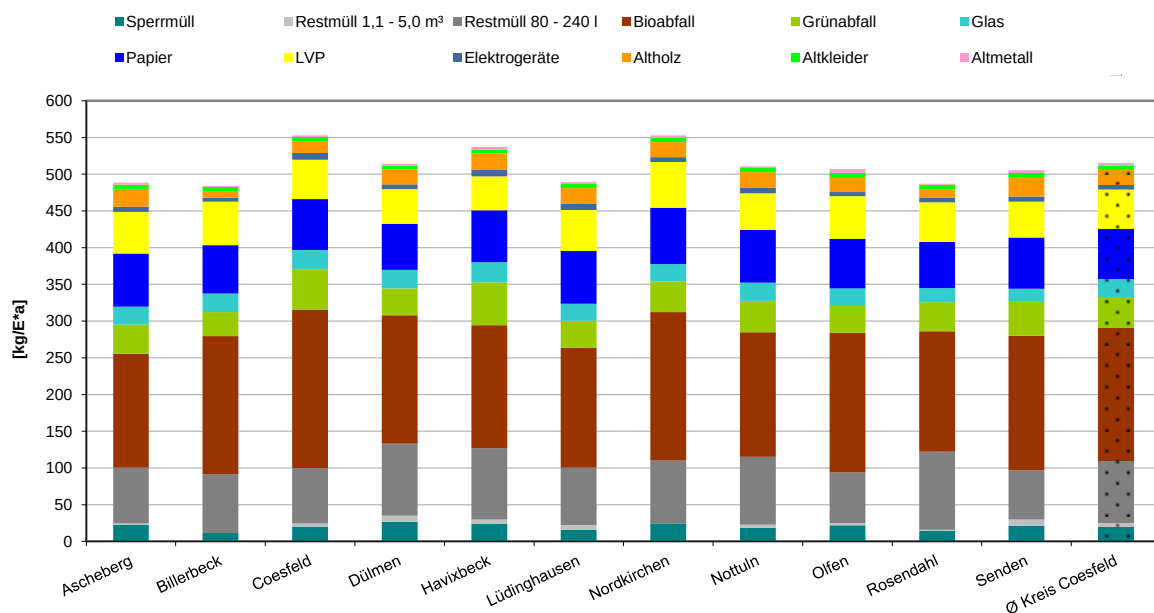
Unter dem Begriff „Hausmüll“ werden alle Abfälle subsummiert, die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden im Kreis erfasst werden. Daher enthält der Hausmüll auch Anteile an Abfällen, die nicht aus Haushalten, sondern von sonstigen Abfallerzeugern (z. B. Kleingewerbe i. w. S.) stammen, die auch an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossen sind. Bei den gesondert aufgeführten Abfällen aus dem gewerblichen Bereich (Beseitigung Gewerbe) handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung von Abfallerzeugern, deren Abfälle von einer Entsorgung über die kommunalen Abfallsysteme aufgrund ihrer Art oder Menge ausgeschlossen, jedoch gegenüber dem Kreis überlassungspflichtig waren bzw. teilweise noch sind.

Der Rückgang der erfassten Menge an Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil der Gewerbeabfälle zunehmend in nicht bekannten Anlagen außerhalb des Kreises entsorgt wird. Seit 2005 setzen sich diese Abfallmengen nur noch aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen (z. B. Bauhöfe, Schulen) zusammen. Abfälle zur Beseitigung sonstiger Abfallerzeuger wurden ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2012 im Rahmen einer Beleihung durch die Fa. REMONDIS entsorgt. Ausgenommen davon wiederum sind mineralische, nicht brennbare Abfälle wie Bodenaushub, Asbest, Mineralwolle oder sonstige mineralische Abfälle zur Beseitigung. Diese sind seit Schließung der Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven ab dem 01.01.2003 bzw. Schließung der Bodendeponie Coesfeld-Flamschen ab dem 01.06.2005 gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG gänzlich von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ausgeschlossen. Mit der Beendigung der Beleihung wurden auch die hierüber entsorgten Abfälle zur Beseitigung mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, da deren Entsorgung auch über Dritte sichergestellt werden kann.

In Abbildung 5 sind die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfassten Abfälle in Kilogramm pro Einwohner und Jahr dargestellt (kg/Ea). Die unterschiedlichen Erfassungsmengen resultieren u. a. aus den zum Teil voneinander abweichenden Erfassungssystemen sowie und aus dem unterschiedlichen Anschlussgrad von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

Tab. 8: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 – 2014 (in t)

	1987	1989	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2014
Beseitigung Hausmüll	61.691	60.442	52.957	43.125	30.963	27.384	28.498	26.124	24.879	24.486	25.767	25.008	24.670	24.436	23.685
Beseitigung Gewerbe	91.822	118.416	60.503	32.574	27.669	16.040	18.349	17.557	1.362	691	746	658	658	623	606
Bodendeponie Flamschen	25.531	26.000	10.576	12.353	22.087	51.544	78.306	48.296	3.818	191.836	-	-	-	-	-
Verwertung	4.953	11.838	24.596	49.293	56.717	67.821	72.320	79.225	77.017	80.616	82.968	83.209	82.892	83.604	87.203

Abb. 4: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 – 2014**Abb. 5: Abfallmengen 2014, die von den Städten und Gemeinden erfasst worden sind, nach Entsorgungswegen**

5.2.2 Prognose der Mengenentwicklung

Wichtige Grundvoraussetzung für die Planung und Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren ist die Kenntnis über die weitere Entwicklung der Abfallmengen.

Darüber hinaus ist nach § 5 a Abs. 2 LAbfG im Abfallwirtschaftskonzept die Entsorgungssicherheit für die folgenden 10 Jahre darzustellen, für die eine verlässliche Prognose Voraussetzung ist. Durch die Aufstellung und den Beschluss des AWK in 2015 muss daher die bestehende Prognose des Abfallaufkommens bis für das Jahr 2025 fortgeschrieben werden.

Die weitere Entwicklung der erfassten Abfallmengen hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung, zum Teil von der Wirtschaftslage, von gesetzlichen Änderungen in Zuständigkeitsbereichen, vom Umweltverhalten, von der Optimierung der Getrennterfassungssysteme, der Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Entwicklung der Entsorgungskosten im Vergleich zu Nachbarregionen. Letzteres sowie die Wirtschaftslage betreffen im Rahmen dieses Konzeptes jedoch noch nur die über die kommunalen Sammelsysteme erfassten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

Im Folgenden erfolgt die Prognose

- für die im Rahmen der Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs 1 KrWG erfassten Abfälle nach Abfallarten sowie
- für die über privatwirtschaftlich betriebene Rücknahmesysteme entsorgten Abfallarten aus Haushalten (bzw. von privaten Endverbrauchern), da hier kurzfristig Änderungen bei der Zuständigkeit möglich sind.

5.2.2.1 Abfälle zur Verwertung

I. Bioabfälle

Die Menge der Bioabfälle hat seit Einführung der Getrennterfassung kontinuierlich zugenommen. Sprünge in den Steigerungsraten in der Anfangsphase der getrennten Erfassung sind zurückzuführen auf den sukzessiven Anschluss von Gemeinden bzw. Gemeindegebieten an die Biotonne. Darüber hinaus hat das Klimagefüge (z. B. trockene Sommer) unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Menge der Bioabfälle, da sich diese neben einem relativ gleichbleibenden geringfügigen Anteil an organischen Küchenabfällen zu einem überwiegenden Anteil aus mülltonnengängigen Grünabfällen, wie z. B. Rasenschnitt, Heckenschnitt, Laub, Unkraut etc., zusammensetzen. Auch der Wirbelsturm Kyrill im Januar 2007 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Bioabfallmengen in jenem Jahr. Nachdem mittlerweile alle Gemeinden an die Biotonne angeschlossen sind, stagnieren die Mengen seit 2007 auf einem Niveau von rund 37.000 t mit einer Schwankungsbreite von +/- 500 t bei einem Ausnahmewert von 39.010 t im Jahr 2014. In den kommenden Jahren sind noch geringfügige Steigerungen der Mengen durch den Anschluss einiger Außenbereiche an die Biotonne sowie durch eine weitere Verlagerung des Wohnens in Neubaugebiete mit kleinen Gartenflächen und eingeschränkter Eigenkompostierung zu erwarten. Auf dieser Basis wird daher in 2025 mit einer durchschnittlichen Menge von rund **38.000 t** Bioabfällen gerechnet, wobei witterungsbedingt starke Abweichungen nach oben oder unten möglich sind.

II. Grünabfälle

Lässt man die bis 2003 am Wertstoffhof auf der ehemaligen Deponie Coesfeld Höven sowie die unmittelbar am Kompostwerk im Rahmen der Entsorgungspflicht bis 2004 angenommenen Mengen außer Acht, ist die jährliche Erfassungsmenge von 2.347 t (1994) mit zwischenzeitlichen Schwankungen auf mittlerweile 9.163 t (2014) angestiegen; der Mittelwert für die Jahre seit 2007 liegt bei etwas mehr als 8.000 t/a.

Zuwächse in den kommenden Jahren werden noch durch die Ausweisung neuer Baugebiete mit kleinen Grundstücken, auf denen wenig Eigenkompostierung betrieben wird, erwartet.

Insgesamt wird daher in 2025 mit einer durchschnittlichen Menge von rund **9.000 t** Grünabfällen gerechnet.

III. Altpapier

Die Menge an getrennt erfasstem Altpapier (einschließlich PPK-Verpackungen) erreichte 2007 ihren Höhepunkt mit 15.732 t. Das entsprach einem Pro-Kopf-Aufkommen von 71 kg bei einem Landesdurchschnitt von 73 kg/Ea. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Rückgang der Sammelmengen um fast 1.000 t auf 14.744 t bzw. 68,48 kg/Ea zu verzeichnen. Dieser Trend verläuft parallel zu dem bundesweiten Papierverbrauch sowie Altpapieraufkommen. Ursache ist unter anderem die Abkehr der Verbraucher von den Printmedien hin zu den digitalen Angeboten. Da nicht bekannt ist, ob dieser Trend weiter anhält, wird für die kommenden Jahre mit einem gleichbleibenden Aufkommen gerechnet. Die Erfassungsmenge wird daher auch in 2025 ca. 14.800 t betragen; nach Abzug der Verpackungsanteile (ca. 16,46 %) verbleiben dann insgesamt **12.300 t/a** zur Verwertung über den Kreis. Sollte der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund gesetzlicher Änderungen auch für die Verwertung der Verpackungsanteile zuständig werden, ist die Gesamtmenge von ca. 14.800 zu verwerthen.

IV. Leichtverpackungen

Leichtverpackungen (LVP) sind nach Ausschluss von der Entsorgung durch die ÖRE dennoch in das AWK aufgenommen worden, da Veränderungen dieser Mengen nach unten oder oben unmittelbar Auswirkungen auf die sonstigen Abfallmengen, vornehmlich beim Restmüll, haben. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Zuständigkeiten der Entsorgung ganz oder teilweise auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rücküberführt werden. Seit Einführung der Gelben Tonne 1993 ist die Erfassungsmenge je Einwohner und Jahr von 18,0 kg/Ea auf inzwischen 52,5 kg/Ea (11.291 t) gestiegen. Allein von 2009 bis 2014 nahm die absolute Sammelmenge um rund 1.200 t zu. Da noch keine Stagnation oder signifikante Abschwächung des Mengenwachstums zu beobachten ist, wird für die nächsten 10 Jahre eine weitere Steigerung der Mengen um ca. 0,5 % je Jahr gerechnet. Das entspricht einer Gesamtmenge von dann ca. **11.700 t**.

V. Altglas

Die Erfassung und Verwertung von Altglas ist, ebenso wie LVP, trotz der privatwirtschaftlichen Zuständigkeit auch deshalb in das AWK aufgenommen worden, da auch hier eine Änderung der Zuständigkeiten möglich ist. Das Gesamtaufkommen liegt derzeit bei 5.190 t und ist mit Schwankungen seit 1999 (7.066 t) rückläufig. Auch im Folgenden wird aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Pfandpflicht, Konkurrenzdruck von anderen Verpackungsmaterialien etc.) ein weiterer geringfügiger Rückgang von Einwegglasverpackungen erwartet, so dass im Jahr 2025 noch mit einer Menge von **5.000 t** gerechnet wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 23 kg gegenüber derzeit 24,1 kg.

VI. Altholz

Nach Etablierung der Erfassungssysteme für Altholz und Ausschluss aller nicht im Rahmen der Haushaltsführung anfallender sowie belasteter Hölzer (Bauholz, Gartenbauholz, Eisenbahnschwellen, Industrieholz etc.) liegt das Aufkommen an Altholz zwischen ca. 4.000 bis 4.300 t. Auch im Weiteren wird mit keiner wesentlichen Änderung gerechnet, so dass für 2025 eine Menge von **4.150 t** angesetzt wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 19,2 kg/a.

VII. Altmetall

Der starke Rückgang der Mengen von 1.560 t (2003) auf zeitweise unter 600 t ist zurückzuführen auf die privatwirtschaftlichen Sammel- und Ankaufstätigkeiten in Folge des hohen Marktwertes von Altmetall sowie die Herausnahme der Elektrogroßgeräte aus der Altmetallstatistik ab 2006. In den Folgejahren bis 2025 wird ein Einpendeln des Aufkommens auf ca. **700 t** erwartet. Darin enthalten sind ca. 50 t, die über die Wertstoffcontainer erfasst werden.

VIII. Altkleider

Die Sammlung und Verwertung von Altkleidern im Kreis erfolgt derzeit außerhalb der Zuständigkeit der ÖRE. Die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Erfassungs- und Verwertungssystem, im Rahmen einer Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, wird geprüft. Auch in den kommenden Jahren ist von einem weiteren Bedarf an Altkleidern auszugehen. Die von gemeinnützig anerkannten Organisationen gesammelten und gemeldeten Mengen könnten unter derzeitigen Voraussetzungen von 1.241 t (2014) auf **1.500 t** in 2025 ansteigen. Dies entspräche einem Aufkommen von dann ca. 6,9 kg pro Einwohner. Die sonstigen mehr oder weniger privatwirtschaftlich gesammelten Mengen sind nicht bekannt.

IX. E-Schrott

Die optierte Eigenverwertung von Elektroaltgeräten der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 im Sinne des ElektroG wird auch für die Folgejahre bis 2024 erwartet. Die derzeitige Sammelmenge mit 1.656 t (2014) entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von rund 7,69 kg und liegt damit knapp unter dem Bundesdurchschnitt (8,10). Dass diese Mengen nicht dem tatsächlichen Entsorgungsaufkommen entsprechen, zeigen Vergleichswerte aus der Schweiz, wo die Sammelquote inzwischen über 15 kg/Ea liegt und den skandinavischen Ländern, wo teilweise sogar mehr als 17 kg/Ea gesammelt werden. Die Deutsche Umwelthilfe schätzte bereits 2006 das jährliche Pro-Kopf-Aufkommen an Elektroaltgeräten aus Haushalten auf rund 13 kg; bezieht man gewerblich genutzte Geräte mit ein, sogar auf über 20 kg. Ein erheblicher Anteil an Elektroaltgeräten wird daher im Kreisgebiet anderweitig, etwa über Altmetallsamm-

ler, Rückgabe an den Einzelhandel oder Restmüllbehälter, entsorgt. Zugelassene Entsorgungswege sind jedoch ausschließlich die kommunalen Sammelsysteme sowie die Rückgabe an den Vertreiber (z. B. bei der Lieferung eines Neugerätes). Durch konsequentere Überwachung nicht zugelassener Sammlungen sowie Optimierung der kommunalen Sammelsysteme soll die Sammelmenge bis 2025 auf rund 10 kg/Ea gesteigert werden. Hierin enthalten ist auch eine derzeit noch unbekannte Menge an alten Photovoltaikmodulen, die nach dem Entwurf des neuen ElektroG ab 2018 als eigene Sammelgruppe erfasst werden müssen.

Im Einzelnen verteilen sich die zukünftigen Menge auf folgende Sammelgruppen:

Bei der Sammelgruppe 1 -Elektrogroßgeräte- wird ein Anstieg bis 2025 auf rund 350 t erwartet.

Bei der Sammelgruppe 2 -Kühlgeräte- wird ein gleichbleibendes Aufkommen bis 2025 von rund 300 t erwartet.

Für die Sammelgruppe 3 -IT- und Unterhaltungselektronik- wird ein Anstieg bis 2025 auf rund 900 t erwartet. Darin enthalten sind ca. 50 t, die über die Wertstoffcontainer erfasst werden.

Für die Sammelgruppe 5 -Elektrokleingeräte- wird ein Anstieg bis 2025 auf rund 450 t erwartet. Darin enthalten sind ca. 50 t, die über die Wertstoffcontainer erfasst werden.

Für die neue Sammelgruppe 6 -Photovoltaikmodule- wird zunächst eine Sammelmenge von rund 200 t angesetzt.

In der Summe ergibt das ein Mengenaufkommen von **2.200 t** in 2025.

X – Altkunststoffe aus der Sperrmüllerrfassung

Die projektmäßig im Oktober 2013 eingeführte getrennte Erfassung von Altkunststoffen auf den Wertstoffhöfen soll ab 2015 flächendeckend erfolgen. Während zunächst von einer Jahresmenge von ca. 150 t ausgegangen wird, soll diese Menge bis 2025 deutlich auf dann möglicherweise **250 t** gesteigert werden.

XI – Gemischter Sperrmüll

Die seit dem 01.01.2014 über eine Sortierung sowohl stofflich als auch thermische Verwertung des gemischt erfassten Sperrmülls soll auch bis 2024 fortgeführt werden. Das **Sperrmüllaufkommen** ist seit 2002 trotz Optimierungsmaßnahmen zur Getrennterfassung insbesondere von Altholz von 2.696 t kontinuierlich auf 5.229 t in 2013 angestiegen und 2014 erstmals wieder deutlich auf 4.518 t zurückgegangen. Für eine gewisse Zunahme dieser Mengen spricht der ungebremste Trend zu kleineren Abfallgefäßen, was dazu führt, dass immer mehr Restmüll als sperriger Abfall zu den Wertstoffhöfen gebracht wird. Einsparungen sind dagegen durch die verbesserte getrennte Erfassung dieser sperrigen Abfälle auf den Wertstoffhöfen, durch die kreisweite Einführung der getrennten Erfassung von sperrigen Kunststoffabfällen auf den Wertstoffhöfen und letztlich durch die Einstellung einer der beiden Gebietsabfuhr in Dülmen zu erwarten. Insgesamt wird erwartet, dass sich die Menge bis 2025 auf rund 5.000 t einpendeln dürfte.

5.2.2.2 Gefährliche Abfälle

Da keine Änderung am Erfassungssystem zu erwarten ist und die Erfassungsmengen seit Jahren um etwa 170 t pendeln, wird dieser Wert auch für 2025 angesetzt.

5.2.2.3 Abfälle zur Beseitigung

Thermische Beseitigung

Die Mengen des Restabfalls, der thermisch beseitigt werden muss, setzen sich aus Abfällen zusammen, die über **60-240 I-Restmülltonnen** oder **1.100 I-Container** im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges oder die aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen, Umweltsäuberungsaktionen, Hochwasserschäden u. ä. angeliefert werden.

Die Menge der über **60-240 I-Restmülltonnen** erfassten Abfälle hat in den letzten 10 Jahren um rund 1.500 t von 19.511 t (2004) auf 18.070 t (2014) abgenommen. Ursächlich sind hier insbesondere die Optimierung bestehender sowie Einführung weiterer Verwertungsmaßnahmen. Außerdem dürfte der Trend zu kleineren Abfallgefäßen zu einer Verlagerung von Mengen in den Sperrmüllbereich sowie teilweise auch in nicht zugelassene Entsorgungssysteme (hier insbesondere die Gelben Tonnen) führen. Unter Einberechnung weiterer geringfügiger Mengenrückgänge infolge verbesserter Getrennthaltung sowie Berücksichtigung naturbedingter Mengenschwankungen wird für das Jahr 2025 mit einem durchschnittlichen Aufkommen von **18.000 t** gerechnet..

Seit Ausschluss der gewerblichen Abfallerzeuger in 2004 von der Erfassung sind die über **1.100-5.000 I-Container** erfassten Mengen von damals 1.362 kontinuierlich auf inzwischen 1.097 t (2014) zurückgegangen. Durch den anhaltenden Behälterrückgang wird bis 2025 ein weiteres Absinken der Menge auf rund **1.000 t** erwartet.

Seitdem ab 2005 die Zuständigkeit für die Entsorgung von Abfällen aus dem gewerblichen Bereich zunächst über eine Beleihung, dann durch Ausschluss per Satzung entfallen ist, obliegt dem Kreis nur noch die Beseitigung von Abfällen aus den sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen. Mit geringfügigen Schwankungen liegen diese Mengen jährlich etwa bei **700 t**. Da keine Änderungen an dieser Erfassungsstruktur zu erkennen sind, wird sich dieser Wert auch bis 2025 nicht wesentlich ändern.

Im Rahmen der Beleihung eines Dritten zur Beseitigung der Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten hat sich herausgestellt, dass jährlich nur noch deutlich weniger als 1.000 t über dieses Entsorgungsangebot angedient wurden. Alle anderen Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen wurden stattdessen als Abfälle zur Verwertung eigenverantwortlich entsorgt. Da für die verbleibende Restmenge an Abfällen zur Beseitigung, die nicht über die kommunalen Sammelsysteme entsorgt werden können, ausreichende und wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten in Anlagen außerhalb des Kreises zur Verfügung stehen, hat der Kreis Coesfeld diese zum 01.01.2013 mit Zustimmung von der oberen Abfallbehörde von seiner Entsorgung ausgeschlossen.

Deponierung

Abfälle, die nach Überlassung unmittelbar deponiert werden können (mineralische Abfälle, Schlacken etc.), sind von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Für diese Abfälle stehen im Umfeld ausreichend wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

Bodenablagerungen

Aufgrund der Verfüllung wurde die Bodendeponie Coesfeld-Flamschen seit Mitte 2005 als Beseitigungsanlage des Kreises Coesfeld geschlossen. Da eine Ersatzanlage des Kreises weder zur Verfügung steht noch geplant ist, ist Bodenaushub seit diesem Zeitpunkt von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Auch für diese Abfälle stehen im Umfeld ausreichend wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

Tabelle 9: Abfallaufkommen 2014 und Prognose für 2025

Abfallart	Menge 2014	Prognose 2025
	in t	in t
Bioabfälle	39.010	38.000
Grünabfälle	9.163	9.000
Altpapier (kommunal)	12.297	12.300
<i>Altpapier (DSD)*</i>	<i>2.445</i>	<i>2.500</i>
<i>LVP*</i>	<i>11.291</i>	<i>11.700</i>
<i>Altglas*</i>	<i>5.190</i>	<i>5.000</i>
Altholz	4.248	4.150
Altmetall	539	700
<i>Altkleider*</i>	<i>1.241</i>	<i>1.500</i>
E-Schrott	1.570	2.200
Altkunststoffe	121	250
Gemischter Sperrmüll	4.518	5.000
Gefährliche Abfälle	157	170
Thermische Beseitigung		
- 60-240 l-Behälter	18.070	18.000
- 1.100 l-Behälter	1.097	1.000
- sonstige kommunale Anlieferungen	606	700

*Entsorgung außerhalb der kommunalen Zuständigkeit

5.2.3 Entsorgungssicherheit

Der Kreis Coesfeld ist nach § 5 a LAbfG verpflichtet, im Abfallwirtschaftskonzept eine 10-jährige Entsorgungssicherheit darzustellen. Durch die Fortschreibung dieses Konzeptes in 2015 muss die Entsorgungssicherheit daher die kommenden Jahre bis einschließlich 2025 umfassen. Die Entsorgungssicherheit bezieht sich auf die dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassenen Abfälle, die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die voraussichtlichen Mengen können dem vorhergehenden Abschnitt „Prognose der Mengenentwicklung“ entnommen werden.

5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung

Bei den **Abfällen zur Verwertung** beschränkt sich die Entsorgungssicherheit auf Abfälle, die getrennt über Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst worden sind. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den entsprechenden Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden; sofern sie nicht nach Art und/oder Menge über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt werden können. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass zukünftig Verwertungsmöglichkeiten für größere Mengen an Abfällen entfallen, für die dann zusätzlich entsprechende Beseitigungskapazitäten vorgehalten werden müssten.

Eine Verwertung soll möglichst hochwertig, ordnungsgemäß im Sinne der rechtlichen Anforderungen und schadlos sein. Eine Verwertung gilt nach § 7 Abs. 3 des KrWG als schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Darüber hinaus muss eine Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 7 Abs. 4 KrWG für die Gebührenzahler wirtschaftlich zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist einzelfallbezogen im Gesamtzusammenhang einer Maßnahme zu beurteilen. Zur weiteren Entlastung der Gebühren sollen die Kosten von Verwertungsmaßnahmen durch Beobachtung der Marktlage für Sekundärrohstoffe, regelmäßige Neuausschreibungen, Kooperationen und ähnliches niedrig gehalten werden. Kosten für einen zusätzlichen Transportaufwand bei den Städten und Gemeinden sollen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Das Gebot der Kostenreduzierung gilt entsprechend für die Erfassung der Abfälle bei den Städten und Gemeinden.

Sofern sich für derzeit noch thermisch zu beseitigende Abfallfraktionen (z. B. Wegwerfwindeln) Verwertungswege eröffnen, sollen diese im vorgenannten Sinne auf die Möglichkeiten einer entsprechenden Getrennterfassung im Kreisgebiet oder nachträglichen Separierung mit anschließender Verwertung geprüft werden.

Im Einzelnen soll die derzeitige Verwertung von folgenden Abfallfraktionen auch zukünftig gesichert werden:

Bio- und Grünabfälle: Für Bio- und Grünabfälle ist die Entsorgungssicherheit aufgrund des bestehenden Verwertungsvertrages bis Ende 2018 gesichert. Für den darauffolgenden Zeitraum bietet sich vor dem Hintergrund der eigenen Investitionen am Standort Rosendahl-Höven eine Weiterführung der Behandlung und Verwertung zumindest der Bioabfälle am derzeitigen Standort im Rahmen einer Vertragsverlängerung an. Die letztendlichen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wird so rechtzeitig getroffen, dass ausreichend Zeit zur Umsetzung der gewählten Verwertungsmaßnahme bzw. zur Ausschreibung der Leistungen verbleibt.

Altpapier: Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2017 gesichert. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll die Verwertung jeweils in Zeitabständen von 2-3 Jahren

neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altpapier als Sekundärrohstoff nicht zu erwarten; lediglich die Höhe der zu erzielenden Erlöse bzw. eventueller Zuzahlungen ist nicht absehbar.

Altholz: Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2015 gesichert. Aufgrund der derzeit steigenden Nachfrage soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altholz als Sekundärrohstoff bzw. Ersatzbrennstoff nicht zu erwarten; es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich Altholz weiterhin nahezu kostenneutral entsorgen lässt oder ob zukünftig Zuzahlungen oder Erlöse fließen.

Altmetall: Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2015 gesichert. Auch zukünftig ist von gesicherten Absatzmöglichkeiten auszugehen. Da der Marktpreis für Altmetalle starken Schwankungen unterlegen ist, soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben und vergeben werden.

E-Schrott: E-Schrott bzw. Teilmengen (Sammelgruppen nach dem ElektroG) sollen nur dann weiterhin verwertet werden, wenn unter Berücksichtigung von Sammel- und Verwertungsaufwand insgesamt Erlöse erzielt werden können. Andernfalls ist deren Entsorgung durch Überlassung an die von den Vertreiber/Herstellern beauftragten Entsorger sichergestellt.

Altkunststoffe aus der Sperrmüllfassung: Die stoffliche Verwertung von Kunststoffabfällen, die auf den Wertstoffhöfen separat erfasst werden, ist derzeit bis Mitte 2016 vertraglich gesichert. Die zunehmende Nachfrage an Altkunststoffen auf dem Rohstoffmarkt lässt erwarten, dass auch in 2025 diese Verwertungsmaßnahme fortgeführt werden kann. Insgesamt bietet die Verwertung dadurch neben ökologischen auch wirtschaftliche Vorteile.

Gemischter Sperrmüll: Die Entsorgung des gemischt erfassten Sperrmülls ist vertraglich abgesichert bis zum 31.05.2025, unabhängig davon, ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgt.

5.2.3.2 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle oder auch Sonderabfälle genannt setzen sich aus verschiedenen Abfallarten zusammen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials gesondert über das Schadstoffmobil erfasst werden und im Weiteren Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zugeführt werden. Insgesamt handelt es sich bei den einzelnen Sonderabfallarten um Kleinmengen, für die ausreichende Entsorgungskapazitäten auf dem Markt auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Die Entsorgungssicherheit ist derzeit über einen bestehenden Vertrag bis Ende 2017 gegeben. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde die Erfassung dieser Mengen von den Städten und Gemeinden zum 06.01.2014 auf den Kreis übertragen. Die Sammlung und Entsorgung wird jeweils für geeignete Zeiträume ausgeschrieben. Entsorgungsengpässe werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht erwartet.

5.2.3.3 Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung

Sofern Abfälle zur Entsorgung überlassen werden, für die keine Verwertungsmöglichkeit im Sinne der Vorschriften des KrWG besteht, müssen diese Abfälle als **Abfälle zur Beseitigung** durch den Kreis entsorgt werden.

Die zunächst vom Kreis Coesfeld am Standort Coesfeld-Höven betriebene zentrale **Siedlungsabfalldponie** für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten und von sonstigen Abfallerzeugern aus dem Kreisgebiet ist Ende 2002 aufgrund der Verfüllung geschlossen worden. Um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, hatte der Kreistag bereits 1996 beschlossen, im Rahmen einer abfallwirtschaftlichen Kooperation die Entsorgungssicherheit ab 2003 herzustellen.

Um innovative Verfahren der Abfallwirtschaft nicht im Vorhinein auszuschließen und um Planungsräume für die Ausgestaltung/Einbindung alternativer Lösungen zu ermöglichen, wurde am 07.01.1998 ein Kontingentvertrag über die thermische Beseitigung von mindestens 20.000 bis zu 25.000 Jahrestonnen mit der Fa. REMONDIS, Bochum, unterzeichnet. Darüber hinausgehende Mengen können mit vorheriger Zustimmung des Entsorgers (jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres) ebenfalls im Rahmen dieses Vertrages entsorgt werden. Einstieg in die thermische Beseitigung war mit dem 01.01.2003 der Zeitpunkt der Verfüllung der Deponie Coesfeld-Höven.

Im Rahmen des Kontingentvertrages sollen überlassene Abfälle zur Beseitigung zunächst soweit wie möglich innerhalb der entsprechenden Vorschriften des § 8 Abs. 3 KrWG thermisch verwertet bzw. beseitigt werden. Die verbleibenden Verbrennungsrückstände werden, sofern der Kreis nicht auf die Überlassung besteht, durch den Entsorger verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß entsorgt.

Der Vertrag hat insgesamt eine Laufzeit bis zum 31.05.2025. Mit der vertraglich vereinbarten Menge lassen sich sämtliche Abfälle aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Sammelsysteme derzeit und auch zukünftig erfasst werden, ordnungsgemäß entsorgen.

Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen: Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten unterliegen bei Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme ebenfalls der Getrennthaltspflicht. Kleinmengen verschiedener Abfälle zur Verwertung können dazu über die Wertstofffassungssysteme der Kommunen, aber auch über privatwirtschaftlich aufgestellte Behälter für Abfälle zur Verwertung entsorgt werden. Da im Zuge der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich alle gewerblichen Abfallerzeuger zumindest über das kleinste Müllgefäß (Pflichtrestmülltonne) an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geprüft werden, bedarfsorientiert einzelne Behälterangebote zu nutzen (Biotonnen, Papiertonnen...); unter Umständen erforderlich bzw. nützlich ist dazu eine Ausweisung gesonderter Gebühren, z. B. bei Bedarf an mehreren Behältern für eine Wertstoffart. Als Begleitmaßnahmen sind eine entsprechende Information der Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten und Vorteile sowie Kontrollen über die Versorgung mit entsprechenden Behältern erforderlich. Bei ausgesprochenen Befreiungen bzw. Verzicht auf Behälter für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung ist die anderweitige ordnungsgemäße Verwertung der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass Abfälle zur Verwertung über die kommunalen Restmüllbehälter entsorgt werden.

5.2.3.4 Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

Da nicht absehbar war, wie sich die Mengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten weiter entwickeln würden, hatte der Kreis zum 01.01.2005 zur Herstellung der Entsorgungssicherheit die Entsorgungsverpflichtung für diese Abfälle auf ein privates Entsorgungsunternehmen gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen.

Nicht davon betroffen waren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme überlassen wurden sowie Abfälle aus kommunalen Einrichtungen (Bauhöfe, Schulen, Friedhöfe etc.). Für diese gilt nach wie vor die Entsorgungssicherheit im Rahmen des Kontingentvertrages gemäß Abschnitt 5.2.3.3.

Nach Beendigung der Beleihung wurden die davon betroffenen Abfälle zum 01.01.2013 gänzlich von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Aufgrund der derzeit bestehenden Überkapazitäten in thermischen Entsorgungsanlagen ist davon auszugehen, dass auch in 2025 eine Entsorgungssicherheit dieser Abfälle außerhalb der kommunalen Zuständigkeit gegeben ist.

Von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen wurden ferner sämtliche mineralischen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), für die innerhalb und außerhalb des Kreises ausreichende Kapazitäten an geeigneten Beseitigungsanlagen zur Verfügung stehen. Bei einem Großteil dieser Mengen entfällt die Entsorgungspflicht allein schon durch die Verwertungsmöglichkeit, z. B. im Rahmen des Einbaus in Lärmschutzwälle, im Straßen- und Wegebau etc.

Bodenaushub: Auch Bodenaushub ist von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Hinsichtlich der Entsorgungssicherheit von Bodenaushub ist ebenfalls davon auszugehen, dass die vorhandenen genehmigten privatwirtschaftlichen Verfüllungsflächen und Lärmschutzwälle genügend Entsorgungsmöglichkeiten bieten. Letztendlich bestehen auch außerhalb des Kreises ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten, die insgesamt wirtschaftlicher für die Abfallerzeuger sind als die Errichtung einer neuen Beseitigungsanlage innerhalb des Kreises durch den Kreis Coesfeld, so dass auch bis 2025 eine Entsorgungssicherheit gegeben ist.

Zur Verhinderung unkontrollierter Entsorgung von (z. T. belasteten) Böden auf dazu ungeeigneten Flächen sind entsprechende Maßnahmen zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die Belange des Boden-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzes hin zu überprüfen.

5.2.4 Erfassung und Verwertung von Abfällen

5.2.4.1 Rahmenbedingungen

Selbst durch intensivste Bemühungen lassen sich von den derzeit anfallenden Abfällen nur geringe Anteile vermeiden. Greifenden Erfolgen einer Abfallvermeidung steht ein zusätzliches Abfallaufkommen durch weiteres Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sowie weiter steigender Konsum gegenüber. Auch in der Zukunft müssen deshalb Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung werden im KrWG festgelegt. Gemäß § 6 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 LAbfG sind nicht vermeidbare Abfälle vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten. Die entsprechende Grundpflicht für den Abfallerzeuger ergibt sich aus § 7 KrWG.

Der Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Durch den Einsatz von Abfällen als Sekundärrohstoffe können wichtige Ressourcen eingespart werden. Darüber hinaus werden Umweltbelastungen vermieden, die generell mit der Bereitstellung (Abbau, Transport, Aufbereitung) der Ressourcen einhergehen. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig werden, (über Ökobilanzen) zu prüfen, ob eine Verwertung aus umweltpolitischer Sicht tatsächlich Vorteile gegenüber einer relativ schadlosen Beseitigung hat.

Je umfangreicher die Maßnahmen der Verwertung sind, desto geringer wird der zukünftige Bedarf an Behandlungskapazitäten in Anlagen außerhalb des Kreises. Prinzipielle Gleichrangigkeit herrscht zunächst in der Frage, ob ein Abfall stofflich oder energetisch verwertet werden soll. Nach § 8 Abs. 1 KrWG ist im Einzelfall entscheidend, welches die umweltverträglichere Verwertungsart ist. Die Gleichwertigkeit ist nach § 8 Abs. 3 KrWG anzunehmen, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 kJ/kg beträgt.

Des Weiteren sind Abfälle zur Verwertung nach § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung erforderlich ist. Eine Getrennthaltung ist beispielsweise erforderlich, sofern dies die Hochwertigkeit einer möglichen Verwertung verbessert.

Konkretisiert wird die Forderung zur Verwertung über entsprechende Vorgaben in den Satzungen des Kreises und der Gemeinden. In der Satzung des Kreises Coesfeld werden gemäß § 9 LAbfG konkrete Vorgaben über die notwendige Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung gemacht, die dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Städte und Gemeinden organisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Erfassungssysteme und regeln über ihre Satzungen die Verpflichtung der angeschlossenen Haushalte und Gewerbebetriebe zur Getrennthaltung von Abfällen.

Getrennt zu halten vom Abfall zur Beseitigung sind darüber hinaus Abfälle, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme aufgrund entsprechender Verordnungen eingerichtet sind. Die entsprechende Verpflichtung soll jeweils in die Satzungen mit aufgenommen werden, sobald ein geeignetes Erfassungssystem zur Verfügung steht. Konkret gilt diese Vorgabe zurzeit für

Altautos.

Seit dem 01.01.1998 gilt für den Letztbesitzer eines Altautos die Verpflichtung, dieses einem anerkannten Verwertungsbetrieb beziehungsweise einer zugelassenen Annahmestelle zu überlassen (§ 4 Abs. 1 Altfahrzeugeverordnung v. 30.06.2002).

Altbatterien.

Das Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 verpflichtet Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme und Hersteller zur Verwertung beziehungsweise umweltverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Altbatterien.

Sofern sich Städte und Gemeinden auf freiwilliger Basis weiterhin bereiterklären, über kommunale Sammelsysteme (z. B. Schadstoffmobil) ebenfalls Altbatterien zu erfassen, darf dies aus gebührenrechtlicher Sicht nur noch bei Kostenneutralität oder Erlössituationen (z. B. im Rahmen einer Eigenverwertung) erfolgen.

Die Rücknahme von Starterbatterien erfolgt im Rahmen des Neukaufs oder gegen Erstattung des Pfandentgelts.

Altöle.

Vertreiber von Altölen müssen gemäß § 8 der Altölverordnung, Stand 24.12.2012, diese über eine von ihnen eingerichtete Annahmestelle am Verkaufsort oder in dessen Nähe zurücknehmen. Altöl ist deshalb von der Rücknahme am Haushaltsschadstoffmobil ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.

Verpackungen.

Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der Fassung vom 24. 12. 2012 sind entsprechend ihrer Stoffart über die Sammelsysteme der dualen Systembetreiber zu entsorgen; Transport- und Umverpackungen können an die Vertreiber (Einzelhandel, Lieferanten) bzw. deren Beauftragte zurückgegeben werden.

E-Schrott.

Nach Umsetzung der EU-Richtlinie Elektronikschrott 2002/96/EG vom 13.02.2003 durch das ElektroG vom 16.03.2005 sind Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und gemäß den Vorschriften des ElektroG zu entsorgen. Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE nach wie vor für das Einsammeln dieser Geräte zuständig. Eine Eigenverwertung einzelner Erfassungsgruppen ist gebührenrechtlich zulässig, wenn diese mindestens kostenneutral erfolgt.

5.2.4.2 Regelungen auf Kreisebene

Der Kreis legt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Entsorgungssatzung fest, für welche nichtausgeschlossenen Abfälle gesonderte Erfassungssysteme eingerichtet werden müssen.

Pflichten zur erforderlichen Getrennthaltung im Sinne von § 9 Abs. 1 KrWG ergeben sich für Haushalte und an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossene sonstige Abfallerzeuger aus der Forderung des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld, wonach die Städte und Gemeinden geeignete Sammelsysteme für eine ordnungsgemäße Verwertung der von ihnen erfassten Abfälle einzurichten haben. Die Art und Weise der Getrennthaltung in den Haushalten und bei sonstigen angeschlossenen Abfallerzeugern regeln die örtlichen Entsorgungssatzungen entsprechend der eingeführten Erfassungssysteme.

Die Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen, deren Verwertung vom Kreis Coesfeld sichergestellt wird, ist in § 10 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld derzeit für folgende Abfallarten geregelt:

- Altpapier (hier: Druckerzeugnisse)
- Altholz
- Elektronikschrott (betrifft derzeit die Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5)
- Altmetall
- Bio- und Grünabfällen
- Bekleidungsgegenstände / Textilien
- Altkunststoffe.

Darüber hinaus ergibt sich durch den Ausschluss von der Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 der Entsorgungssatzung des Kreises eine Pflicht zur Getrennthaltung vom Restmüll für

- Papier-/Pappe-/Karton- (PPK-), Glas- und Leichtverpackungen (LVP)
- Elektronikschrott (betrifft derzeit lediglich die Sammelgruppe 4)

Für das Einrichten von Erfassungssystemen für Verpackungen und Elektrogeräte sind grundsätzlich die Hersteller/Vertreiber zuständig. Eine für die Städte und Gemeinden über den 24.03.2006 hinausgehende Pflicht zur getrennten Erfassung gibt es dagegen für sämtliche Sammelgruppen von Elektronikschrott, wobei die Entsorgung der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 weiterhin im Rahmen einer Eigenverwertung durch den Kreis als ÖRE sichergestellt wird. Die von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossene Sammelgruppe 4 ist bis auf Weiteres an die von den Herstellern/Vertreibern beauftragten Entsorger zu übergeben.

Die Städte und Gemeinden des Kreises richten entsprechend den Vorgaben der Entsorgungssatzung des Kreises sowie sonstiger, sie unmittelbar betreffender Rechtsgrundlagen, geeignete Erfassungssysteme ein, die einerseits eine ordnungsgemäße Verwertung ermöglichen, andererseits sicherstellen, dass Abfälle zur Verwertung in ihrem Zuständigkeitsbereich getrennt vom Restmüll gehalten werden. Die Erfassungssysteme sollen so beschaffen sein, dass ein möglichst hoher Anteil der im Abfall enthaltenen verwertbaren Anteile erfasst wird. Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Abfallfraktionen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass sich neben Holsystemen insbesondere über **Recycling-/ bzw. Wertstoffhöfe** gute Sammelergebnisse erzielen lassen. Entsprechende Einrichtungen finden sich derzeit in Ascheberg (Ascheberg und Herbern), Coesfeld (für Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl), Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen sowie Senden. Die dort angenommenen Abfallstoffe können der Übersicht im Anhang B zum AWK entnommen werden. Im Rahmen des Betriebes ist aus gebührenrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass nur an die jeweils kommunale Erfassung

angeschlossene Abfallerzeuger haushaltsübliche Mengen anliefern. Abfallerzeuger aus Nachbargemeinden sind deshalb von der Anlieferung ebenso auszuschließen wie Abfälle, die nach Art und/oder Menge nicht über den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung abgedeckt sind. Die Ausschlusspflicht gilt nicht für Abfälle, deren Entsorgung außerhalb der Gebührenerhebung über ein privatwirtschaftliches Entgelt abgedeckt ist.

Sofern eine unzureichende Getrennthaltung bei den an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Abfallerzeugern die Verwertung beeinträchtigt bzw. sich erhebliche Anteile verwertbarer Abfälle im Restabfall befinden, sind von den Städten und Gemeinden geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise über

- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontrollen der Behälterinhalte vor Ort
- Kontrollen des Behälterbestandes vor Ort
- Information der Verursacher über das Fehlverhalten
- Abfuhr von falsch befüllten Abfallbehältern erst nach erfolgreicher Nachsortierung
- Bußgelder bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen.

Die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges im Holsystem sowie auf gemeindlichen Recycling- bzw. Wertstoffhöfen erfassten Abfälle sind grundsätzlich den vom Kreis über die WBC zur Verfügung gestellten Übergabestellen zuzuführen. Eine Eigenverwertung im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sollte nur dann erfolgen, wenn diese nachweislich die wirtschaftlichere und umweltverträglichere Lösung darstellt.

Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verwertung der getrennt erfassten Abfälle sicher. Die Einzelheiten der Abwicklung obliegen der WBC; die eigentliche Aufbereitung bzw. Verwertung soll in der Regel von Dritten im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung ausgeführt werden.

Soweit in Rahmen der eigentlichen Verwertung Vermarktungserlöse für bestimmte Abfallfraktionen zu erzielen sind, sollen diese zur Förderung der Verwertungsbestrebungen verursachergerecht an die Städte und Gemeinden weitergeleitet werden.

5.2.4.3 - I Organische Abfälle

Chronologie

Die getrennte Erfassung und Verwertung von organischen Abfällen umfasst einerseits die **Bioabfälle** (Küchen- und biotonnengängige Gartenabfälle), andererseits die gesondert erfassten **Grünabfälle**.

Bemühungen zur Verwertung von organischen Abfällen haben im Kreis Coesfeld bereits sehr früh eingesetzt. Schon 1987 wurden Grünabfälle aus einigen Gemeinden des Kreises gesondert abgefahren, auf Flächen der Deponie geschreddert und als Mulchmaterial veräußert; die anderen Gemeinden setzten vor Ort Schredder ein. Dieses Material wurde und wird auch heute noch zum Teil in gemeindeeigenen Grünanlagen eingesetzt, zum Teil auch zur privaten Nutzung an Bürger zurückgegeben.

Ebenfalls 1987 wurden auf der Deponie Coesfeld-Höven erste Versuche zur Kompostierung von Grünabfällen durchgeführt. Im Rahmen eines Modellversuches zur getrennten Erfassung von organischen Abfällen wurden diese Versuche ab März 1988 intensiviert.

Dazu wurden in verschiedenen Siedlungsbereichen von Coesfeld, Havixbeck, Lüdinghausen, und Olfen Bioabfälle über drei verschiedene Tonnensysteme (MGB-System; MST-System; Mekam-System) getrennt erfasst. Aufgrund der Versuchsergebnisse entschied man sich für die Einführung von 120 und 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) in brauner Farbe.

Mit Ende des Versuchs im Oktober 1989 nahm die beteiligte Entsorgungsfirma im November 1989 eine Mietenkompostierungsanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie Coesfeld-Höven in Betrieb, so dass bis Mitte 1990 Coesfeld, Havixbeck und Rosendahl sowie die Versuchsgebiete in Lüdinghausen und Olfen an die Biotonne angeschlossen werden konnten. Die Außenbereiche wurden zunächst nicht angeschlossen, da man davon ausging, dass dort überwiegend Eigenkompostierung betrieben würde.

1993 konnten die restlichen Stadtbereiche Lüdinghausens und Olfens komplett angeschlossen werden, da der beauftragte Entsorger eine Kompostierungskapazität von 3.000 Jahrestonnen in einem Kompostwerk in Olpe (Sauerland) zur Verfügung stellte. Zu diesem Zeitpunkt lag der Anschlussgrad bei etwa 44 %.

Am 03.05.1995 nahm die beauftragte Entsorgungsfirma ein neues Kompostwerk am selben Standort als Ersatz für die Mietenkompostierungsanlage in Betrieb. Auf diese Weise konnten zum einen die Geruchsemissionen gesenkt, zum anderen die Kapazitäten durch die kürzere Durchlaufzeit und maschinelle Verarbeitung erheblich erweitert werden. Bis Mitte 1995 wurden alle übrigen Gemeinden im Kreis an die Biotonne angeschlossen.

Zum 01.01.1997 übertrug der Kreis die Aufgaben im Bereich der Verwertung von Abfällen auf die WBC (siehe auch Kapitel 4.2). Die Zuständigkeit für die Verwertung organischer Abfälle liegt seitdem bei der WBC, während die eigentliche Verwertung wie bisher im Rahmen einer Beauftragung von einem Entsorgungsunternehmen wahrgenommen wird.

Tab. 10: Die Getrennterfassung von Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2015)

Stadt/ Gemeinde	Abfuhrtag/ Anschluss- grad Innen/Außen	Abfuhr- rhyth- mus	Gefäßtypen (Volumen in l)	gesonderte Gebühr (€)	Nachbar- schafts- tonne	Möglich- keit der Befreiung	Gebühren- ermäßigung bei Befrei- ung (€)
Ascheberg	Mo. / -	14- täglich	120; 240	nein	ja	ja	30,00
Billerbeck	Fr. / -	„	120; 240	30,- ab 3. Gefäß	ja	ja	30,00
Coesfeld	Mi. / Mi.	„	120; 240	nein; 35,- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	45,00
Dülmen	Do. / Do.	„	120; 240	nein; 12,- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	30,00
Havixbeck	Mi. / Mi.	„	120; 240	120 l: 81,12 240 l: 137,28	ja	ja	voll
Lüdinghausen	Mi. / Mi.	„	120; 240	nein; für zusätzl. Gefäß: 120 l: 85,00 240 l: 125,00	ja	ja	40,00
Nordkirchen	Do. / -	„	120; 240	nein	ja	ja	10,00
Nottuln	Di. / -	„	120; 240	nein; 86,40 für zusätzl. Gefäß	ja	ja	61,32
Olfen	Fr. / Fr.	„	120;240	nein; 26,- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	20,45
Rosendahl	Mo. / -	„	120;240	120 l: 57,70 240 l: 96,20	ja	ja	voll
Senden	Di. / Di.	„	120;240	nein; 30,- für zusätzl. Gefäß	ja	ja	25,00

Erfassungssysteme

Die Erfassungssysteme von Grün- und Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises sind in den Tabellen 10 und 11 dargestellt.

Um eine hochwertige Verwertung bei einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung sicherzustellen, sind deren Erfassungssysteme so zu gestalten und zu betreiben, dass

- Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden werden,
- Bioabfälle möglichst frei von Fremdstoffen sind und
- möglichst schadstofffreie Bioabfälle erfasst werden.

Für die **Erfassung** von Grün- und Bioabfällen stehen kreisweit 120- und 240-Liter Biotonnen (braun bzw. grau mit braunem Deckel) zur Verfügung.

Inzwischen gibt es spezielle Biofilter als Einsatz für die Deckel der Sammelgefäße, die Geruchsemissionen sowie hygienische Belastungen in Form von Maden- oder Pilzbefall reduzieren sollen. Ein entsprechender Versuch in der Gemeinde Havixbeck hat diese Wirkung weitgehend bestätigt.

Tab. 11: Die Getrennterfassung von Grünabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2015)

Stadt/ Gemeinde	Abfahren		Abgabemög- lichkeit am Wertstoffhof	Schredderaktionen/ Sonstiges
	Weihnachts- bäume	Grün		
Ascheberg	ja	nein	ja	1 x im Frühjahr; 2 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Billerbeck	ja	1 x im Herbst	ja	3 x in den Wintermonaten (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Coesfeld	ja	1 x im Frühj. 1 x im Herbst	ja	nein
Dülmen	ja	1 x im Herbst	ja	Presswageneinsatz im Herbst in 4 Ortsteilen
Havixbeck	ja	nein	ja	nein
Lüdinghausen	ja	1 x im Herbst	ja	Aktionen im Frühjahr + Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Nordkirchen	nein	1 x im Herbst	ja	nein
Nottuln	nein	nein	ja	Presswageneinsatz im Herbst in 3 Ortsteilen
Olfen	nein	nein	ja	1 x im Herbst
Rosendahl	nein	nein	ja	nein
Senden	nein	nein	ja	1 x im Frühjahr, 1 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)

Der **Abfuhrhythmus** der Biotonnen ist generell vierzehntägig; längere Abfuhrintervalle sind aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.

Der **Anschlussgrad** innerhalb der einzelnen Gemeinden umfasst in Ascheberg, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nottuln, Olfen und Senden auch die Außenbereiche; in den Billerbeck, Nordkirchen und Rosendahl wird die Einführung von Biotonnen aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte in Verbindung mit dem Transportaufwand derzeit als unwirtschaftlich und ökologisch noch nicht sinnvoll erachtet. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Befreiung von der Biotonne als Anreiz für die Eigenkompostierung in unterschiedlicher Weise mit Gebührenermäßigungen belohnt (siehe Tabelle 10). Nach § 20 (1) KrWG i. V. m. § 5 (6) LABfG müssen die Kommunen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle ohne Einschränkungen einsammeln. Dabei gilt:

1. Im Außenbereich muss grundsätzlich die Möglichkeit zum Anschluss an die Biotonne vorgehalten werden, da nicht unterstellt werden kann, dass alle Haushalte im Außenbereich sämtliche Grün- und Bioabfälle selbst kompostieren (insbesondere in den Fällen, wo ehemalige landwirtschaftliche (Wohn)Gebäude zu Mietobjekten umgenutzt worden sind). Darüber hinaus ist auch hier der Grundsatz zu wahren, dass alle Abfallerzeuger gleichberechtigt behandelt werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass Bioabfälle auch in den Fällen getrennt gehalten werden können, in denen die Erzeuger ausdrücklich keine Eigenkompostierung durchführen wollen.
2. Zur Förderung der Eigenkompostierung soll neben einer regelmäßigen Öffentlichkeitsarbeit durch den Kreis und die Gemeinden die **Möglichkeit zur Befreiung** von der Biotonne eingeräumt werden; hinsichtlich der Gebührengestaltung stehen zwei grundlegende Verfahren zur Verfügung, über deren gebührenrechtliche sowie umweltpolitische Vor- und Nachteile jedoch noch keine einheitliche Auffassung besteht:

Die Ausweisung einer **gesonderten Gebühr** für Biotonnen, die sich an der Höhe der Erfassungs- und Verwertungskosten orientiert. Bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann diese Gebühr (gegebenenfalls abzüglich einer Grundgebühr für die theoretische Anschlussmöglichkeit an die Biotonne) als Anreiz zur Eigenkompostie-

rung bei Verzicht auf die Biotonne soweit wie möglich entfallen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr der illegalen Beseitigung der zu kompostierenden Abfälle, um auf diese Weise in den Genuss von Gebührennachlässen zu kommen. Bei diesem Gebührenmodell ist daher sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sämtlicher kompostierbarer Abfälle erfolgt; eine temporäre Entsorgung von Überkapazitäten sowie die Entsorgung von problematischen Bioabfällen (z. B. Fleisch- und Wurstreste) über die Restmülltonne ist nicht statthaft. Erforderlichenfalls sind geschlossene Kompostierungssysteme vorzuschreiben. Ausgesprochene Befreiungen sollen stichprobenartig auf eine ordnungsgemäße Kompostierung hin überprüft werden, insbesondere um zu verhindern, dass Restmülltonnen oder sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme genutzt werden, um in den Genuss des Gebührennachlasses zu kommen. Gegen die in diesem Zusammenhang häufig auftretenden wilden Ablagerungen an Weg- oder Feldrändern sowie in angrenzenden Wäldern bietet sich eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit an.

Die Erhebung der Gebührenanteile für die Erfassung und Verwertung der Grün- und Bioabfälle über eine **Paketgebühr**, die alle Entsorgungsleistungen beinhaltet und sich beispielsweise an der Größe des Restmüllgefäßes orientiert. Im Fall der Eigenkompostierung bietet sich die Möglichkeit, einen Nachlass bis zur Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten für die Bioabfälle zu gewähren. Die Gefahr des Missbrauches von Gebührenvorteilen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung gelten auch in diesem Fall entsprechend.

3. In der Regel fallen auch in Gewerbebetrieben im Büro- und Verwaltungsbereich Bioabfälle an; die getrennte Erfassung dieser Kleinmengen bereitet jedoch insbesondere in den Betrieben Probleme, die vom Anschluss- und Benutzungszwang an das kommunale Erfassungssystem befreit sind. In diesen Fällen fehlt in der Regel ein geeignetes Abfuhrsystem. Im Rahmen einer restriktiven Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges des Gewerbes an die kommunalen Erfassungssysteme sollen Gewerbebetriebe deshalb soweit wie möglich auch an die Biotonne angeschlossen werden. Andernfalls ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.

Die Erfassung von **Grünabfällen** erfolgt darüber hinaus auf 10 Wertstoffhöfen (2 davon in Ascheberg; Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl betreiben einen gemeinsamen in Coesfeld). Als weitere Ergänzung finden gesonderte Gebietsabfahren für Grünabfälle in 5 der 11 Gemeinden statt (siehe auch Tabelle 11). Diese Erfassungssysteme sollen vornehmlich zur Entsorgung von Ast- und Strauchwerk; Stauden und Laub dienen. Unkraut, Rasenschnitt u. ä. soll grundsätzlich über die Biotonnen entsorgt werden, auch um auszuschließen, dass diese bei Befreiung von der Biotonne über den Wertstoffhof entsorgt werden.

Schreddereinsätze werden von 5 der 11 Gemeinden angeboten. Dabei wird das Schreddergut teilweise wieder an den Bürger zurückgegeben.

Zur Vermeidung des öffentlichen Kompostierungs- bzw. sonstigen Verwertungsaufwandes eignen sich insbesondere auch Schredderaktionen vor Ort, bei denen das Material wieder in die Anlagen verbracht wird sowie Staudenaustauschbörsen.

Grünabfälle, die im Rahmen der Pflege von Wallhecken anfallen, sollen am Ort als Deckungs- und Erosionsschutz sowie Langzeitdünger verbleiben. Anderenfalls ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen.

Das Verbrennen von Grünabfällen (= Form der Abfallbeseitigung) stellt heutzutage keine adäquate Art der Entsorgung mehr dar. Dazu stehen im Kreis Coesfeld verschiedene andere, umweltfreundlichere Verfahren zur Verfügung. Ein Verbrennen von Grünabfällen ist daher nur in Fällen unzumutbarer Härte (z. B. bei Schlagabraum) bzw. Notwendigkeit (z. B. zur Schädlingsbekämpfung) sowie als Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) zulässig. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen erteilen die örtlichen Ordnungsämter.

Optimierung der Erfassungssysteme

Angesichts der zum Teil erheblichen Mengenunterschiede in den Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden des Kreises ist zu vermuten, dass diese nicht allein aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Eigenkompostierung beruhen. Insgesamt ist deshalb eine Optimierung der Erfassungssysteme zum Beispiel über den Anschluss der Außenbereiche und des Gewerbes in allen Städten und Gemeinden des Kreises erforderlich. Zur Vermeidung einer Behinderung der Eigenverwertung wird von einem anzustrebenden einheitlichen Erfassungswert abgesehen; stattdessen sollen die Restmüllanlieferungen auf den Gehalt an Bio- und Grünabfällen hin kontrolliert werden. Bei überdurchschnittlich hohen Anteilen sind geeignete Gegenmaßnahmen in den betreffenden Gemeinden erforderlich. Entsprechendes gilt auch, wenn vermehrt wilde Ablagerungen von Grünabfällen an Wegrändern, Böschungen, in Wäldern o. ä. festzustellen sind.

Eine Optimierung der Erfassungssysteme ist so zu gestalten, dass zusätzlich ausschließlich Grün- und Bioabfälle erfasst werden, die bis dahin noch über Restmüllgefäße bzw. anderweitig nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Abweichungen nach unten sind erwünscht, sofern sie durch ausgedehnte und nachgewiesene Eigenkompostierung bedingt sind. Insgesamt soll eine Steigerung der erfassten Mengen nicht auf der Einschränkung der Eigenkompostierung beruhen.

Verwertungsverfahren

Bis Ende 2013 wurden die über die Biotonnen erfassten Grün- und Bioabfälle im Rahmen des so genannten Brikollare-Verfahrens ausschließlich kompostiert. Um die Verwertung dieser Abfälle sowohl kostengünstiger als auch ökologisch nachhaltiger zu gestalten, ist der Kompostierung seit 2014 eine Vergärung vorgeschaltet. So kann das gewonnene Biogas nach einer entsprechenden Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz energetisch genutzt werden.

Im Rahmen des Aufbereitungsverfahrens werden Stör- und Fremdstoffe als Sortierrest ausgesiebt und je nach Qualität anderweitig verwertet oder beseitigt. Insgesamt dürfte der reine Fehlwurfanteil (Dinge, die eigentlich nicht in die Biotonnen bzw. Grünsammlungen gehören) bei unter 1 Gew.-% des Gesamtinputs liegen. Der aufbereitete Bio- und Grünabfall wird im sogenannten Kompogas-Verfahren vergoren. Hierbei wird der Abfall einem liegenden, zylinderförmigen Pfropfenstrom-Fermenter zugeführt. Nach einer Verweilzeit von 18 bis 21 Tagen wird der Gärrest in die nachfolgende Tunnelkompostierung gegeben und dort aerob behandelt. Das im Fermenter entstehende Biogas wird in einer Biogasanlage zwischengespeichert und zu einer Biogasaufbereitungsanlage auf dem angrenzenden Gelände der Deponie Coesfeld-Höven geleitet. Mittels physikalischer Wäsche und Einsatz einer Waschlösung wird das Roh-Biogas gereinigt, um so als Biomethan mit Erdgasqualität in das nahegelegene überörtliche Gasnetz eingespeist zu werden.

Kompostqualitäten

Der erzeugte Kompost muss die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M 10 (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen. Auch bei der Anwendung (mehrmalige Anwendung, einmalige Meliorationsgabe) sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Aufbringung die Bestimmungen des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

Der im Kompostwerk Coesfeld-Höven erzeugte Kompost wird in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Bundesgütegemeinschaft Kompost durch unabhängige Gutachter der Landwirtschaftskammer auf Schadstoff-, Störstoff-, Nährstoffgehalt u. ä. hin untersucht. Aufgrund der bisher positiven Analyseergebnisse trägt der Kompost seit 1991 das Umweltzeichen „Blauer Engel“ (weil schadstoffarmes Produkt) sowie seit 1992 das RAL-Gütezeichen 251 (weil Qualitätskompost). Die Anforderungen an das RAL-GZ 251 hinsichtlich Schadstoff- und Fremdstoffgehalt, Deklarationspflicht u. ä. liegen jeweils deutlich höher als die des LAGA-Merkblattes.

Die im Zuge der Aussiebung anfallenden Sortierreste setzen sich zusammen aus Fehlwürfen sowie überwiegend aus (verfahrensbedingten) Resten von Strauch- und Astwerk und liegen unter 2,5 %, so dass gegenwärtig nur gelegentliche, gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist. Problematisch hinsichtlich des Fehlwurfanteils sind nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Siedlungsgebiete mit hohem Anteil an Mehrfamiliengebäuden sowie Ausfallstraßen. Hier ist ggf. entsprechende zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Um die Qualität der Sortierung insgesamt nicht weiter absinken zu lassen, ist ein Mindestmaß an kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit über die Städte und Gemeinden erforderlich.

Bei offensichtlich falsch befüllten Behältern ist das beauftragte Abfuhrunternehmen entsprechend anzuweisen, diese erst nach erfolgreicher Nachsortierung abzufahren.

Über die ständige Anpassung an den Stand der Technik ist im Zuge des Kompostierungsverfahrens ein weiterer Rückgang des Sortierrestanteils anzustreben.

Vermarktung

Die Vermarktung erfolgt durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen; größere Absatzschwierigkeiten gibt es zurzeit nicht. Der überwiegende Teil des erzeugten Kompostes wird an

- den Garten- und Landschaftsbau,
- Baumschulen,
- und an die Landwirtschaft

vermarktet.

Ein weiterer geringer Teil wird abgesackt und über verschiedene Verkaufsstellen im Kreis veräußert.

Gebühr

Der Kreis erhebt für die Kompostierung von Grün- und Bioabfällen eine einheitliche tonnagebezogene Gebühr für die an der Übergabestelle angelieferten Mengen. Von den Städten und Gemeinden wird die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen überwiegend innerhalb eines Entsorgungspaketes über die Restmüllbehälter abgegolten, zum Teil wird aber auch eine gesonderte Gebühr für die Biotonnen erhoben (die Einzelheiten sind in Tabelle 9 dargestellt). Bei Refinanzierung der Kosten über die Restmülltonnen ist zu prüfen, ob bei zusätzlichem Bedarf an weiteren Biotonnen im Zuge der Gebührengerechtigkeit diese gesondert abgerechnet werden müssen.

Bioabfälle aus Gewerbebetrieben

Nach einer alten Hochrechnung des BÜROs TÖPFER, Aschaffenburg, im Rahmen der Erstellung eines Gewerbeabfallkatasters 1991 beträgt das Aufkommen an haushaltsähnlichen Bioabfällen in Gewerbebetrieben, Büros, Verwaltungen u. ä. pro Jahr etwa 1.350 t. Insbesondere Kleinbetriebe und Büros sind in der Regel an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossen - so auch an die Biotonne. Sofern (größere) Betriebe nicht im Rahmen des allgemeinen Anschlusses an die kommunalen Erfassungssysteme auch an die Biotonne angeschlossen sind, ist zu vermuten, dass die dort anfallenden Bioabfälle über einen Sammelbehälter für Abfallgemische zur Verwertung entsorgt werden, da keine geeigneten (privatwirtschaftlichen) Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. In diesen Fällen soll deshalb vornehmlich der Anschluss an die kommunale Müllfassung erfolgen. Vorteilhaft bzw. gebührengerechter kann in diesem Zusammenhang die Ausweisung einer gesonderten Gebühr für die (gewerbliche) Biotonne sein, wenn nicht das gesamte Entsorgungspaket einer Kommune in Anspruch genommen wird. Bei Befreiungen ist dementsprechend eine privatwirtschaftliche Verwertung nachzuweisen.

Sofern Speisegaststätten oder andere Anfallstellen von tierischen Nebenprodukten an die Biotonne angeschlossen werden, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls deren Speiseabfälle aufgrund der Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) oder aus sonstigen hygienischen Gründen anderweitig entsorgt werden müssen.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 48.173 t an Grün- und Bioabfällen getrennt erfasst; das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 223,8 kg. Der Anteil der erfassten Bioabfälle betrug davon 39.010 t (181,2 kg/Ea), der Anteil der Grünabfälle 9.163 t (42,6 kg/Ea).

In Abbildung 7 ist die Entwicklung der erfassten Mengen an Bio- und Grünabfällen für die Jahre 1987 bis 2014 in Tonnen dargestellt. Die in Abbildung 6 dargestellten Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren im Jahr 2014 zwischen 270,6 (max.) und 194,7 (min) kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen am Anschlussgrad an die Biotonne, an der durchschnittlichen Behältergröße, an der Ausgestaltung des Erfassungssystems für Grünabfälle und der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

Abb. 6: Erfasste Mengen Bio- und Grünabfälle 2011 - 2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (inkl. Sortierreste)

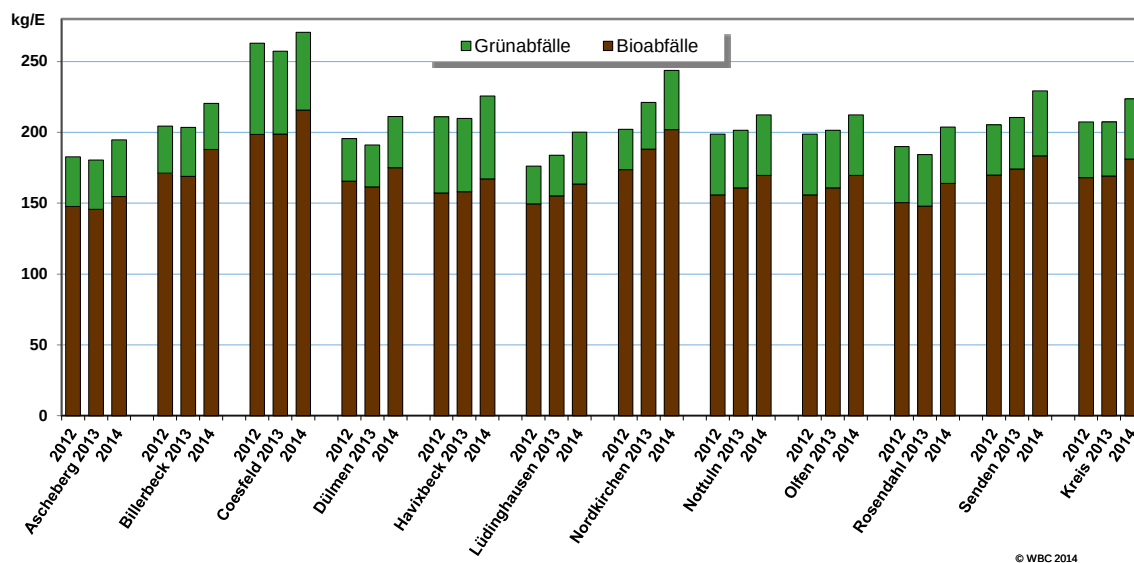
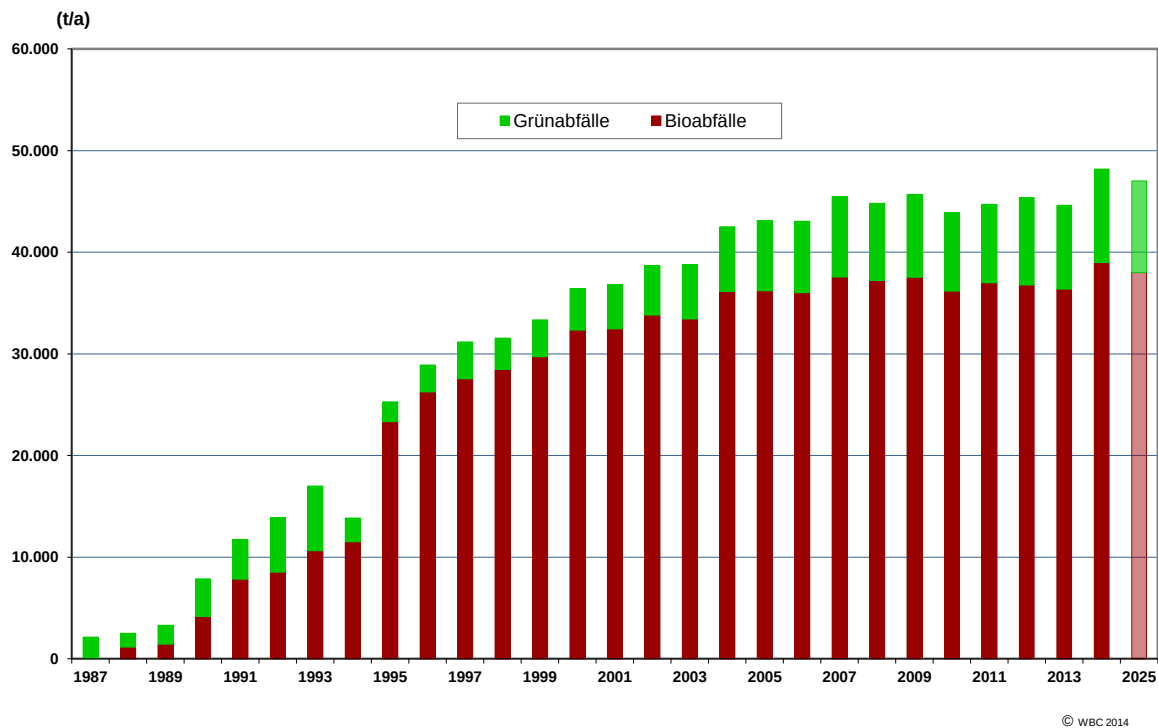


Abb. 7: Entwicklung der Bio- und Grünabfälle im Kreis Coesfeld von 1987 - 2014 und Prognose für das Jahr 2025



5.2.4.3 - II Papier/Pappe/Karton

Erfassungssysteme

Seit Juli 2008 stehen kreisweit 120- und 240-Liter Papiermonotonnen (blau bzw. grau mit blauem Deckel) für die Erfassung von Altpapier (Druckerzeugnisse) zur Verfügung. In Coesfeld wird dieses darüber hinaus von gemeinnützigen Organisationen gesammelt.

Grundsätzlich sind die ÖRE zunächst nur für die Erfassung von Druckerzeugnissen zuständig. Verkaufsverpackungen aus PPK (PPK=Papier/Pappe/Karton) sind den Vertreibern bzw. einem von ihnen ersatzweise eingerichteten Rücknahmesystem zu überlassen und können dementsprechend von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Zur Vereinfachung für die Abfallerzeuger soll jedoch die Miterfassung von PPK-Verpackungen über die kommunalen Sammelsysteme im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den ÖRE und den von der Landesregierung festgestellten Systembetreibern geregelt werden, wobei auch eine entsprechende Kostenbeteiligung festgelegt werden muss. Grundlage dazu ist der Anteil der beim jeweiligen Systembetreiber lizenzierten Verpackungsmenge am Gesamtaufkommen. Sofern es zu der gemeinsamen Erfassung kommt, kann je nach Vereinbarung eine gemeinsame Entsorgung über den vom Kreis/der WBC vorgehaltenen Verwerter oder aber eine eigenverantwortliche Verwertung nach Übergabe der definierten Menge an den/die Systembetreiber (bzw. deren beauftragte Dritte) erfolgen. Für die Übernahme von Erfassungskosten ist dabei insbesondere der Volumenanteil ausschlaggebend; während die Vermarktung auf Grundlage der erfassten Tonnagegewichte erfolgt und daher das jeweilige spezifische Gewicht bei der Quotierung der Anteile von Belang ist. Die Festlegung der Anteile Druckerzeugnisse und PPK-Verpackungen ist nach Abstimmung zwischen Kreis, Städten und Gemeinden mit dem/den Systembetreiber(n) auf Grundlage einer entsprechenden Studie von INFA, Ahlen (Dez. 2003) und den Erfassungssystemen vereinbart worden. In der Statistik wird zunächst von einem durchschnittlichen Gewichtsanteil von 16,5 %, der auf PPK-Verpackungen zurückfällt, ausgegangen; der Volumenanteil liegt dagegen deutlich höher.

Sollte es in den Folgejahren zu der Abschaffung der dualen Zuständigkeit bei der Entsorgung von PPK-Verpackungen kommen (siehe auch Kap. 5.2.4.3 - III Leichtverpackungen), wären die Städte und Gemeinden vorbehaltlich einer anderen gesetzlich geregelten Zuständigkeit auch für die Erfassung dieser Anteile am Altpapier zuständig.

Außerhalb des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges haben Abfallbesitzer die Möglichkeit, größere Mengen PPK-Verpackungen an den Wertstoffhöfen der Gemeinden kostenlos zu entsorgen.

Optimierung der Erfassungssysteme

Die erfassten Altpapiermengen in den Städten und Gemeinden des Kreises differieren zum Teil erheblich. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der Ausgestaltung der Erfassungssysteme, zum anderen darin, dass gewerbliche Mengen in unterschiedlicher Weise mit erfasst werden.

Im Weiteren sollte in Anbetracht der erreichbaren Sammelergebnisse eine Optimierung der Sammelsysteme insbesondere in den Städten und Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Sammelquoten erfolgen. Dazu bietet sich insbesondere an:

- Eine Kombination von flächendeckender Papiermonotonne mit zusätzlichen karitativen Sammlungen und/oder Papiercontainern auf Recyclinghöfen oder an sonstigen Standor-

ten.

- Gewerbebetrieben sollte im Rahmen des allgemeinen Anschlusses auch der Anschluss an die Papiermonotonne ermöglicht werden, da für Kleinmengen keine geeigneten privatwirtschaftlichen Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. Im Fall der Befreiung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.
- Für die Erhebung der Gebühren bieten sich die zwei auch auf die Biotonne anwendbaren Modelle an (Paketgebühr sowie gefäßbezogene Gebühr für Papiermonotonnen); einer gefäßbezogenen Gebühr kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn im Einzelfall das vorhandene Behältervolumen für Altpapier stark vom vorhandenen Restmüllbehältervolumen abweicht und ein zusätzliches Gefäß erforderlich wird.

Verwertung

Die Vermarktung des im Kreis Coesfeld erfassten Altpapiers erfolgt unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften über kurzfristige Verträge mit geeigneten Verwertungsbetrieben. Ausschlaggebend ist die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Transportkosten bei den Städten und Gemeinden sowie die Zuverlässigkeit des Verwerter.

Aufträge zur Verwertung können sowohl an Betreiber von Umschlag- oder Sortieranlagen wie auch direkt an Papierhersteller im In- und Ausland vergeben werden. Die Anlieferungs- bzw. Übergabeorte für die Städte und Gemeinden richten sich nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung und sind flexibel. Im Rahmen der Vergabe von Sammel- und Transportaufträgen ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, Transportkosten gestaffelt nach Entfernungskilometern zu vereinbaren.

Sofern es zu einer gemeinsamen Erfassung von Druckerzeugnissen und PPK-Verkaufsverpackungen kommt, sind dem ÖRE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger zunächst die im Vorfeld festgelegten Gewichtsanteile zu überlassen. Sollte es in den Folgejahren zu der Abschaffung der dualen Zuständigkeit bei der Entsorgung von PPK-Verpackungen kommen (siehe auch Kap. 5.2.4.3 - III Leichtverpackungen), wäre der Kreis bzw. die von ihm beauftragte WBC auch für die Verwertung dieser Anteile am Altpapier zuständig.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 14.743 t Altpapier getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 68,5 kg pro Einwohner (kg/Ea). Hierin enthalten ist eine hochgerechnete Menge von 2.049 t entsprechend 9,5 kg/Ea, die als Verkaufsverpackungen miterfasst worden ist.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 variieren zwischen 62,7 und 76,9 kg/Ea (ohne Wertstoffhöfe). Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an dem Anschlussgrad des (Klein)Gewerbes und der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

Abb. 8: Altpapiermengen aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld 1993-2014 und Prognose für 2025 (in kg/Ea)

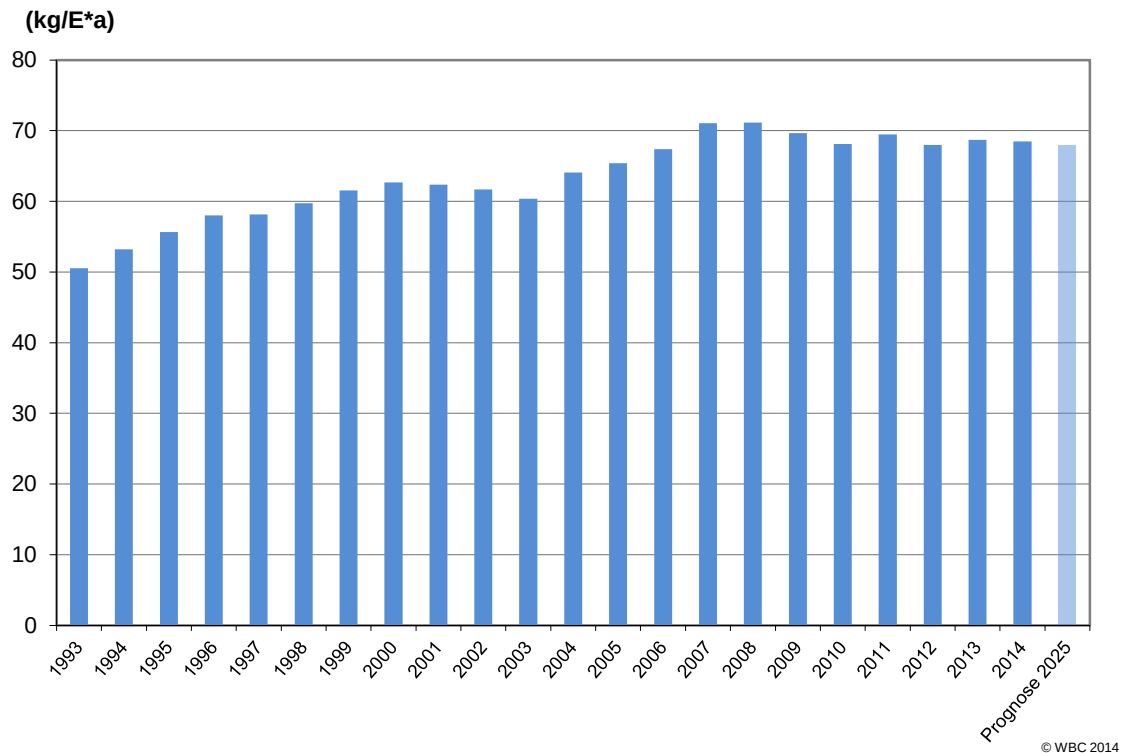
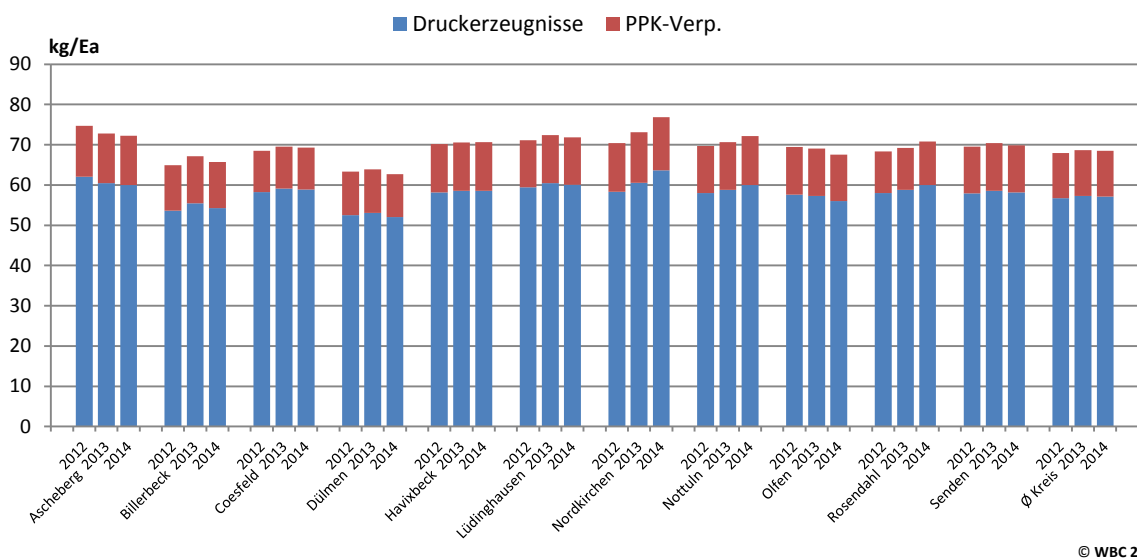


Abb. 9: Erfasste Mengen Altpapier 2012-2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



5.2.4.3 - III Leichtverpackungen

Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Verpackungen

Für Verpackungen, die nicht vermeidbar sind, gilt ein Rücknahme- und Verwertungsgebot für die Vertreiber nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV). Die konkreten Anforderungen an die Verwertung richten sich nach der Art und Herkunft der Verpackungen. Verpackungen sind aufgrund dieser Verpflichtungen von der Entsorgung durch die ÖRE im Kreis Coesfeld ausgeschlossen.

Nach ihrer Art werden Verpackungen unterschieden in Verkaufsverpackungen, Um- und Transportverpackungen.

Um- und Transportverpackungen. Für diese im Wesentlichen im gewerblichen Bereich anfallenden Verpackungen gilt nach den §§ 4 und 5 VerpackV die Verpflichtung, dass der Vertreiber sie zurücknehmen und einer Wiederverwendung oder Verwertung zuführen muss. Sofern Einrichtungen des Einzelhandels Waren in Umverpackungen anbieten, müssen sie daher ein Rücknahmesystem für die Umverpackungen vorhalten. Zur Umgehung der Rücknahmepflicht wurden ersatzweise für verschiedene Branchen bzw. für verschiedene Verpackungsarten nach ihrem Material privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme eingerichtet.

Ausnahme:

Besteht ein privater Endverbraucher auf der Überlassung von Waren in einer Umverpackung, so kann er diese Verpackung nach den Vorschriften über die Zurücknahme von Verkaufsverpackungen entsorgen.

Verkaufsverpackungen. An die Stelle der Rücknahmeverpflichtung im Geschäft ist ein dreiteiliges Rücknahmesystem im Sinne der Verpackungsverordnung getreten:

Vertreiber von Verkaufsverpackungen haben privatwirtschaftliche Organisationen mit der flächendeckenden Rücknahme und Entsorgung ihrer in Verkehr gebrachten und im privaten Bereich (Haushalte und vergleichbare Anfallstellen) als Abfall anfallenden Verkaufsverpackungen beauftragt. Die so tätigen Systembetreiber müssen mindestens landesweit von der jeweiligen Landesregierung anerkannt sein und ihre Systeme mit den im Entsorgungsgebiet zuständigen ÖRE abgestimmt haben. Mit der eigentlichen Entsorgungstätigkeit werden (lokale) Entsorgungsunternehmen beauftragt. Über derartige Rücknahmesysteme dürfen aus kartellrechtlichen Gründen bei gewerblichen Anfallstellen lediglich gleichartige Verkaufsverpackungen, die im Rahmen des Endverbrauches anfallen, mit entsorgt werden (z. B. aus dem Personal- oder Kantinenbereich). Alle sonstigen im gewerblichen Bereich anfallenden Verkaufsverpackungen müssen den Vertreibern zurückgegeben oder über für den gewerblichen Bereich eingerichtete Rücknahmesysteme entsorgt werden.

Die Pflicht zur Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen umfasst die Entsorgung von **Altglas**, **Leichtverpackungen** (Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien) sowie **Papier-/Pappverpackungen**. Die Finanzierung der entsprechenden Erfassungs- und Verwertungssysteme erfolgt ausschließlich über Lizenzentgelte, die die Vertreiber der Verpackungen entsprechend der in Verkehr gebrachten Mengen an die Systembetreiber entrichten. Das entsprechende Lizenzzeichen auf Verpackungen ist der Grüne Punkt.

Mit den landesweit anerkannten Systembetreibern wurde im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung getrennt nach einzelnen Verpackungsmaterialien ein kombiniertes Hol- und Bringsystem aus Gelben Tonnen/Säcken, Altpapiertonnen und Altglascontainern mit Vorgaben für die Erfassung und Verwertung vereinbart.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeit für das Erfassungssystem sowie die Bereitstellung von Stellplätzen für die Altglascontainer soll nach § 9 der Abstimmungsvereinbarung durch die jeweiligen ÖRE gegen eine Aufwandsentschädigung erfolgen.

Seit den letzten Jahren sind zunehmend Zahlungsschwierigkeiten sowie Abstimmungsprobleme der dualen Systembetreiber untereinander zu beobachten. Insbesondere die Zuordnung der im Markt befindlichen Verpackungen zu den Systembetreibern bereitet erhebliche Probleme, da zum einen die jeweils gemeldeten Mengen angezweifelt und zum anderen für einen erheblichen Anteil der Verpackungen aus verschiedenen Gründen überhaupt keine Lizenzgebühren gezahlt werden. Hinzu kommt die mangelhafte Akzeptanz insbesondere des Erfassungssystems für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke bzw. Tonnen), die zu einer hohen Fehlwurfrate im System führt. In der Folge ist ein Anstieg der Systemkosten zu beobachten, der mit Finanzierungslücken einhergeht, die jährlich durch Zuschüsse seitens der Lizenznehmer neu geschlossen werden müssen.

Zur Abhilfe wird sowohl auf kommunaler Seite als auch in Teilen der privaten Entsorgungswirtschaft über das Abschaffen des Systems diskutiert. Ersatzweise soll die Zuständigkeit von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommen werden. Ob dabei das Verursacherprinzip zur Übernahme der Kosten, z. B. in Form einer Abgabe auf das In-Verkehr-Bringen von Verpackungen, aufrecht erhalten bleibt, ist zweifelhaft. Vielmehr müssten die Kosten in diesem Fall voraussichtlich über den Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung refinanziert werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Entsorgungssicherheit für die zu übernehmenden Mengen sicherzustellen. Analog der Zuständigkeiten der WBC für die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden erfassten Abfälle sollte auch für die Entsorgung der Verpackungen eine Übertragung durch den Kreis auf die WBC erfolgen.

Leichtverpackungen (LVP)

Unter den Leichtverpackungen werden Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundmaterialien zusammengefasst.

Erfassungssysteme

Seit Einführung des „Dualen Systems“ kommen inzwischen flächendeckend überwiegend Gelbe Tonnen zum Einsatz. Gelbe Säcke werden noch vereinzelt ersatzweise oder als Ergänzung eingesetzt. Für größere Anfallstellen sind über den beauftragten Entsorger auch 1,1 cbm-Umleerbehälter erhältlich. Aufgrund des vermehrten Missbrauchs der Gelben Säcke für andere Zwecke werden diese grundsätzlich nur noch über den zuständigen Entsorger auf Anforderung ausgegeben. In Abstimmung zwischen den Systembetreibern und den Städten und Gemeinden erfolgt die Abfuhr der Gelben Säcke / Tonnen seit 2004 in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus.

Das Erfassungssystem Gelbe Tonne unterliegt aufgrund der geringeren Akzeptanz und der mitunter willkürlich erscheinenden Sortieranforderungen von allen Erfassungssystemen der höchsten Missbrauchsgefahr. Daher ist hier neben Vorortkontrollen eine nachhaltigere Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Oberste Ziele sind dabei, dass

- sämtliche bei Endverbrauchern anfallende Um- und Verkaufsverpackungen getrennt vom Restmüll gehalten und über die jeweils vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt
- Transportverpackungen an die Lieferanten/Verkaufs- oder Rücknahmestellen zurückgegeben und
- nicht systemzugelassene Abfälle wie Restmüll, Bioabfälle Altpapier etc. außerhalb der Gelben Tonnen über die dazu vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt werden.

Die Städte und Gemeinden weisen in ihren Informationsmedien auf die richtige Benutzung der Erfassungssysteme für Verpackungen, die Abfuhrtermine und die Ansprechpartner bei Reklamationen hin. Der Kreis stellt über die WBC entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und vermittelt bei Abstimmungsangelegenheiten.

Hinsichtlich der Kontrollen wurde folgende Vorgehensweise mit den Systembetreibern vereinbart:

Bei festgestellten erheblichen Fehlbefüllungen unterbleibt zunächst die Leerung der Gelben Tonne. Als Hinweis für den Abfallerzeuger wird der Behälter mit einem roten Aufkleber mit Angabe des Grundes für die Nichtabfuhr versehen. Erfolgt bis zur nächsten Abfuhr keine geeignete Nachsortierung, kann der Behälter für einen Zeitraum von maximal einem halben Jahr eingezogen werden. Der betroffene Abfallerzeuger kann während dieser Zeit auf die Benutzung Gelber Säcke ausweichen und danach eine neue Gelbe Tonne beantragen. Letztendlich stellt die falsche Befüllung der Gelben Säcke bzw. Gelben Tonnen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der jeweiligen örtlichen Entsorgungssatzung dar und kann entsprechend geahndet werden.

Aufbereitung und Verwertung

Nach Sammlung und Transport erfolgt zunächst eine **Aussortierung** nach folgenden Stofffraktionen:

- Weißblech
- Aluminium
- Kunststoffhohlkörper
- Kunststofffolie
- Mischkunststoffe

- Getränkeverbundverpackungen
- Sonstige Verbunde.

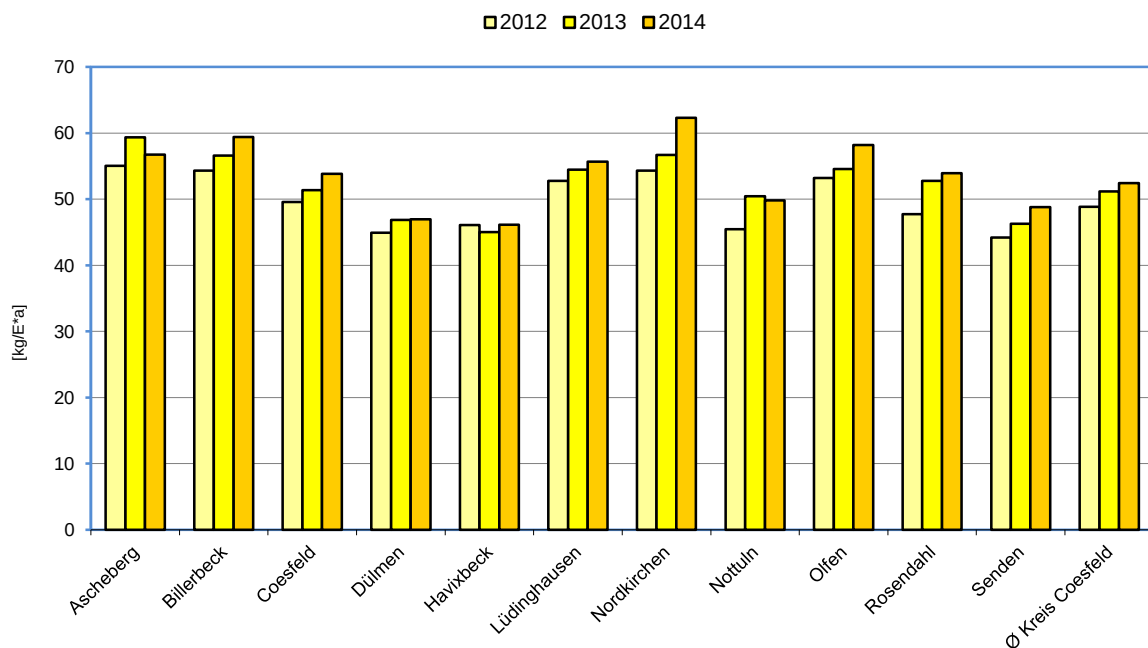
Es verbleibt ein **Sortierrest**, der sich zusammensetzt aus

- nicht aussortierten (Klein)Verpackungen
- stark verschmutzten und/oder nicht trennbaren Verpackungen
- nicht systemzugelassenen Verpackungen (Altglas / Altpapier)
- sonstigem Hausmüll

Der stark variierende prozentuale Anteil der Sortierreste resultiert somit zum einen aus dem Sortierverhalten der Abfallerzeuger, zum anderen aber auch aus der nachgeschalteten Sortierleistung der Aufbereitungsanlagen. Diese beiden Einflussfaktoren sind wiederum abhängig von zahlreichen Randbedingungen, z. B. der vorgegebenen Verwertungsquoten, der Anlagentechnik und sonstiger Standortfaktoren einerseits sowie der Möglichkeit des Missbrauchs der gelben Erfassungssysteme zur Entledigung von Restmüll andererseits, um dadurch Entsorgungsgebühren zu sparen.

Die aussortierten Wertstofffraktionen werden an weitere Aufbereiter (Verbunde, Mischkunststoffe) bzw. Direktverwerter vermarktet, während die Sortierreste in Abhängigkeit ihrer Beschaffenheit thermisch verwertet werden.

Abb. 10: Erfasste Mengen LVP 2012-2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (incl. Sortierreste)



Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 11.192 t LVP getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 52,5 kg pro Einwohner (kg/Ea). Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren dabei zwischen 46,1 und 62,3 kg/Ea.

5.2.4.3 - IV Altglas

Zuständig für die Erfassung und Verwertung von Altglas sind ausschließlich die dualen Systembetreiber (Einzelheiten siehe Kap. 5.2.4.3-III), da dieses in der Regel ausschließlich als Einwegverpackungen anfällt.

Flachglas, das in Haushalten gelegentlich anfällt, wird nicht getrennt erfasst. Ganzes Fensterglas, Fensterscheiben u. ä. sind als Bauabfälle einzustufen und dementsprechend von der Entsorgung durch die ÖRE ausgeschlossen. Die Abfallerzeuger müssen diese vielmehr eigenverantwortlich entsorgen. Für Kleinmengen stehen in der Regel auf den Wertstoffhöfen im Kreisgebiet kostenpflichtige Sammelsysteme zur Verfügung. Größere Mengen Flachglas können auch über die Rücknahme des Handels/Handwerkes (z. B. bei Austausch von Fenstern) entsorgt werden.

Erfassung

Sammelbehälter: Die Erfassung von Altglas erfolgt über **öffentliche Depotcontainer** getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. lokal auch nach Weiß- und Buntglas. Darüber hinaus sind an diversen Standorten (Mehrfamilienhäuser, Gaststätten, Krankenhäuser...) privatwirtschaftlich **zusätzliche Sammelbehälter** aufgestellt worden, wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der zuständigen Systembetreiber verwertet werden.

Systemdichte: Die Containerdichte in den Städten und Gemeinden des Kreises variiert derzeit zwischen einer Sammelstation je 633 Einwohner (Billerbeck) und einer Sammelstation je 2.200 Einwohner (Rosendahl); der Durchschnitt liegt bei rund 860 Einwohnern pro Sammelstation. In weitläufigen Siedlungsbereichen ist zur bürgernahen Versorgung eine größere Versorgungsdichte anzustreben, wogegen in Gebieten mit hoher Einwohnerdichte der Leerungsrhythmus eine größere Bedeutung erhält. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Systembetreiber vor dem Hintergrund zurückgehender Altglasmengen aufgrund der Pfandpflicht sowie des zu beobachtenden Umstiegs auf Kunststoffverpackungen vorrangig an einer Reduzierung der Standorte interessiert. Stattdessen sollte aber im Bedarfsfall der Entleerungsturnus gestreckt werden.

Bei der Standortdichte nicht berücksichtigt sind privatwirtschaftlich aufgestellte Sammelgefäße an Großwohnanlagen, Gaststätten oder Krankenhäusern, wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber verwertet werden.

Standortbedingungen: Die Standorte der Sammelstationen sollen so gewählt werden, dass einerseits ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad erreicht wird, andererseits auch abgelegene Wohnlagen berücksichtigt sind. Darüber hinaus soll die Belästigung der Anwohner durch An- und Abfahrten sowie durch die eigentliche Befüllung so gering wie möglich gehalten werden. In den Städten und Gemeinden des Kreises mit unterdurchschnittlichen Sammelergebnissen soll durch die Optimierung der Standortbedingungen eine Verbesserung des jeweils aktuellen Durchschnittswertes erreicht werden.

Die **Leerung** der Behälter erfolgt in der Regel 14-täglich, bei Bedarf wöchentlich. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten sowie von Umweltbelastungen wird mit einem Dreikammerfahrzeug getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas abgefahren.

Eine weitere Steigerung der erfassten Mengen soll ausschließlich auf der Optimierung der Getrennterfassungssysteme beruhen. Insgesamt ist jedoch ein Rückgang der Einweg(glas)verpackungen anzustreben, der schon heute aufgrund der Substitution durch Kunststoffflaschen zu beobachten ist.

Aufbereitung und Verwertung

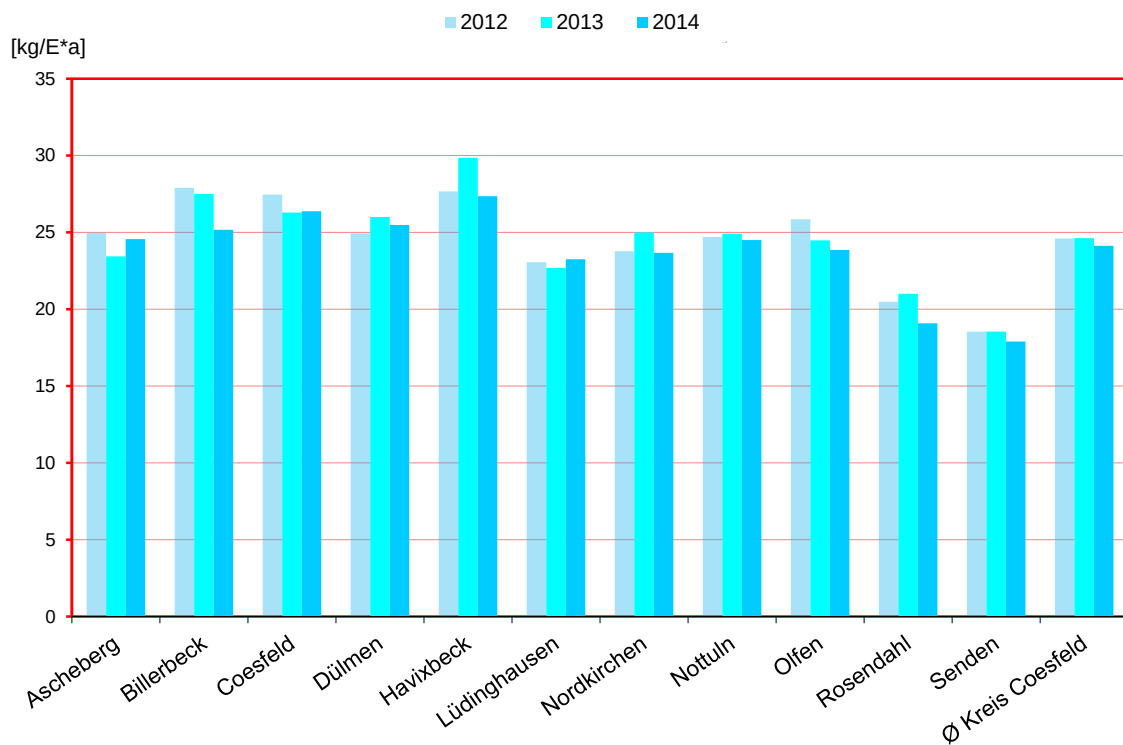
Vor der eigentlichen Verwertung beispielsweise in der Behälterglasindustrie erfolgt eine Aufbereitung in gesonderten Anlagen. Im Rahmen der Aufbereitung anfallende Fremdstoffe wie beispielsweise Blech-, Kunststoff- oder Aluminiumschraubverschlüsse sowie Papieretiketten werden durch unterschiedliche Ausschleusungsverfahren weitestgehend sortenrein erfasst und können daher ebenfalls verwertet werden. Die Entsorgung der verbleibenden nicht verwertbaren Sortierreste erfolgt als Abfall zur Beseitigung in den entsprechenden Standortkreisen der Aufbereitungsanlagen.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 5.190 t Altglas getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 24,1 kg pro Einwohner (kg/Ea).

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 variieren zwischen 17,9 und 27,3 kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an der unterschiedlichen Standortdichte sowie der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

Abb. 11: Erfasste Mengen Altglas 2012 - 2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



5.2.4.3 - V Alttextilien, Schuhe

Erfassungssysteme

Die Erfassung von Alttextilien und Schuhen umfasst sämtliche ausgedienten Altkleider, Textilien und Schuhe, die im Wesentlichen in Privathaushalten anfallen, unabhängig davon, ob sie noch tragbar sind. Ausgeschlossen sind stark verschmutzte Teile sowie solche mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Erfassung umfasst das Einrichten geeigneter Erfassungssysteme, die Leerung, eine Vorabsortierung sowie den Transport zu einer Sortieranlage eines privatwirtschaftlichen Vermarkters. Im Kreisgebiet erfolgt die Erfassung über

- karitative und kommerzielle Straßensammlungen
- karitative und kommerzielle Sammelcontainer
- Sammelbehälter für Altschuhe an Schuhgeschäften
- karitative Altkleiderkammern.

Darüber hinaus gibt es in einigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, noch tragbare Bekleidung über Secondhand-Läden, Flohmärkte oder allgemein übers Internet zu veräußern.

Im Kreis Coesfeld besteht zwischen Kreis, Städten und Gemeinden Einvernehmen darüber, dass die Erfassung und Verwertung von Alttextilien und Schuhen vornehmlich über als gemeinnützig anerkannte Organisationen erfolgen soll. Dabei sollen die einzelnen Leistungen (insbesondere die Sammlung) soweit wie möglich von diesen selbst und nicht über private Dritte ausgeführt werden. Nicht für eigene Zwecke (Kleiderlager, Weitergabe an Bedürftige) benötigte Posten können zur Mittelbeschaffung veräußert werden.

Im Kreis Coesfeld sind derzeit folgende karitativen Organisationen mit der Erfassung von Alttextilien und Schuhen beschäftigt:

CAJ Diözesanverband
Deutsches Rotes Kreuz
AQUA – Arbeit und Qualifizierung

Pater Beda
Kolpingsfamilien
Malteser Hilfsdienst

Altschuhe werden darüber hinaus von weiteren gemeinnützigen Organisationen über Sammelbehälter an Schuhgeschäften erfasst. Dieses System sollte ausgebaut und unterstützt werden; mit der Erfassung und Vermarktung sollten ebenfalls gemeinnützige Organisationen befasst sein.

Die Sammelsysteme refinanzieren sich zurzeit ausschließlich über den Verkauf der erfassten Mengen. Dabei werden für bessere Qualitäten entsprechend höhere Erlöse, für schlechtere entsprechend niedrigere Erlöse erzielt. Insgesamt hängen die Preise stark von Angebot und Nachfrage sowie weiteren indirekten Einflussfaktoren (z. B. Transportkosten) ab. In besonders nachfrageschwachen Zeiten rechnet sich der Aufwand für gemeinnützige Organisationen in diesem Bereich daher kaum, unter Umständen muss sogar für die Sorten *Nicht mehr tragbare Kleidung/Stoffreste* u. ä. zugezahlt werden.. Da jedoch auch für diese Textilien Verwertungsmöglichkeiten bestehen und deshalb miterfasst werden sollen, ist von den Städten und Gemeinden sicherzustellen, dass die Sammlungen auch dann fortgesetzt werden, wenn die Gesamterlöse den Aufwand nachweislich nicht mehr rechtfertigen und die Sammlung ansonsten eingestellt würde. Die Absicherung kann beispielsweise über eine entsprechende Entgeltregelung erfolgen. Andernfalls würde die Einstellung der Getrennterfassung zu einem entsprechenden Anstieg der Restmüllmengen und somit der Entsorgungskosten führen.

Über die Optimierung der Erfassungssysteme (Verdichtung der Containerstandorte, Intensivierung der Straßensammlungen...) sollte in den kommenden Jahren in allen Städten und Gemeinden mindestens der Durchschnittswert von 6,7 kg/Ea erreicht werden.

Aufgrund der hohen Nachfrage von Alttextilien und Schuhen ist derzeit eine unkontrollierte Ausdehnung von gewerblichen Altkleidersammlungen über Container auf nicht öffentlichen Grundstücken oder Straßensammlungen in Konkurrenz zu den gemeinnützigen Sammlungen zu beobachten. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser außerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Abfälle und zum Schutz der gemeinnützigen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen entsprechend der Vorschriften des KrWG eingehalten werden. Dazu gehört auch die Reglementierung von Sondernutzungsrechten zur Aufstellung von Sammelbehältern nach den Vorschriften des Straßengesetzes. In diesem Zusammenhang empfehlen sich die Erarbeitung und der Beschluss eines städtebaulichen Konzeptes zur Festlegung der Containerstandorte.

Sofern der Kreis und die Städte und Gemeinden übereinkommen, ein eigenes öffentlich-rechtliches Erfassungs- und Verwertungssystem für Alttextilien, beispielsweise in Kooperation mit gemeinnützigen Verbänden, einzuführen, ist deren Funktion gegen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Sammlungen sicherzustellen.

Verwertung

Von karitativen Organisationen erfasste Mengen werden in der Regel zunächst vorsortiert, wobei ein Teil der noch tragbaren Kleidungsstücke in Kleiderkammern, Katastrophenschutzlagern oder über direkte Weitergabe an bedürftige Dritte oder in der Dritten Welt eine Wiederverwendung findet. Nicht selbst weiter verwendbare Textilien werden ebenso wie die kommerziell gesammelten Posten an gemeinnützige oder privatwirtschaftliche Sortierbetriebe veräußert. Dort erfolgt eine Sortierung für die Weitergabe an Secondhand-Läden (1-3 %), zum Export in Schwellenländer (10-12 %), zum Export in Entwicklungsländer (30-34 %), zur Wiederverwertung beispielsweise über die Herstellung von Industrieputzlappen (25-35 %) und zum Faserrecycling (22-27%). Der Rest von 2-5 % wird thermisch verwertet.

Altschuhe werden in drei verwertbare Qualitätskategorien sortiert:

- Kat. I: Hochmoderne, kaum oder gar nicht getragene Schuhe (1,4 %),
- Kat. II: Sofort tragbare Schuhe verschiedener Moden (33 %),
- Kat. III: Unmoderne und/oder reparaturbedürftige Schuhe (45 %).

Der Rest von ca. 20 % ist Ausschussware und wird thermisch verwertet.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld von den bekannten gemeinnützigen Organisationen insgesamt 1.241 t Altkleider getrennt erfasst (ohne sonstige gewerblich erfasste Mengen); das entspricht einer Menge von 6 kg pro Einwohner (kg/Ea). Da die karitativen Sammler zum Teil gemeindeübergreifend tätig sind, ist eine Differenzierung der Sammelmengen nach einzelnen Gemeinden nicht möglich.

5.2.4.3 - VI Korken

Bei Kork handelt es sich um ein hochwertiges Material, für das es inzwischen verschiedene Möglichkeiten des werkstofflichen Recyclings gibt. Voraussetzung ist, dass es unbehandelt, sortenrein und nicht im Verbund mit anderen Stoffen vorliegt. Im Bereich der Haushaltsabfälle bietet sich daher insbesondere die getrennte Erfassung und Verwertung von Flaschenkorken aus Kork an. Nach eigenen Hochrechnungen steht bundesweit ein Potenzial von etwa 6.500 t gebrauchter Korken zur Verfügung; bei einer Pro-Kopf-Menge von 80 g entspricht dies einer Gesamtmenge von rund 16 t im Kreisgebiet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Mengen und des hohen Aufwandes für die Erfassung macht eine Verwertung nur Sinn, wenn mit der Erfassung und Verwertung ein gemeinnütziger Zweck verbunden ist. Andere Produkte aus Kork, z. B. Einlagen, Untersetzer, Tapeten u. ä., werden nicht erfasst, da diese in der Regel chemikalienbehandelt sind.

Im Bundesgebiet existieren mittlerweile verschiedene Initiativen, die sich mit der Aufbereitung und Vermarktung von Flaschenkorken aus Kork beschäftigen.

Der Kreis Coesfeld hat sich daher 1995 entschlossen, die Sammlung von Flaschenkorken aus Kork zu organisieren und die erfassten Mengen dem Epilepsiezentrum Kork in Kork bei Kehl für die weitere Aufbereitung zu überlassen.

Das Epilepsiezentrum Kork ist eine diakonische Einrichtung in Kork, die für ca. 500 epilepsiekranken Menschen Therapie, Förderung und Pflege bietet. In der betriebseigenen Werkstatt bereiten Behinderte bundesweit gesammelte Korken für die Weiterverwendung als Granulat in der Wärme- und Schalldämmung auf.

Federführend hat sich ansässiges privates Entsorgungsunternehmen bereiterklärt, eine zentrale Sammelstelle zur Abholung kreisweit gesammelter Korken einzurichten und den Kontakt zum Epilepsiezentrum zu pflegen. Die Abholung erfolgt über eine ortsansässige, bundesweit tätige Spedition, die auf Leerfahrten in speziellen Mehrweggebinden Mengen ab 5 cbm mitnimmt. Für die Initiatoren von Sammlungen ist der Abtransport kostenlos.

Nach derzeitigem Stand haben alle Städte und Gemeinden vornehmlich auf den Wertstoffhöfen, teilweise auch in den Rathäusern, Sammelstellen eingerichtet; weitere Abgabemöglichkeit ist der Geschäftssitz der WBC in Coesfeld. Zur Erfassung größerer Mengen soll das System an eingerichteten Sammelstellen dichter vernetzt und die Bürger bzw. infrage kommende gewerbliche Einrichtungen wie z. B. Gaststätten über die Aktion ausreichend informiert werden.

Statistik

Das Jahresaufkommen an getrennt erfassten Korken beträgt etwa: 7 cbm; das entspricht einer Stückzahl von rund 280.000.

5.2.4.3 - VII Altautos

Für Autobesitzer, die ihr Altauto mit dem Ziel der Entsorgung endgültig stilllegen wollen, gelten seit dem 1. April 1998 die Vorschriften der Altautoverordnung vom 04.07.1997 bzw. nachfolgend Altfahrzeugverordnung vom 30.06.2002.

Nach der Altautoverordnung gilt für Letztbesitzer von Altautos die Verpflichtung, diese einem anerkannten Verwertungsbetrieb gegen einen Verwertungsnachweis zu überlassen. Dieser Verwertungsnachweis ist der Kfz-Zulassungsstelle bei der Abmeldung vorzulegen.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die Hersteller und Importeure bereiterklärt, Altautos, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen worden sind, kostenlos zurückzunehmen, sofern sie nicht älter als 12 Jahre, vollständig, rollfähig, frei von Abfällen und keine „Grauimporte“ sind. Da derartige Fahrzeuge aller Voraussicht nach zukünftig ohnehin nicht „wertlos“ sein werden, wird sich in der Regel in solchen Fällen auch nicht die Frage nach einer endgültigen Entsorgung stellen.

Unabhängig davon, ob von dem Angebot der Hersteller und Importeure zukünftig überhaupt Gebrauch gemacht wird, gilt für die Letztbesitzer von Altautos in den kommenden Jahren vornehmlich die Verpflichtung, ihre Altautos auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Da die Entsorgung von Altautos je nach Zustand mit Kosten verbunden ist, kommt es immer wieder zum Abstellen von Autowracks im öffentlichen Verkehrsraum, auf Parkplätzen oder in der Landschaft. Gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 KrWG sind die Städte und Gemeinden für die Beseitigung von unerlaubt abgestellten Altautos verantwortlich, sofern keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Vorgenannte Verpflichtung der Städte und Gemeinden gilt aber nur, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

5.2.4.3 - VIII Altmetall

Altmetall ist entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 KrWG grundsätzlich als Abfall zur Verwertung einzustufen. Die ÖRE sind daher ausschließlich für die Verwertung von Altmetallen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Altmetallabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Sammelsystem über deren Erfassungssysteme entsorgt werden, zuständig. Sämtliches sonstiges Altmetall aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist dementsprechend von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld gemäß § 3 der Entsorgungssatzung ausgeschlossen und muss von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Für nicht ausgeschlossene Altmetalle haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen und die Getrennthaltung von den sonstigen Abfällen sicherzustellen. Der Kreis seinerseits beauftragt im Rahmen seiner Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

Erfassungssysteme

Für Altmetalle, die als Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfallen, gelten die Vorschriften und Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.1. - III *Leichtverpackungen*. Die Erfassung und Verwertung erfolgt danach über die Gelben Säcke bzw. Tonnen.

Die Erfassung aller sonstigen sperrigen Altmetallabfälle erfolgt in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; Kleinteile aus Altmetall können darüber hinaus auch über die im Kreisgebiet aufgestellten Wertstoffcontainer entsorgt werden.

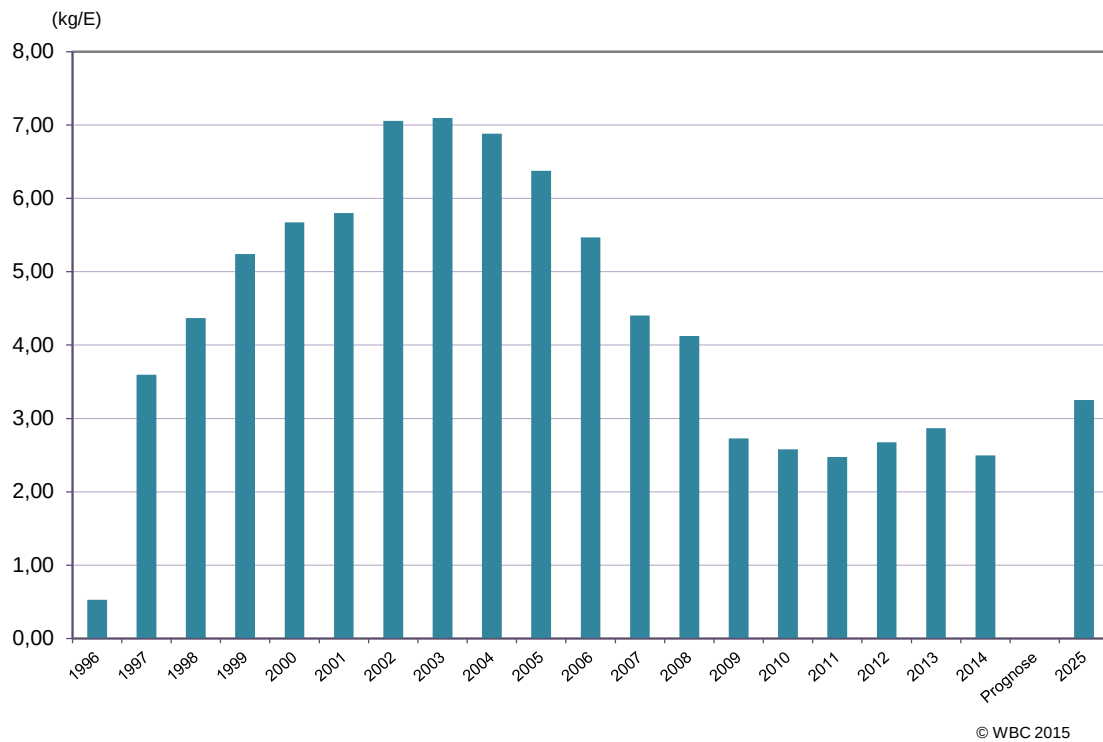
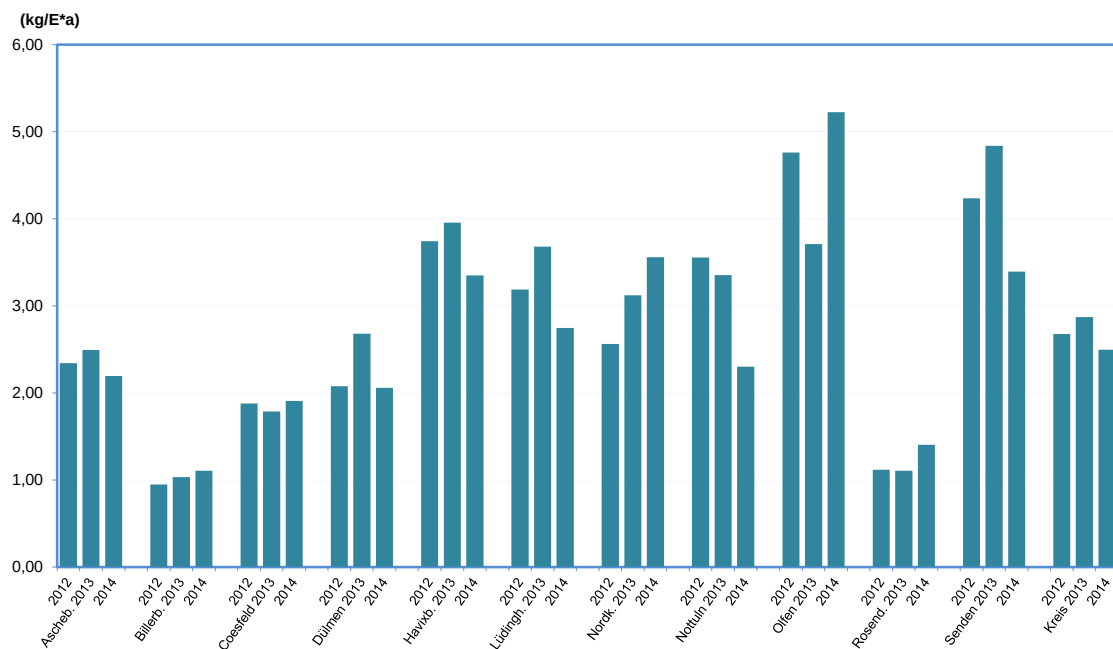
Aufbereitung und Verwertung

Die erfassten Altmetalle werden in der Regel zunächst nach Sorten (Aluminium, Kupfer, Chrom, Edelstahl, FE-Schrott u. ä.) sortiert. Im Weiteren erfolgt das Einschmelzen in Hochöfen der metallerzeugenden Industrie.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 538 t Altmetall getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von rund 2,5 kg/Ea. Der starke Rückgang des Altmetallaufkommens ist auf den zwischenzeitlich hohen Marktwert von Altmetallen zurückzuführen, in dessen Folge es verstärkt zu privatwirtschaftlichen Sammlungen gekommen ist. Darüber hinaus wurden bis einschließlich 2007 die getrennt erfassten Mengen an Elektrogroßgeräten den Altmetallmengen zugeschlagen. Seit 2008 werden diese gesondert ausgewiesen (s. a. Abschnitt 5.2.4.3 –X)

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 variieren zwischen 1,10 und 5,22 kg/Ea.

Abb. 12: Erfasste Mengen Altmittel 1996 - 2014 und Prognose für 2025 in kg/Ea**Abb. 13: Erfasste Mengen Altmittel 2012-2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner**

5.2.4.3 - IX Altholz

Altholz ist entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 KrWG grundsätzlich als Abfall zur Verwertung einzustufen. Die ÖRE sind daher ausschließlich für die Verwertung von Altholz aus privaten Haushalten und vergleichbares Altholz aus anderen Herkunftsbereichen, das im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Sammelsystem über deren Erfassungssysteme entsorgt wird, zuständig. Sämtliches sonstiges Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist dementsprechend von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld gemäß § 3 der Entsorgungssatzung ausgeschlossen und muss von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Davon betroffen sind auch sämtliches **Bauholz** (Balken, Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen, Fensterrahmen u. ä.), **Gartenbauhölzer** (Palisaden, Sichtschutzwände, Klettergerüste etc.) und **Eisenbahnschwellen**, auch wenn deren Abfallerzeuger/Besitzer Privatpersonen sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist Altholz, das als Verkaufs-, Transport- oder Umverpackung im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfällt (Obststeigen, Holzpaletten, Transportkisten u. ä.). Dieses ist vom Endverbraucher selbst über die Rückgabe an die Lieferanten oder über speziell eingerichtete Rücknahmesysteme einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Für nicht vom gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossenes Altholz haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen und die Getrennthaltung von den sonstigen Abfällen sicherzustellen.

Die getrennte Erfassung umfasst im Wesentlichen Altholz, das als so genannter sperriger Abfall anfällt. Bestandteile sind Haus- und Gartenmöbel, Bastelreste und ähnliches. Für die Erfassung unerheblich ist, ob und in welchem Grad das Altholz behandelt ist.

Der Kreis seinerseits bzw. die ausführende WBC beauftragt im Rahmen der Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

Erfassungssysteme

Die Erfassung erfolgt derzeit in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; in Dülmen darüber hinaus über die 1 x jährlich stattfindende Gebietsabfuhr für sperrige Abfälle; in Ascheberg zusätzlich über Abrufkarten.

Aufbereitung und Verwertung

Das erfasste Altholz wird in der Regel zunächst nach Sorten (unbehandeltes Holz, verschiedenen behandelte Hölzer sowie stark behandeltes Altholz) sortiert und geschreddert. Im Weiteren erfolgt die Verwertung nach dem Grad der Behandlung:

- unbehandeltes Holz wird in der Regel stofflich verwertet (z. B. für die Herstellung von Spanplatten),
- behandelte Hölzer werden in der Regel thermisch verwertet (z. B. zum Beheizen der Trocknungsanlagen der Spanplattenhersteller),
- stark behandelte Sortimente werden in der Regel in Sondermüllverbrennungsanlagen entsorgt.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 4.248 t Altholz getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 19,7 kg/Ea.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 variieren zwischen 9,3 und 26,3 kg/Ea.

Abb. 14: Erfasste Mengen Altholz 1996- 2014 und Prognose für 2025 in kg/Einwohner

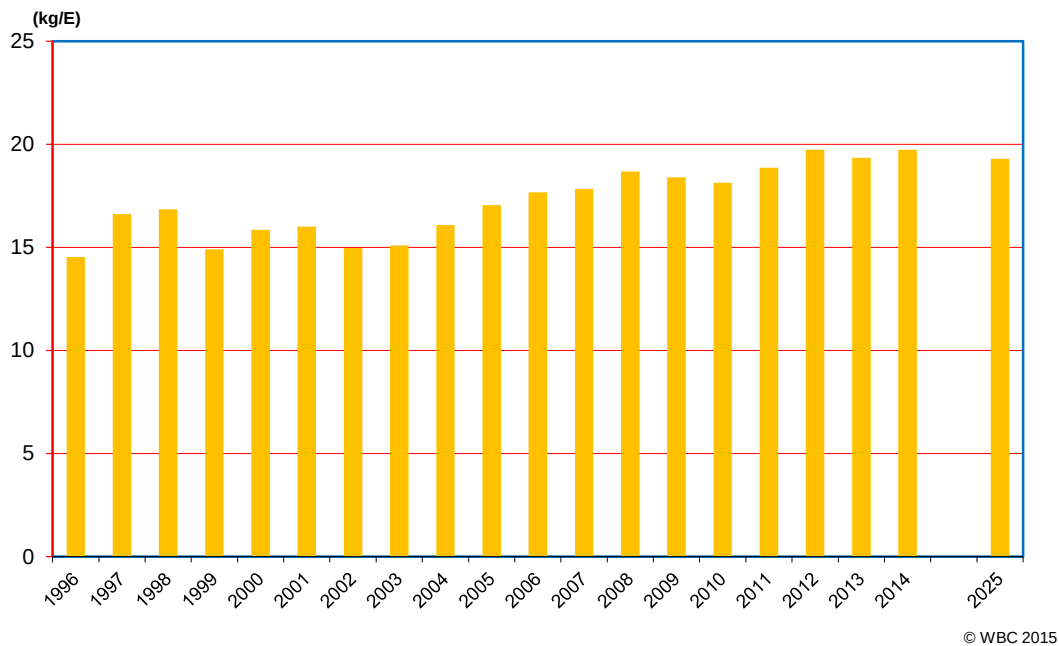
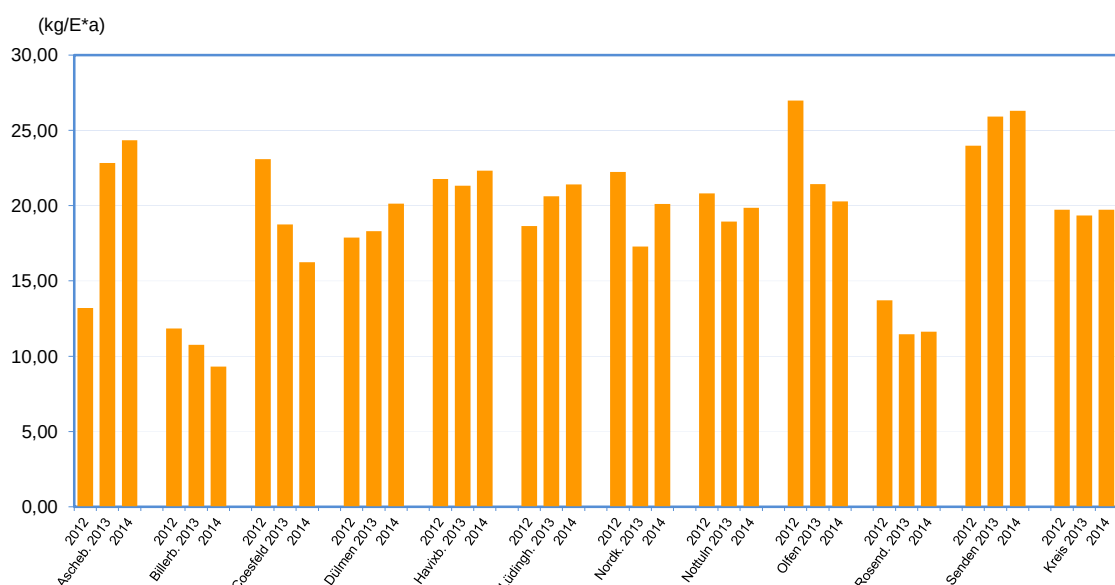


Abb. 15: Erfasste Mengen Altholz 2012 - 2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner und Prognose für das Jahr 2025



5.2.4.3 - X E-Schrott

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten richtet sich nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Verbindung mit dem KrWG und gilt für folgende 10 Gerätekategorien:

- Haushaltsgroßgeräte,
- Haushaltskleingeräte
- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Beleuchtungskörper
- Elektrische und elektronische Werkzeuge,
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- Medizinprodukte
- Überwachungs- und Kontrollgeräte
- Automatische Ausgabegeräte.

Das bundesweite Aufkommen wurde für 1997 auf ca. 1,8 Mio. t pro Jahr geschätzt bei einer jährlichen Steigerungsrate von 3-5 %. Die Menge setzt sich zusammen aus 1.100.000 t Geräten privater sowie 700.000 t gewerblicher Herkunft (Angaben des *Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V.*). Bei einer Pro-Kopf-Menge von 22,5 kg entspricht das einer Jahresgesamtmenge von rund 5.000 t im Kreis Coesfeld. Abzüglich der gewerblichen Anteile, die überwiegend eigenverantwortlich einer Verwertung zugeführt werden, verbleiben rund 13,75 kg/Ea (= rund 3.000 t) E-Schrott aus Haushalten zzgl. geringer Mengen, die von Gewerbebetrieben im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Müllabfuhrsysteme entsorgt werden. Diese Zahlen entsprechen einer neueren Veröffentlichung des ZVEI aus 2005. Zur Berechnung des Erfassungspotenzials muss von dieser Menge noch ein erheblicher Anteil aus Haushalten abgezogen werden, der im Rahmen der Rückgabe bzw. Mitnahme von Händlern sowie über kommerzielle Altmetallsammlungen entsorgt wird.

Entsorgungspflichten der ÖRE

Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LAbfG und § 9 Abs. 3 ElektroG sind die Städte und Gemeinden des Kreises seit dem 24.03.2006 verpflichtet, Sammelstellen für Altgeräte aus Haushalten einzurichten. Dies gilt auch für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist. Die Erfassung muss nach folgenden Gruppen erfolgen:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die erfassten Mengen sind den Herstellern unentgeltlich bereitzustellen, es sei denn, die zuständigen ÖRE entscheiden sich, die komplette Menge einer Sammelgruppe nach den Vorschriften des ElektroG selbst zu verwerten. Aus gebührenrechtlichen Gründen ist dies nur zulässig, sofern hierdurch keine Zusatzkosten entstehen.

Erfassungssysteme

Die Erfassung erfolgt im Kreisgebiet derzeit über die Wertstoffhöfe der Städte und Gemeinden. Hier stehen seit 2006 Sammelbehälter für 5 Sammelgruppen zur Verfügung. Da die Sammelgruppen teilweise als gefährliche Abfälle eingestuft sind, gelten für diese die entsprechenden Genehmigungsaufgaben für die Sammlung und Lagerung gefährlicher Abfälle. Die Zuständigkeit für die Sammlung (Behältergestaltung und Abtransport) wurde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung vom 09. August 2013 von den Städten und Gemeinden auf den Kreis übertragen.

Zur Optimierung des Erfassungssystems werden seit Juli 2013 Elektrokleingeräte der Sammelgruppen 3 und 5 gemeinsam mit Kleinteilen aus Metall sowie Altbatterien über derzeit 41 Wertstoffcontainer im Kreisgebiet – mit Ausnahme von der Stadt Olfen - gesammelt. Auf diese Weise können verbrauchernah kleinere Elektrogeräte und Metallteile erfasst werden, die aufgrund des ansonsten hohen Aufwandes nicht zum Wertstoffhof gebracht sondern über die Restmüllbehälter entsorgt würden.

Im Rahmen der Novellierung des ElektroG wird voraussichtlich eine weitere Sammelgruppe für Photovoltaikmodule verpflichtend. Hier wäre zunächst zu prüfen, ob gegebenenfalls eine zentrale Sammelstelle im Kreisgebiet möglich und ausreichend wäre.

Die E-Schrottentsorgung aus Haushalten erfolgt letztendlich auch im Rahmen der Rücknahme bzw. Rückgabe über Einzelhändler für Elektrogeräte, Computer oder Unterhaltungselektronik. Diese können haushaltsübliche Geräte ebenfalls an den kommunalen Sammelstellen anliefern und beeinflussen dadurch die lokalen Erfassungsmengen in unterschiedlicher Weise. Zu prüfen wäre, ob für diese Mengen in Zusammenarbeit mit den Händlern an deren Standorten weitere Sammelbehälter für Kleingeräte aufgestellt werden könnten. Für Haushaltsgroßgeräte wäre darüber hinaus eine Abholung auf Abruf im Rahmen von Sammeltouren denkbar.

Nicht zulässig ist nach den Vorschriften des KrWG i. V. m. dem ElektroG das Sammeln von Elektroaltgeräten von sonstigen gewerblichen Sammlern. Bei derartigen Sammlungen ist zum einen die ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Geräte nicht sichergestellt, zum anderen werden den Kommunen Mengen mit positivem Marktwert entzogen, deren Erlöse andernfalls zur Stabilisierung der Müllgebühren herangezogen werden könnten. Da gewerbliche Sammlungen jedoch insbesondere bei den Haushaltsgroßgeräten aufgrund der positiven Marktlage lukrativ sind, sind hier entsprechende Vorkehrungen durch Kontrollen einerseits und Öffentlichkeitsarbeit andererseits erforderlich.

Aufbereitung und Verwertung

Bis zum 23.03.2006 hatte der Kreis über die WBC eine ordnungsgemäße Verwertung der getrennt erfassten Geräte sichergestellt. Mit der eigentlichen Aufbereitung bzw. Verwertung wurden geeignete Entsorgungsunternehmen beauftragt (Drittbeauftragung). Mit Wirkung ab dem 24.03.2006 entfiel die Entsorgungspflicht des Kreises; die Städte und Gemeinden können seitdem jedoch gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Möglichkeit der Eigenverwertung für den Zeitraum von mindestens einem Jahr Gebrauch gemacht, müssen jedoch die vorgeschriebenen nachweispflichten gegenüber den nach wie vor für die Verwertung zuständigen Herstellern und Vertriebern erfüllen. .

Im Rahmen der Verwertung von Elektrogroßgeräten konnten bereits vor 2006 Erlöse erzielt werden. Mit Zustimmung der Städte und Gemeinden hat sich der Kreis bzw. die WBC daher entschieden, die bisherige Verwertung der Sammelgruppe 1 im Rahmen der Eigenverwertung unmittelbar ab dem 24.03.2006 weiterhin selbst durchzuführen. Zur Vereinfachung haben die Städte und Gemeinden die Aufgaben der Gestaltung der Sammelbehälter und des

Abtransportes dazu auf den Kreis übertragen. Da sich seit 2008 auch für die Sammelgruppe 5 sowie seit 2011 für die Sammelgruppen 2 und 3 positive Erlöslagen einstellten, wird die Eigenverwertung seitdem auch für diese Sammelgruppen optiert. Die im Rahmen der Eigenverwertung erfassten Altgeräte werden entsprechend der Vorschriften des ElektroG nach der Befreiung von Schadstoffen zunächst zerlegt in Eisenmetalle, Nicht-Eisenmetalle, Kunststoffe und sonstige Bestandteile. Die separierten Materialfraktionen werden anschließend über entsprechende Verwerterfirmen dem Stoffkreislauf wieder zugeführt. Über die durchgeführten Maßnahmen erfolgen die erforderlichen Berichtspflichten durch die WBC an die zuständige Stelle.

Die Gerätemengen der Sammelgruppe 4 werden bis auf weiteres für die von den Herstellern beauftragten Entsorger zur Abholung und weiteren Entsorgung bereitgestellt. Soweit sich für diese Sammelgruppe ebenfalls eine positive Erlöslage einstellt, soll auch diese eigenverwertet werden. Entsprechend einzustellen ist die Eigenverwertung für einzelne Sammelgruppen, wenn diese nur über Zuzahlungen gewährleistet werden kann.

Statistik

Über die Mengen der Sammelgruppe 4 (Entladungslampen), die von Entsorgern im Auftrag der Hersteller und Vertreiber abgeholt worden sind, werden den ÖRE keine Mengennachweise zur Verfügung gestellt. Dies gilt analog auch für Sammelgruppen, die ab 2006 zunächst ebenfalls von Entsorgern im Auftrag der Hersteller und Vertreiber abgeholt worden sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Eigenverwertung von den ÖRE optiert wurde.

Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)

Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung bereits ab 2006. Von anfänglich 188,2 t (= 0,9 kg/Ea) ist die Menge inzwischen auf 300,9 t (1,4 kg/Ea) gestiegen. Teilweise werden aufgrund von Platzmangel auf den Wertstoffhöfen Geräte der SG 1 gemeinsam mit Altmetallen erfasst und deren Anteil geschätzt. Dabei sind erhebliche Unterschiede bei den Sammelmengen der Städte und Gemeinden zu beobachten.

Sammelgruppe 2 (Kühlgeräte)

Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung ab September 2011. Die Jahresmenge liegt durchschnittlich bei rund 300 t; in 2014 wurden insgesamt 312,4 t (= 1,5 kg/Ea).

Sammelgruppe 3 (IT- und Unterhaltungselektronik)

Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung ebenfalls ab September 2011. Von dieser mengenmäßig relevantesten Sammelgruppe wurden 2012 rund 829 t (= 3,8 kg/Ea) erfasst. Inzwischen ist die Menge auf 640,8 t (= 3,0 kg/Ea) zurückgegangen.

Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte)

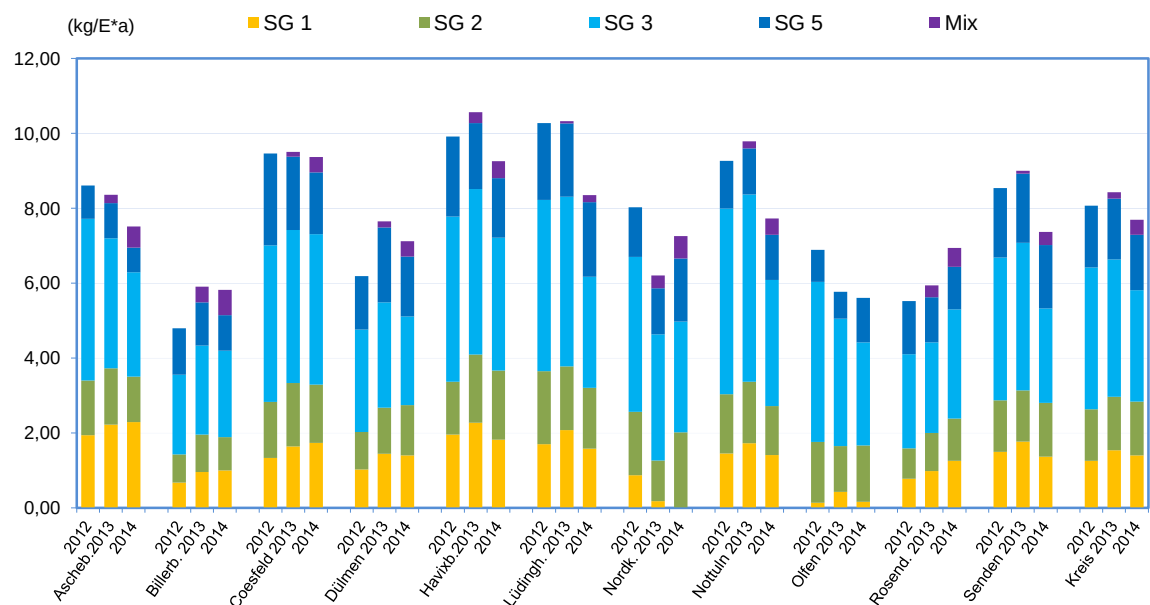
Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung seit Juni 2008. Die Sammelmenge schwankt seitdem zwischen 250 und 350 t jährlich; 2014 wurden 319,2 t (= 1,5 kg/Ea) erfasst.

Sammelmix

Die Sammelmenge aus den Wertstoffcontainern im Kreisgebiet betrug 2014 rund 85,6 t; das entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von 0,4 kg. Die Sammelmenge setzt sich zusammen aus Elektrokleingeräten der Sammelgruppen 3 und 5, aus Altmetall sowie einzelnen Altbatterien.

Zu den Pro-Kopf-Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden siehe Abbildung 18.

Abb. 16: Erfasste Mengen E-Schrott 2012 - 2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



5.2.4.3 - XI Altkunststoffe

Gemäß § 14 KrWG sind Kunststoffabfälle zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden bereits seit 1992 über Gelbe Säcke bzw. Tonnen getrennt erfasst. Für die sonstigen, insbesondere sperrigen Kunststoffabfälle hat die WBC im Zeitraum Okt. 2013 bis Juni 2014 die stoffliche Verwertung von großvolumigen Kunststoffabfällen, die auf ausgewählten Wertstoffhöfen im Kreisgebiet versuchsweise getrennt erfasst worden sind, vornehmen lassen. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurden die Voraussetzungen zur Verwertung aller getrennt erfasster Kunststoffabfälle ab Juli 2014 kreisweit geschaffen; seit dem 01.01.2015 ist die Getrennterfassung allen Städten und Gemeinden im Kreis verpflichtend vorgeschrieben. Da sich die Kunststoffabfälle im Wesentlichen aus dem bisherigen sperrigen Restabfall rekrutieren und durch ein hohes Volumen gekennzeichnet sind, ist zumeist eine Umwidmung eines Sammelcontainers für Restsperrmüll auf den Wertstoffhöfen ausreichend.

In 2014 konnten bereits 121 t (= 0,6 kg/Ea) Kunststoffabfälle getrennt erfasst werden. Nach Einführung der Getrennterfassung in allen Städten und Gemeinden wird das jährliche Potenzial auf zunächst 150 – 200 t geschätzt.

Im Weiteren ist zu prüfen, inwieweit die Miterfassung von kleineren Kunststoffabfällen, die keine Verpackungen sind, zusammen mit diesen über die Gelben Säcke bzw. Tonnen erfasst werden können bzw. ob zukünftige Vorschriften im Rahmen eines Wertstoffgesetzes dieses möglicherweise vorschreiben.

5.2.4.3 - XII Gemischter Sperrmüll

Sperrige Abfälle umfassen grundsätzlich alle aufgrund ihres Ausmaßes nicht mehr mülltonnengängige Abfälle. Das Mindestausmaß richtet sich nach der Größe des kleinsten in Umlauf befindlichen Müllgefäßes, zur Zeit eine 60-l Restmülltonne. Für verwertbare sperrige Abfälle (Altholz, Altmetalle, E-Schrott, Kunststoffe etc.) gilt wie für mülltonnengängige Abfälle das Gebot der Getrennterfassung gemäß der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld. Sämtliche sonstigen sperrigen Abfälle, für die keine Vorschriften zur Getrennterfassung gelten, können gemeinsam erfasst werden. Hierzu bieten sich beispielsweise Gebietsabfuhr, Abfuhr auf Anmeldung oder die Anlieferung durch den Abfallerzeuger zum Wertstoffhof an.

Erfassung

Die Erfassung von sperrigem Abfall aus Haushalten erfolgt grundsätzlich über die Wertstoffhöfe. In Ascheberg wird dieser zusätzlich auf Abruf (2 Abrufkarten je Haushalt) abgeholt, in Dülmen erfolgt zusätzlich einmal jährlich eine Gebietsabfuhr.

Daneben haben Abfallerzeuger die Möglichkeit, Sperrmüll kostenpflichtig abholen zu lassen. Die Abfuhr führt ein Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender privater Beauftragung durch.

Über diese Sammelsysteme können hausmüllähnliche Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungsbetriebe wie Friseure, Arztpraxen, öffentliche Einrichtungen etc.) mit erfasst werden, sofern sie nicht nach Art oder Menge von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind.

Entsorgung

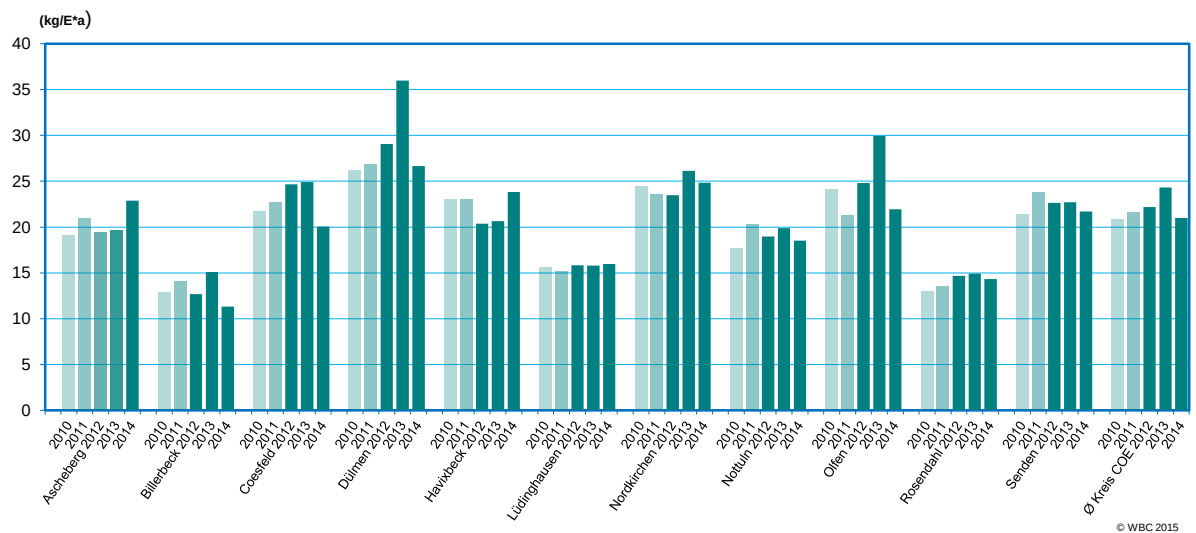
Bis Ende 2013 wurden die gemischt erfassten sperrigen Abfälle gemeinsam mit den Abfällen aus den Restmüllbehältern i. S. des § 3 Abs. 1 KrWG als Abfälle zur Beseitigung in der GMVA Niederrhein in Oberhausen thermisch entsorgt (Einzelheiten siehe Kap. 2.5.6).

Da auch die gemischt erfassten sperrigen Abfälle noch Anteile enthalten, die grundsätzlich verwertbar sind, wie z. B. Verbundstoffe oder als Fehlwürfe nicht ordnungsgemäß getrennt erfasste Wertstoffe, wurde von der im Kooperationsvertrag mit dem Entsorger vorgesehenen Möglichkeit der (energetischen) Verwertung von Kontingenten der zu überlassenden Abfälle Gebrauch gemacht. Seit dem 01.01.2014 wird daher der gemischt erfasste sperrige Abfall zunächst nach holzhaltigen und sonstigem Sperrmüll maschinell separiert. Im Anschluss daran findet eine weitere manuelle Auslese beider Fraktionen am Sortierband statt. Die maschinell und manuell separierten holzhaltigen Abfälle werden im Weiteren mechanisch zerkleinert. Das dadurch gewonnene Altholz wird – soweit möglich – stofflich, der heizwertreiche Anteil thermisch verwertet, der verbleibende Rest thermisch beseitigt.

Mengenaufkommen

Mit Einstieg in die thermische Beseitigung 2003 betrug das Aufkommen an beseitigtem Sperrmüll rund 3.074 t und stieg bis 2013 kontinuierlich auf 5.229 t an. Durch die getrennte Erfassung von sperrigen Altkunststoffen und die Einstellung einer der beiden Gebietsabfuhrten für Sperrmüll in Dülmen reduzierte sich die Menge in 2014 auf 4.520 t (= 21,0 kg/Ea).

Abb. 17: Aufkommen des gemischten Sperrmülls 2010 - 2014 in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in kg/Ea



5.2.5 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)

In Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen fallen diverse problematische Abfälle an, an deren Entsorgung aufgrund des Schadstoffgehaltes besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Um Gefahren und Risiken für das Allgemeinwohl und die Umwelt auszuschließen, ist eine gesonderte Erfassung und Entsorgung dieser Abfälle erforderlich. Die Anforderungen an die Erfassung und Entsorgung richten sich nach den Maßgaben des KrWG (§§ 6-9 Verwertung und §§ 15-16 Beseitigung) i. V. m. den Vorschriften der Nachweisverordnung.

Die möglichst umweltverträgliche Entsorgung erfolgt je nach Art und Menge des entsprechenden Abfalls über eine Verwertung, Sonderabfalldeponierung oder -verbrennung. Da die Entsorgung in der Regel mit einem hohen technischen Aufwand erfolgt, verursacht sie erhebliche Kosten.

Vorrangiges Ziel ist daher zunächst die **Vermeidung** dieser Abfälle. In vielen Anwendungsbereichen bestehen Möglichkeiten zum Verzicht auf Produkte, deren Reste später als Sonderabfall entsorgt werden müssen. Sofern nicht verzichtbar, können Umweltbelastungen auch durch Substitution eines weniger umweltschädlichen Mittels verringert werden. Dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden kommt dabei die Aufgabe zu, Haushalte und sonstige Abfallerzeuger hinsichtlich einer entsprechenden Änderung des Konsumverhaltens zu beraten.

Nicht vermeidbare Sonderabfälle sind getrennt von allen sonstigen Abfällen zu halten und über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für derartige Abfälle zu entsorgen.

Die im Rahmen der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Sonderabfälle aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungen, Schulen) umfassen insbesondere:

- **Farben und Lacke**
- **Holzschutzmittel**
- **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,**
- **Batterien** (unabhängig davon, ob diese als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder nicht),
- **Quecksilberthermometer,**
- **Kondensatoren und Transformatoren,**
- **Hobby- und Heimwerkerchemikalien** (Fotochemikalien, Abbeizmittel, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Lösemittel, Klebstoffe, Reinigungsmittel, etc.),
- **Haushaltschemikalien** (säuren- und laugenhaltige Reinigungsmittel),
- **Spraydosen mit schadstoffhaltigen Restinhalten** (inkl. Treibgas),

Erfassung und Entsorgung

Nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 LAbfG obliegt den Städten und Gemeinden als ÖRE die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus Haushalten, dem Kreis Coesfeld die Aufgabe der Verwertung bzw. Beseitigung. Zur Optimierung der Entsorgung haben die Städte und Gemeinden im Kreis ihre Zuständigkeiten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 auf den Kreis Coesfeld übertragen.

Zur **Erfassung** von Sonderabfällen aus Haushalten wird in den Städten und Gemeinden ein **Haushaltsschadstoffmobil** eingesetzt; Betreiber ist ein privates Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender Drittbeauftragungen. Je nach Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur der einzelnen Gemeinden wird das Schadstoffmobil jeweils an ein bis mehreren

Standorten 4- bis 12-mal jährlich eingesetzt. Insgesamt soll die Einsatzhäufigkeit und Wahl der Standorte so festgelegt werden, dass eine möglichst hohe Erfassungsquote der anfallenden Schadstoffe bei gleichzeitig geringen Sammelkosten gewährleistet ist.

Als zusätzliches Erfassungssystem halten die Städte/Gemeinden Ascheberg, Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen, Nottuln, Rosendahl und Senden Sammelbehälter für Altbatterien an verschiedenen Standorten vor.

Am Schadstoffmobil angenommen werden sämtliche gängigen Sonderabfälle, die in Haushalten anfallen. Altöl ist aufgrund der Rücknahmeverpflichtung für Verkaufsstellen von Frischöl von der Entsorgung ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.

Der Angebotsumfang zugelassener Sonderabfallarten wird fortlaufend den Vorschriften und Rahmenbedingungen der Entsorgung angepasst, erweitert oder gekürzt.

Gelegentlich im privaten Bereich anfallende gefährliche Abfälle, die keine typischen Haushaltsabfälle im Sinne von § 20 Abs. 2 KrWG sind, wie z. B. Eisenbahnschwellen, Gartenbauhölzer, Teerpappen, Heizöltanks und Heizölreste. Diese müssen von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Der Kreis bietet dazu im Rahmen der Abfallberatung über die WBC entsprechende Unterstützung an.

Den Städten und Gemeinden obliegt als ÖRE nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG auch die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese mit den in Haushalten anfallenden Sonderabfällen gemeinsam entsorgt werden können; auch in diesem Fall obliegt die Aufgabe der Entsorgung dem Kreis Coesfeld.

Sonstige Abfallerzeuger sind daher berechtigt, Sonderabfälle haushaltsüblicher Art und Menge über das Haushaltsschadstoffmobil zu entsorgen, sofern sie an die öffentliche Abfallentsorgung der Städte und Gemeinden angeschlossen sind. Den Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht, sicherzustellen, dass ausgeschlossene Abfallerzeuger (sonstiger Herkunft) nicht über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgen (siehe auch Abschnitt 5.2.5.2).

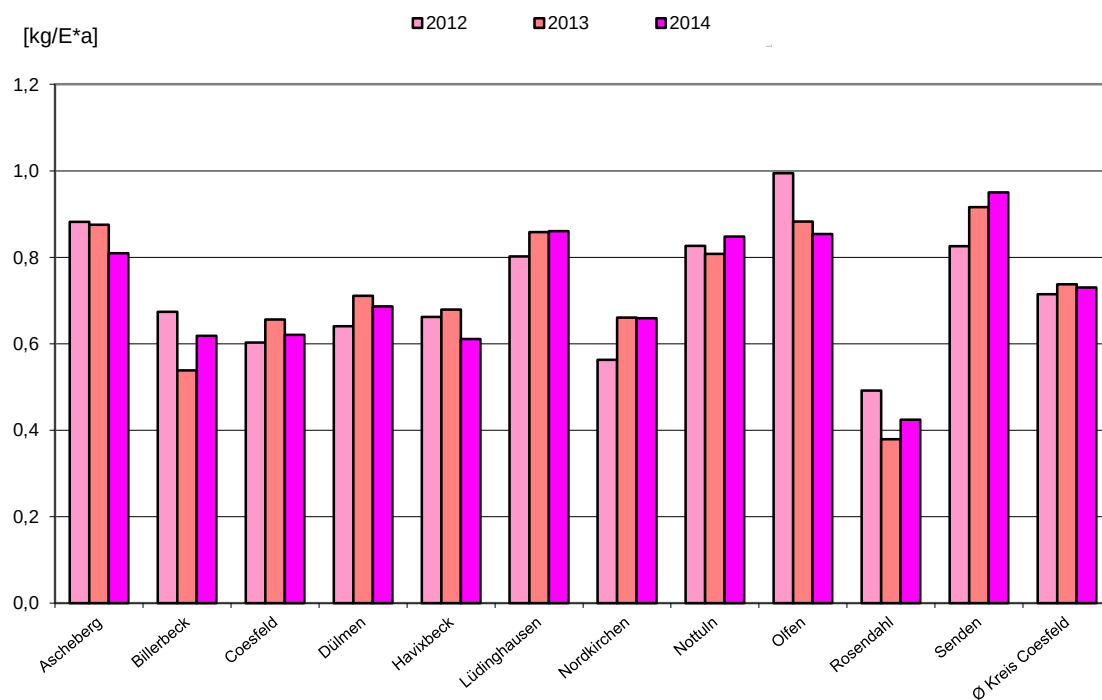
Von der Entsorgung ausgeschlossene Mengen sind eigenverantwortlich über ein geeignetes und qualifiziertes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachweispflichtig gegenüber dem Kreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde, sobald mehr als 2.000 kg Sonderabfälle und Abfallerzeuger pro Jahr anfallen.

Die Entsorgung erfolgt nach Sortierung stoffspezifisch als Verwertung, thermische Beseitigung oder Untertagedeponierung.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 157 t Sonderabfälle getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 0,73 kg/Ea; die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren dabei zwischen 0,42 und 0,95 kg/Ea.

Abb. 18: Erfasste Mengen Sonderabfälle 2012-2014 nach Städten und Gemeinden in kg/Ea



5.2.6 Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreis Coesfeld unterliegen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die dazu vom Kreis vorgehaltenen Entsorgungsanlagen. Dem Kreis obliegt als ÖRE die Entsorgung aller Abfälle zur Beseitigung.

Der Kreis kann mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrWG eigenverantwortlich zu entsorgen.

Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE für die Erfassung der Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zuständig. Sie haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die Städte und Gemeinden können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen von der Erfassung ausschließen, sofern diese nach Art, Menge und/oder Beschaffenheit nicht über die eingerichteten Erfassungssysteme für Abfälle aus Haushaltungen entsorgt werden können.

Soweit Abfälle zur Beseitigung von der Erfassung durch die Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese selbst zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Entsorgungsanlagen zu befördern. Er kann sich dazu eines Privatunternehmens mit gültiger Transportgenehmigung für die entsprechenden Abfälle bedienen. Hat der Kreis diese Abfälle seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und keine sonstigen Andienungspflichten bestehen, hat der Erzeuger bzw. Besitzer diese Abfälle eigenverantwortlich in entsprechend zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

5.2.6.1 Erfassung der Abfälle zur Beseitigung im Kreis Coesfeld

Die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung in den Städten und Gemeinden umfasst zunächst sämtliche Abfälle aus Haushalten und erfolgt über unterschiedliche Gefäße, angefangen von 60 l-Gefäßen bis zu 1.100 l-Müllgroßbehältern (siehe auch Tabelle 12); der Abfuhrhythmus variiert von wöchentlich bis 4-wöchentlich. Die 1.100 l-Behälter werden hauptsächlich in Gebieten mit dichter Siedlungsstruktur zur Entsorgung größerer Wohneinheiten, öffentlichen Einrichtungen und Kleingewerbebetrieben eingesetzt. Zur Kosten- bzw. weiteren Volumenreduzierung ist in den meisten Kommunen eine so genannte Nachbarschaftstonne erhältlich, wobei für zwei benachbarte Grundstücke eine Restmülltonne über eine gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt wird.

Sperrige, d. h. nicht mülltonnengängige, Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zunächst keiner Abfallart zugeordnet werden können, für die eine Getrennthaltspflicht vom Restmüll nach den Vorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld besteht, werden unabhängig von ihrer Verwertbarkeit als gemischter Sperrmüll über Gebietsabfahren, Abfahren nach Anmeldung oder über Wertstoffhöfe getrennt erfasst.

Pflichtrestmülltonne

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sind nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung dem jeweils für die Erfassung zu-

ständigen Städten und Gemeinden zu überlassen, soweit diese die Abfälle nicht ihrerseits nach Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen haben. Deren Erzeuger oder Besitzer haben dazu mindestens einen Behälter des jeweils zuständigen Stadt/Gemeinde zu nutzen. Von der Erfassung ausgeschlossene Abfälle müssen eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zur Umlage der vom Kreis erhobenen Grundgebühr auch auf Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen wurde in den Städten und Gemeinden der Anschluss- und Benutzungszwang auch im Bereich der sonstigen Abfallerzeuger weitgehend umgesetzt.

Tab. 12: Erfassung von Abfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld Stand 2015

Stadt/ Gemeinde	Restmüllabfuhr (60-240 l)	Restmüllbehälter (in Litern)	Nachbar- schaftstonne
Ascheberg	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Billerbeck	4-wö.	80, 120, 240,	ja
Coesfeld	4-wö.*	80, 120, 240, 1.100	ja
Dülmen	2- od. 4-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	nein
Havixbeck	2-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	ja
Lüdinghausen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Nordkirchen	4-wö.	80, 120, 240	ja
Nottuln	2- od. 4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Olfen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Rosendahl	2-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	ja
Senden	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja

*Windeltonne 2-wöchentlich

5.2.6.2 Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung

Für den Zeitraum nach Schließung der Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven zum 31.12.2002 hatte der Kreis Coesfeld bereits über einen Kontingentvertrag vom 7. Januar 1998 die Fa. REMONDIS, Bochum, mit der weiteren Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung in der WBF-Anlage Lünen beauftragt.

Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde werden die erfassten Restabfälle seit dem 01.01.2003 ersatzweise in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen entsorgt. Anlieferungsorte sind die Abfallumladeanlagen der Entsorgungsfirma in Lünen (Lippewerk) und Coesfeld-Brink.

Aufgrund der vertraglichen Konstellation wird bei Anlieferung im Lippewerk Lünen keine Gebühr für den Umschlag und Weitertransport zur GMVA Oberhausen erhoben. Bei Benutzung der Umlade in Coesfeld-Brink fallen jedoch Umschlagsgebühren an, deren Höhe in der jeweils gültigen Entsorgungssatzung geregelt ist. Die Wahl der Umschlagsanlage ist dem Abfallerzeuger/Anlieferer freigestellt.

Für die Benutzung der Anlagen gelten die zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Kreis/der WBC abgestimmten Benutzerordnungen.

Aufgrund des damaligen und gegenwärtigen Abfallaufkommens wurde vertraglich eine zu überlassende Menge von zunächst mindestens 20.000 t/a bis maximal 25.000 t/a vereinbart. Darüber hinausgehende Mengen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer angeliefert werden. Da das derzeitige und voraussichtlich auch zukünftige Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen (Privathaushalte und Pflichtrestmülltonne bei sonstigen Abfallerzeugern) annähernd 25.000 Jahrestonnen ausmacht, ist für diese eine Entsorgungssicherheit in den kommenden 10 Jahren gegeben.

Für die voraussichtlich anfallenden Mengen aus dem sonstigen Herkunftsbereich hätte seitens des Entsorgers eine verlässliche Zusage über deren Entsorgungssicherheit erfolgen müssen. Vor diesem Hintergrund erfüllt der Kreis Coesfeld die vertraglichen Verpflichtungen seit 2005 im Wesentlichen über die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen sowie von Abfällen aus sonstigen kommunalen Anfallstellen. Zur (thermischen) Beseitigung der übrigen überlassungspflichtigen Abfälle wurde die Zuständigkeit für die Entsorgung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Beleihung) zunächst für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2012 auf einen privaten Dritten übertragen. Die Beliehene war in diesem Zeitraum für die Entsorgungssicherheit der anfallenden Abfälle im Rahmen dieser Übertragung zuständig.

Da die Möglichkeit der Beleihung im Zuge des neuen KrWG ersatzlos gestrichen wurde, sind die für die thermische Beseitigung geeigneten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ebenso wie die Abfälle, die nicht im Rahmen des Kontingentvertrages thermisch beseitigt werden können (z. B. nicht brennbare, mineralische Abfälle), mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen worden, da die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den jeweiligen Abfallerzeugern daher grundsätzlich eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Überlassungspflicht besteht nicht.

Ausgenommen vom Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis wiederum sind Kleinmengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sofern diese im Rahmen des Anschlusses an die Abfallentsorgung durch die Städte und Gemeinden entsorgt werden sowie Abfälle aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen, die gemeinsam mit den Restabfällen aus Haushalten in der dazu vorgesehenen Entsorgungsanlage beseitigt werden können.

Statistik

Während das Gesamtaufkommen an Abfällen aus Haushalten in den letzten Jahren eher noch gestiegen ist, hat die Menge der beseitigten Abfälle (aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) bis 2013 kontinuierlich bis auf weniger als 25.000 t abgenommen; seitdem ab 2014 der gemischte Sperrmüll ebenfalls verwertet werden kann, liegt die Gesamtmenge an Abfällen zur Beseitigung inzwischen unter 20.000 t.

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 19.167 t Abfälle zur Beseitigung über die kommunalen Sammelsysteme erfasst. Hierin enthalten ist ein unbekannter Anteil an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (z. B. aus dem Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen, Büros etc.).

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 variieren zwischen 72,2 und 107,6 kg/Ea; der Durchschnitt liegt bei 90,3 kg/Ea. In 1989 betrug dieser noch 334 kg/Ea bei einer Gesamtmenge von 60.021 t.

Daneben wurden 2014 noch 602 t Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen an den Umladeanlagen zur thermischen Beseitigung angeliefert.

Abb. 19: Abfälle zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld sowie Prognose für 2025 in Gewichtstonnen

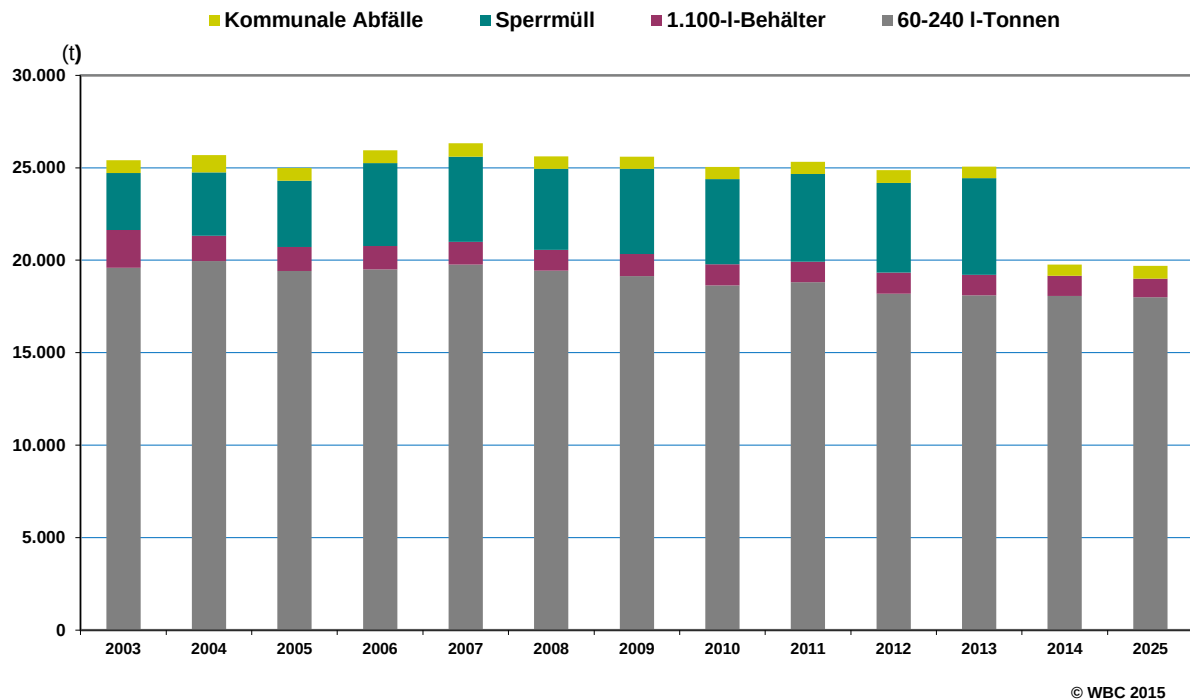


Abb. 20: Abfälle zur Beseitigung 2010 - 2014 in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in kg/Ea

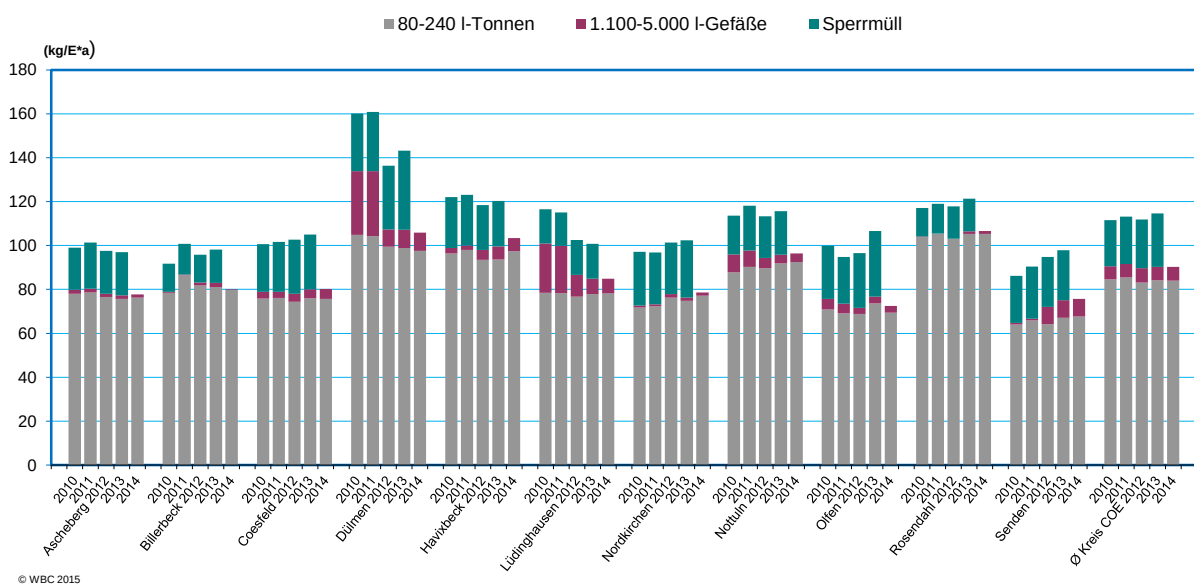
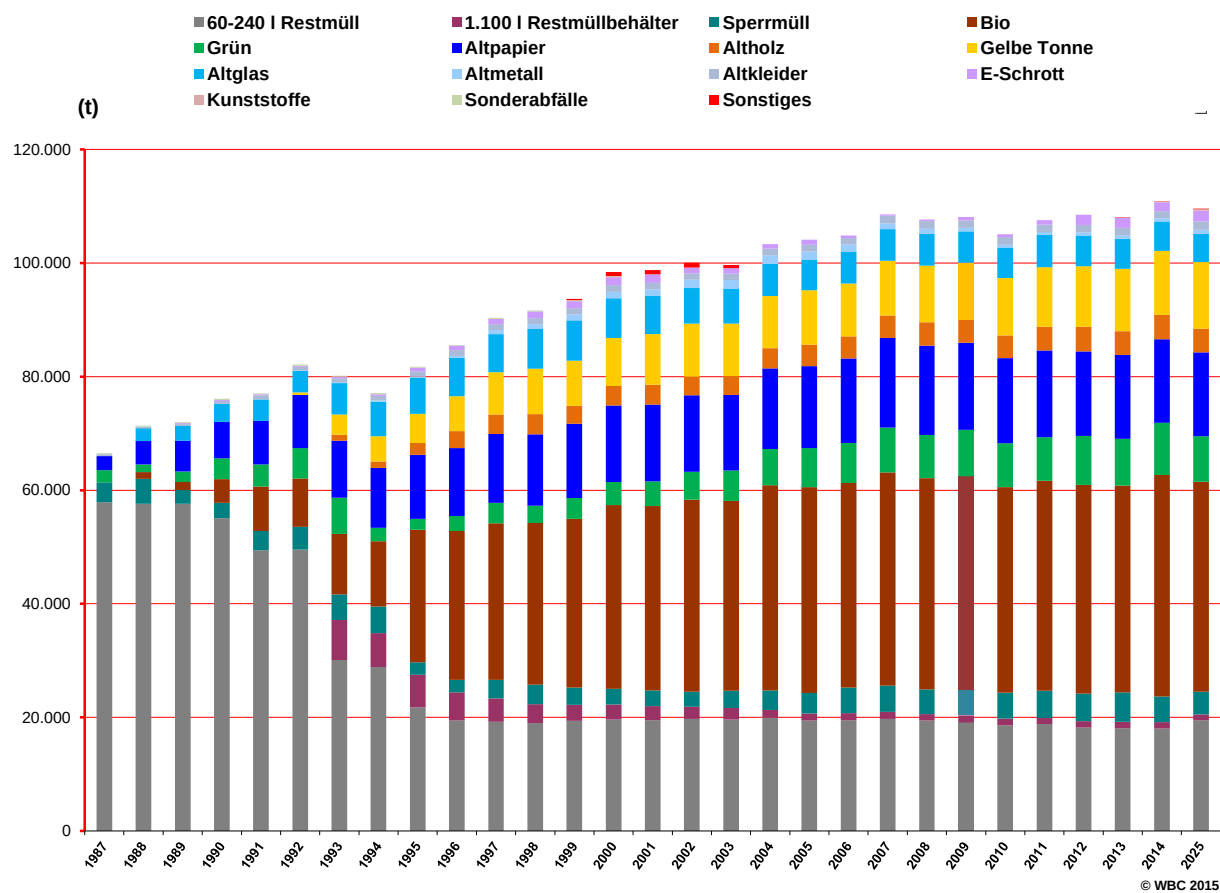


Abb. 21: Die Entwicklung der Abfallmengen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld seit 1987 und Prognose für 2025 in kg/Ea



5.2.7 Gebührenerhebung

5.2.7.1 Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Die Kosten der Abfallverwertung und Beseitigung werden über die kostendeckende Erhebung von Gebühren je Abfallart oder -gruppe refinanziert. Überschüsse durch Mehreinnahmen bzw. Defizite werden in den Folgejahren umgehend ausgeglichen. Die Höhe der Gebühren ist in der jeweils gültigen Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen geregelt.

Ein Teil der Ausgaben (Fixkosten) wird über die Erhebung einer Grundgebühr abgedeckt, die sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Restmüllbehälter bemisst. Soweit im Rahmen der Verwertung einzelner Abfallfraktionen Erlöse erzielt werden können, sollen diese verursachergerecht an die Abfallerzeuger weitergereicht werden.

Insgesamt bestehen durch die Kostenvorteile bei Abfällen zur Wertung gegenüber Abfällen zur Beseitigung deutliche Anreize für die Städte und Gemeinden als Adressaten der Gebührenbescheide, eine möglichst optimale Getrennterfassung aller verwertbaren Abfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

5.2.7.2 Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

In 9 der 11 kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine Gebühr auf der Basis der Größe des Restmüllgefäßes erhoben (Paketgebühr), mit der alle anderen Entsorgungsleistungen abgegolten sind; bei nachgewiesener Eigenkompostierung wird in diesen Fällen für den Verzicht auf die Biotonne ein angemessener Gebührenabschlag erteilt. Für jede 2. oder weitere Bio- oder Altpapiertonnen wird zumeist eine Zusatzgebühr erhoben. In Nordkirchen erfolgt eine Differenzierung der Gebühren zwischen Innen- und Außenbereich, da im Außenbereich kein Anschluss an die Biotonne möglich ist. Bio- und Grünabfälle sind daher selbst zu verwerten oder im zulässigen Rahmen über den Wertstoffhof zu entsorgen. Der Abschlag für die Eigenkompostierung entfällt dementsprechend.

In Havixbeck und Rosendahl wird eine gesonderte Gebühr für die Biotonne und die Papiertonne erhoben. Die Gebühr für die Restmüllgefäße enthält in diesem Fall alle anderen Entsorgungsleistungen außer der der Bioabfall- und Altpapierentsorgung. In beiden Gemeinden entfällt die Gebühr für die Biotonne, sofern eine Befreiung aufgrund von Eigenkompostierung vorliegt, in Rosendahl auch für Abfallerzeuger im Außenbereich, da dort kein Anschluss an die Biotonne möglich ist.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Gebührengerechtigkeit im Hinblick auf 1-2 - Personenhaushalte geht die Tendenz bis hin zur Vorhaltung auch kleinster Behälter (60 l) mit 4-wöchentlichem Abfuhrhythmus.

Eine Zusammenstellung der Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld - Stand 01.01.2015 - findet sich in Tabelle 13.

Tab. 13: Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2015)

Gebühren 2014	Ascheberg	Billerbeck	Coesfeld	Dülmen	Havixbeck	Lüdinghausen	Nordkirchen	Notulin	Offen	Rosendahl	Senden
Abfallart	15.070	11.416	35.813	45.870	11.588	23.672	9.618	19.297	12.182	10.614	20.142
Einwohner (2014)	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2014	01.01.2013	01.01.2015	01.01.2014
Satzung gültig ab	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2014	01.01.2013	01.01.2015	01.01.2014
Restmüll											
60 l 2-wö.	IE			166,55	108,72					109,80	
	AB			166,55	108,72					109,80	
60 l 4-wö.	IE			103,27							
	AB			103,27							
80/90 l 2-wö.	IB			208,73	125,40			238,92		131,80	
	AB			208,73	125,40			238,92		131,80	
80/90 l 4-wö.	IE	170,76	136,80	124,36		129,00	185,00	189,84	183,00		145,00
	AB	170,76	136,80	124,36		129,00	110,00	189,84	183,00		145,00
120 l 2-wö.	IB			293,09	158,64			267,96		175,70	
	AB			293,09	158,64			267,96		175,70	
120 l 4-wö.	IE	231,12	180,00			183,00	277,00	204,36	228,00		202,00
	AB	231,12	180,00			183,00	165,00	204,36	228,00		202,00
240 l 2-wö.	IB			546,19	258,48			354,84		323,10	
	AB			546,19	258,48			354,84		323,10	
240 l 4-wö.	IE	412,32	310,80	317,00		344,00	554,00	247,80	384,00		373,00
	AB	412,32	310,80	317,00		344,00	330,00	247,80	384,00		373,00
1.100 l wö.	IB	7.041,00	4.941,00	4.680,07	1.889,16			2.609,88	5.289,00	3.061,40	6.300,00
	AB	7.041,00	4.941,00	4.680,07	1.889,16			2.609,88	5.289,00	3.061,40	6.300,00
1.100 l 2-wö.	IE	3.520,56	2.495,00	2.360,04		2.984,00			2.773,00	1.624,70	3.166,00
	AB	3.520,56	2.495,00	2.360,04		2.984,00			2.773,00	1.624,70	3.166,00
1.100 l 4-wö.	IE					1.502,00			1.515,00		1.598,00
	AB					1.502,00			1.515,00		1.598,00
Restmüllsack				4,50	3,00	3,00	3,70	-	3,70	6,00	3,50
80 l		4,00	8,00								
		66,84	99,72			24,00					
120 l		84,24	99,72			36,00					
160 l			133,08								
240 l		155,40	249,60			69,00	84,00				
Nachlaß bei Befreiung v. d. Biotonne											
		30,00	30,00	50,00		40,00	10,00 (nur IB)	ca. 54,- €	20,45		25,00
35 l											
60 l											
90 l											
120 l					78,00					59,60	
240 l					131,04					100,10	
zusätzl. Gefäß:				12,00				77,04	26,00		
120 l		76,2				85,00					30,00
240 l		127,68				125,00					30,00
Bioabfallsack					2,00	2,00					1,00
120 l											
240 l					20,64						
zusätzl. Gefäß				12,00		120: 34,00 240: 35,00			16,00		16,00
Gewerbefalltonne 80 l 4-wö.								112,68			
Gefäßumtausch		14,00		90-240 l: 16,00 1.100 l: 27,00	12,78	12,00	16,00	90-240 l: 14,00 1.100 l: 28,00	5,80	10,70	15,00
Nachbarschafts-		1.100: 28,00	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio
tonne		Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio	Restmüll/Bio

6 Kurzfassung

6.1 Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

Die in 2014 innerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und in 2025 zu erwartenden Abfallarten, deren jeweilige Mengen und Entsorgungswege sind in Tabelle 14 im Folgenden dargestellt.

Tab. 14: Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

	2014	Prognose 2025	Entsorgungsweg
Abfälle zur Verwertung	(t)	(t)	
- Bioabfälle	39.010	38.000	Verwertung über einen bis zunächst 2019 laufenden Vertrag zur Vergärung mit anschließender Kompostierung mit einer Verlängerungsoption um fünf Jahre
- Grünabfälle	9.163	8.000	"
- Altpapier (PPK)	14.743	12.300	Verwertung abzüglich der Verpackungsanteile jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- LVP	11.291	11.700	Verwertung im Auftrag privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme
- Altglas	5.190	5.000	"
- Altholz	4.248	4.150	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altmetall	539	700	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Altkleider	1.241	1.500	Erfassung und Verwertung über gemeinnützige Organisationen
- E-Schrott	1.656	2.200	Verwertung ausgewählter Sammelgruppen jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen, sofern die Entsorgung keine Kosten verursacht; ansonsten Weitergabe an zur Rücknahme Verpflichtete.
- Altkunststoffe	121	250	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
- Gemischter Sperrmüll	4.518	5.000	Verwertung im Rahmen des Kontingentvertrages zunächst bis Ende 2018 mit Verlängerungsoption um jeweils 2 Jahre
Zwischensumme	87.203	88.800	

Abfälle zur Beseitigung			
- Kommunale Erfassungssysteme	19.167	19.000	Thermische Entsorgung über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der GMVA Oberhausen
- sonstige kommunale Herkunftsbereiche	604	700	"
- sonstiger Herkunft (thermisch zu entsorgende Abfälle)	n. b.	n. b.	Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis; eigenverantwortliche Entsorgung durch die Erzeuger
- sonstiger Herkunft (nicht thermisch entsorgbare Abfälle)	n. b.	n. b.	Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis; eigenverantwortliche Entsorgung durch die Erzeuger
Zwischensumme	19.771	19.700	
Sonderabfälle	157	170	Entsorgung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Entsorgungsanlagen
Gesamt	107.131	108.670	

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie getrennten Erfassung von Abfälle

6.2.1 Vermeidung

Der Entstehung und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Entsorgung von Abfällen soll über Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allgemein entgegengewirkt werden.

Im Besonderen soll die öffentliche Hand deren Vorbildfunktion wahrnehmen, die Eigenkompostierung soll weiter gefördert, Warentauschtage eingerichtet und die Grünabfallmengen durch sonstige geeignete Maßnahmen der Eigenverwertung reduziert werden.

Relevante Auswirkungen auf die Mengenentwicklung werden nicht erwartet.

6.2.2 Verwertung

Der Kreis Coesfeld stellt über die WBC für folgende Abfallfraktion geeignete Verwertungswege zur Verfügung bzw. über zuständige Dritte sicher:

Bioabfälle, Grünabfälle, Altpapier, Altholz, Altmetall, Leichtverpackungen, Altglas, Alttextilien, E-Schrott-Teilfraktionen, Altkunststoffe, gemischter Sperrmüll

Für die entsprechenden Abfälle sind von den Städten und Gemeinden geeignete Erfassungssysteme vorzuhalten; die an die Erfassungssysteme angeschlossenen Abfallerzeuger sind zu verpflichten, diese getrennt von Restmüll zu halten und den eingerichteten Erfassungssystemen zuzuführen sind. Sofern erforderlich, sollen diese optimiert

werden, ansonsten gilt es, die Getrennthaltung durch begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Sofern Abfälle nicht zu vermeiden sind, sollen diese sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen möglichst einer vom Kreis vorgehaltenen Verwertung zugeführt werden.

Die Verwertung von Abfällen soll regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsaspekte zur Entlastung der kommunalen Abfallgebühren muss die Ordnungsmäßigkeit der Verwertungsmaßnahmen gewährleistet bleiben. Als Anreiz für eine verbesserte Getrennterfassung sind Erlöse, die bei der Verwertung einzelnen Abfallarten zu erzielen sind, verursachergerecht an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung. Diese sind an die Vertreiber zurückzugeben beziehungsweise über die dazu ersatzweise eingerichteten Rücknahmesysteme zu entsorgen. Diese dualen Systeme sind insgesamt gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung mit den kommunalen Erfassungssystemen abzustimmen. Im Fall der Übernahme der Zuständigkeiten hierfür sind geeignete Verwertungswege zu erschließen.

E-Schrott ist von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, soweit nicht eine Eigenverwertung von Teilfraktionen jeweils aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit wahrgenommen wird.

6.3 Beseitigung und Entsorgungssicherheit

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind ebenfalls getrennt vom Restmüll zu halten und über ein geeignetes Erfassungssystem der von dem Kreis über die WBC vorgehaltenen Entsorgung zuzuführen. Zur getrennten Erfassung wird in den Städten und Gemeinden ein Schadstoffmobil mit regelmäßigen Einsätzen vor Ort vorgehalten. Aufträge zur Entsorgung sollen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ebenfalls regelmäßig ausgeschrieben bzw. neu vergeben werden.

Die thermische Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung erfolgt über einen bis Mitte 2025 laufenden Kontingentvertrag in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen und deckt die Entsorgungssicherheit für Abfälle aus dem kommunalen Bereich ab.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sind, sofern sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme über diese entsorgt werden oder aus sonstigen kommunalen Einrichtungen stammen, mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Ausreichende geeignete Entsorgungskapazitäten stehen in den Nachbarkreisen zur Verfügung. Erzeuger von ausgeschlossenen Abfällen müssen diese eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgen.